This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

S
469
L5K5

YC 59120

THE LIBRARY
OF
THE UNIVERSITY
OF CALIFORNIA

FROM THE LIBRARY OF
COUNT EGON CAESAR CORTI

MAIN LIB.-AGRI.

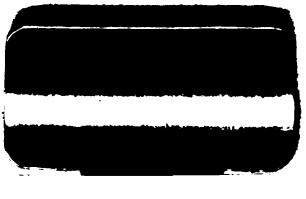

Die Alpwirthschaft

im Fürstenthume Liechtenstein.

Die Alpwirthschaft

im Fürstenthume Liechtenstein

ihre Anfänge,

Entwicklung und gegenwärtiger Zustand.

Eine Skizze landwirthschaftlichen Musterbetriebes

von

Dr. von Klenze.

Stuttgart. 1879.

Verlag von Eugen Ulmer.

MAIN LIB.-AGRI.

Druck der C. Maier'schen Buchdruckerei (Eugen Metzger) in Ravensburg.

S469
L5K5

Vorwort.

Als ich im Sommer 1877 die vorarlbergischen Alpen durchwanderte, um ihre Bewirthschaftung kennen zu lernen, gelangte ich auch in das glückliche Ländchen Liechtenstein, das schon deßhalb beneidenswerth genannt werden darf, weil es alle seine Hülfsquellen auf seine wirthschaftlichen Interessen verwenden kann. Wenn diese deßhalb auch sorgfältiger gepflegt werden können, als es in anderen Ländern der Fall ist, so war ich doch sehr überrascht, die Alpwirthschaft dort in einem Zustande der Vollkommenheit zu finden, wie ich sie mir bisher allerdings als Ideal gedacht, aber noch nirgends in Wirklichkeit gefunden hatte. Ich fühlte zunächst das Bedürfniß, mich darüber zu informiren, wie es gelungen war, die Alpwirthschaft des Fürstenthums in so merkwürdiger Weise zu heben und fand hier ein reiches Material an Urkunden und Akten, welches die Entwicklungs- und Erwerbungsverhältnisse der Alpen vom Mittelalter an beleuchtete. Den Zeitraum, welcher in dieser Monographie behandelt wird, habe ich der Uebersichtlichkeit halber in drei Perioden getheilt. Die erste enthält die spärlichen Notizen, welche über die Zeit vor 1355 Aufschlüsse geben; die zweite beginnt mit dem Datum der ältesten vorhandenen Urkunde, welche sich direkt auf liechtensteinische Alpen bezieht und die dritte behandelt die Zeit nach dem Jahre 1861, in welchem der Amtsantritt des fürstlichen Landesverwesers Karl, Ritter von Hausen erfolgte. Wir werden sehen, daß in der ersten Periode die Alpen als Besitz erst entstanden und noch oft Herren wechselten; in der zweiten erst ihre definitiven Eigenthümer erhielten und zur Einrichtung

M735015

eines einigermaßen geregelten Betriebes kamen und daß aber erst in dem kurzen Zeitraume der dritten Periode der mächtige Aufschwung der Alpwirthschaft erfolgte, der durch sachverständige Pflege erzielt wurde und in dem glänzendsten Erfolge gipfelt, so daß in keinem Alpenlande ein auch nur annähernd so großer Alpkomplex existirt, der sich einer so hohen Kulturstufe zu erfreuen hätte.

Wenn vielleicht auch das Interesse der Kulturhistoriker auf die erste und zweite Periode sich beschränkt, so wird die dritte hauptsächlich den Landwirthen der Alpenländer gewidmet sein, die an einem praktischen Beispiele ersehen können, was auf dem Gebiete der Alpwirthschaft geleistet werden kann und wie es angefangen werden muß. Im Anhange werden vielleicht Alpwirthe und Kulturhistoriker den kurzen Abhandlungen über verschiedene Alprechte Geschmack abgewinnen und wenigstens den letzteren dürfte die als Schluß angefügte kleine Monographie über die Triesnerberger und ihre Alpwirthschaft nicht unwillkommen sein, da sie als „frye Walser" und seit fünf Jahrhunderten sich erhaltende Stammінsel schon lange ihr Interesse in Anspruch genommen haben.

Ich erfülle schließlich eine angenehme Pflicht, indem ich dem Herrn Landesverweser Karl, Ritter von Hausen und den übrigen Herren Beamten der fürstlichen Regierung meinen herzlichsten Dank für ihre liebenswürdige Zuvorkommenheit bei meinen Studien abstatte.

Der Verfasser.

Erste Periode.

Vor 1355.

Die Uranfänge der Alpwirthschaft liegen im Dunkel vergangener Jahrtausende begraben. Nomadische Jäger durchstreiften vielleicht zuerst die Berge und Thäler unserer Alpen und wenn die normale Entwicklung angenommen wird, so kamen in ihrem Gefolge wandernde Hirten. — Doch wer weiß, ob diese Reihenfolge für die Alpenregion maßgebend ist, welche ich mir hier zum Schauplatze meines Themas gewählt habe; sie kann auch in jedem Thale desselben verschieden gewesen sein*).

Daß der prähistorische Mensch schon die Alpengegenden bewohnte, davon geben uns die Ansiedelungen der Pfahlbauer und die Höhlenfunde Kenntniß; die Fixirung der Zeitperiode, innerhalb welcher unsere räthselhaften Vorfahren diese Gegenden bewohnten, wird uns dagegen niemals gelingen, denn wenn auch die kulturliche Entwicklung dieser Völkerstämme deutlich abgegränzte Perioden vom halbthierischen Höhlenbewohner an, bis zum getreidebauenden und schmuckliebenden prähistorischen Volke, das wir heute noch in seinen Gräbern sehen, erkennen läßt, so werden wir doch stets an dem Versuche scheitern, ihre Existenz mit Jahreszahlen zu bezeichnen, denn diese Völker haben uns keine Schriften oder Zeichen hinterlassen, an denen die Sprachforschung sich messen könnte, wie es mit so überraschendem Erfolge die Aegyptologen gethan haben.

Soviel ist jedoch sicher, daß schon lange vor historischer Zeit Völker die Alpen besiedelt und feste Wohnsitze in denselben hatten.

---

*) Bergmann Jahrb. d. Literat. C. M. S. 55 sagt: „Man kann naturgemäß drei Stadien für die successive Bevölkerung des Hochlandes annehmen; zuerst kamen streifende Jäger, dann übersommernde Hirten und Holzarbeiter, die endlich überwinterten und ganzjährige bleibende Ansiedler wurden." Ich kann weder diese Reihenfolge im Allgemeinen annehmen, noch mich für die „übersommernden" Hirten begeistern. Wo sollen denn deren Winterquartiere liegen? Man darf doch nicht für damals einen regelmäßigen Weideturnus der Heerden in pfadlosen Waldwildnissen voraussetzen und Holzarbeiter sollen vor mindestens 2500 Jahren eine Culturmission erfüllt haben? Damals gab es doch überall Holz genug.

Ich muß mich entschieden für die Ansicht aussprechen, daß in vielen Fällen zuerst die Berge und dann erst die Thäler der Alpengebiete zur Bewirthschaftung herangezogen wurden, so befremdend diese Behauptung anfänglich auch klingen mag; allein wenn man die wirthschaftliche Nothwendigkeit berücksichtigt, so verliert sie alle Unwahrscheinlichkeit. Vom Standpunkte theoretischer Deduktionen ist eine solche Frage überhaupt nicht mit Aussicht auf Erfolg zu behandeln; sie muß lediglich mit der Würdigung der alpwirthschaftlichen Verhältnisse zu lösen versucht werden. Unter den „Bergen", welche zuerst der Besiedelung unterworfen wurden, sind natürlich keine felsigen oder gar beschneiten Höhen zu verstehen, sondern die berasten Abhänge oder Plateaus, wo der Wald nicht den Boden bedeckte. Solche Plätze hat es immer gegeben, und ist die Ansicht, daß früher Wälder von der Thalsohle bis zur Baumgrenze jeden Quadratfuß bedeckten, gewiß unrichtig. Wenn auch früher die Alpen drei oder viermal mehr Wald trugen, so waren doch viele Stellen aus mancherlei bekannten Gründen für den natürlichen Anflug so ungünstig gelegen, daß eine Besamung des Bodens nicht stattfand. Solche Orte waren in Thälern und auf den Bergen immer zu finden; besonders aber auf den letzteren, wo selbstverständlich der Waldanflug ein viel schwierigerer ist.

Sowohl Jäger können es gewesen sein, welche solche Weideplätze zufällig fanden, als auch Hirten, die, um neue Weiden zu suchen, Berge erstiegen, von welchen sie auf die Umgegend einen besseren Ausblick erlangten.

Es ist eben im Hinblick auf die für jedes Thal verschiedenen Bedingungen der Ansiedelung ganz unmöglich, eine Art von „Besiedelungstheorie" aufzustellen, und man darf weder sagen, daß zuerst die Thäler und dann die Berge in Angriff genommen worden seien, noch das Umgekehrte behaupten. Dies war von ganz lokalen Zufälligkeiten abhängig und man darf nicht das Moment der Bequemlichkeit zu sehr gelten lassen, wie es mir Steub in seiner interessanten Abhandlung*) über die Entwicklung der deutschen Alpendörfer zu thun scheint. Meiner Ansicht nach haben die ursprünglichen Ansiedler mehr auf die Art der Weide gesehen, als auf leichte Kommunikation mit ihren Nachbarn u. s. w. und ihre persönlichen Bedürfnisse waren so niedrig gestellt, daß eine Höhle oder Holzhütte rohester Art für ihre Wohnungen genügte. Wissen wir doch noch aus historischer Zeit, daß die gallischen und rätischen Häuser durch ihren Mangel an Schutz vor der Witterung und ihre elende Bauart die Aufmerksamkeit der Römer erregten.

Ein nicht unwichtiger Grund, welcher die Bevorzugung der Berge in vielen Fällen erklärt, ist der damalige Zustand der Thäler. Es hieße alle Beobachtungen der Meteorologie negiren, wollte man sagen, daß die Gebirgsthäler früher nicht feuchter und viele daher sehr sumpfig gewesen seien, weß-

*) Allg. Ztg. 1875. Beil. vom 15. Sept

halb ihre baumlosen Stellen als Weiden nicht zu gebrauchen waren. Auch war damals das Höhenklima nachgewiesenermaßen viel milder. Es ist eine ganz unbestreitbare Thatsache, daß die Vegetationsgrenze z. B. für Laubbäume, Getreide und Wein stetig und merklich im Sinken begriffen ist und daß sogar in Hochthälern der Getreidebau nicht mehr glückt, wo er vor fünfzig Jahren noch in voller Blüthe stand. Vor zwei oder drei tausend Jahren muß daher das Klima auf den Höhen viel milder gewesen sein als jetzt und diese mögen wohl auch deßhalb in vielen Fällen den Thälern vorgezogen worden sein. Die für Flachländer wohl richtige Annahme, daß die Kultur den Wasserläufen nachging, also den Flußthälern entlang sich verbreitete, ist für das Gebirge durchaus nicht allgemein anzunehmen. Wir haben in den Alpen Traditionen und urkundlich verbürgte Beweise, daß viele Seitenthäler nicht vom Hauptthale aus, sondern vom Gebirge aus besiedelt wurden; ich nenne hier nur die Thäler Dux, Vent, Davos, Laterns und Schanfigg und an der uralten Zugehörigkeit der Gemeinden zu ihren Gerichten, welche nicht immer thalabwärts, sondern oft über den Grat des nächsten Gebirges liegen, kann man diese Erscheinung heute noch beobachten. Diese Thatsachen sprechen aber dafür, daß viele Bergvölkerstämme in der Höhe wohnten und sich von dort dann natürlich auch erst ausbreiteten.

Zu diesen Zeiten war die Bevölkerung, welche sie auch gewesen sein mag, noch nicht genug fortgeschritten, um großartige Kulturarbeiten zu unternehmen, welche die Räumung der bewaldeten Thäler erfordert hätte und nicht nur die erste Ansiedelung erfolgte oft auf den Bergen, sondern sie blieb gewiß oft auch noch Jahrhunderte nachher der Aufenthalt des heimisch gewordenen Volkes. Dort mag wohl häufig der feste Wohnsitz der viehzuchttreibenden Nomaden-Familien entstanden sein, denn daß die Weidegebiete nur von einzelnen Familien besessen worden sind, ist daraus zu erkennen, daß von größeren Ansiedelungen auf wirklichem Weidegebiet Nichts zu finden ist, und spricht auch die Lage der Sennhütten dagegen, von denen wenige Spuren aus vorhistorischer Zeit existiren; sie sind also immer wieder am alten Platze aufgebaut worden. Wir sehen, daß ohne Ausnahme die Sennhütten dort gebaut sind, wo man ihre Lage mit wirthschaftlichen Gründen leicht erklären kann. Ist es nun die Mitte oder unmittelbare Nähe der besten Weide, eine gute Quelle, günstiges Terrain, trockene Lage oder ein bequemer Anstieg; immer lassen sich eine oder mehrere dieser Ursachen angeben; — niemals wird man dagegen die Sennhütte oder die Ueberreste einer solchen an einer Stelle finden, bei der das Moment der leichten Vertheidigung besonders in die Augen fällt oder primär berücksichtigt worden ist. Dies deutet gewiß darauf, daß Befehdungen nicht häufig vorkamen und daraus läßt sich wieder schließen, daß die einzelnen Familien sehr zerstreut und abgeschlossen lebten und nur wenig verkehrten, denn es wäre gewagt, arkadische Zustände und ewigen Frieden bei einem rauhen Bergvolke anzunehmen, das in stetem Kampfe gegen das Klima

und die Entbehrungen einer solchen Lebensweise lag. Wie nun die Besiedelung solcher Gegenden weiter ging, deren Bergweiden zuerst bewirthschaftet worden waren, stelle ich mir vor wie folgt. Der Uebergang von der Berg- zur Thalwirthschaft muß ein verhältnißmäßig rascher gewesen sein, denn sowie die Alpweiden einmal ihre festen Besitzer hatten, waren ein Theil ihrer Nachkommen, und neue Einwanderer gezwungen, mit den Thälern vorlieb zu nehmen und dort nach Art der Kolonisten durch Urbarmachung sich allmählig Raum zu verschaffen. Den Thalbewohnern fehlte aber das Areal zur Weidewirthschaft und sie mußten zur Getreidewirthschaft greifen, in der sie wohl von den aus dem Flachlande Einwandernden zuerst unterrichtet wurden, wenn ihre eigene Tradition nicht soweit reichte. Wir finden noch heute in vielen Thälern der Alpenländer den Gebrauch, der zur bittern Nothwendigkeit geworden ist, daß aus jeder Familie einige Mitglieder auswandern; eine Erscheinung, die sich in jeder Generation wiederholt, weil die Familie von ihrem beschränkten Gute nur eine bestimmte Anzahl Köpfe ernähren kann und es weder einen Nebenverdienst gibt, noch die Bedingungen zur Gründung neuer Haushalte vorhanden sind. Mit der Getreidewirthschaft läßt sich das Zusammenleben auf kleinerem Areal vereinigen; die Einigung der Thalbewohner zu Gemeinden zu gegenseitigem Schutz und Trutz war damit eingeleitet.

Nun mußten die Thalbewohner aber Fleisch und Wolle von den Bergbewohnern beziehen und gewöhnten die letzteren bald an die dagegen ausgetauschten Bedürfnisse, wie Mehl u. s. w. Aus diesen Anfängen konnte sich dann der gegenseitige Verkehr entwickeln.

Einstweilen war aber die Lichtung und Kultur der Thäler fortgeschritten und die Bergbewohner, die nun in ihren Herden einen verwerthbaren Reichthum besaßen, und die durch ihren Tauschverkehr schon etwas von der Kultur beleckt waren, mußten die Thalbewohner beneiden, welche den Winter nicht auf unwirthbaren Höhen mit allerlei Entbehrungen zu kämpfen hatten, deren Vieh nicht unter Futtermangel litt und deren Ställe einen besseren Schutz boten als Schluchten und Wälder. Diese Beweggründe reichten wohl hin, um die Bergbewohner nach und nach zum Zuge in die naheliegenden Thäler zu veranlassen, ihre Berge als Sommerweide aber beizubehalten und damit geschah auf ganz natürlichem Wege der Uebergang zur Alpwirthschaft in der Form, wie sie auch heute noch betrieben wird.

Auf diese Weise geschah es, daß einzelne Mitglieder der Thalgemeinden alpberechtigt sind, während andere diesen Vorzug nicht haben, den sie sich aber sicher zu eigen gemacht hätten, wenn die Alpen nicht schon vor ihrer Ansäßigmachung Eigenthümer gehabt hätten. Daß sie aber strebten, an den Vortheilen der Alpweide theilhaftig zu werden, ersehen wir daraus, daß sich die Berechtigung hiezu immermehr durch Kauf in den Gemeinden verbreitete.

Wir haben auch im Liechtensteinischen einige solcher Beispiele, die urkundlich durch die letzten fünf Jahrhunderte verfolgt werden können und

an denen man ersieht, wie Alpen von ihrem Eigenthümer zuerst an eine kleine Genossenschaft verkauft wurden und diese mehr Mitglieder aufnahm oder die Alpe wieder an eine ganze Gemeinde abgab.

Die Zwischenstufe zwischen Thal- und Alpenweide, das Maisäß (auch Mayensatz, Mayensaß, Meyses geschrieben) bildet ein so selbstverständliches Glied zwischen Thalwinterung und Hochalpe, daß ich ihre Einrichtung in eine Zeit verlege, die unmittelbar nach dem Herabziehen in die Thäler kam. Man muß nur bedenken, daß das Winterfutter in allen Alpengegenden, und besonders in ungünstigen Jahren, sehr kurz bemessen ist und daß man deßhalb so bald als möglich an das Weiden des Viehes gehen muß. Zuerst muß man sich mit dem Thalgrunde behelfen, muß aber damit früh genug abbrechen, um den Heuertrag in demselben nicht zu sehr zu beeinträchtigen. Dann geht es an die niederen, geschützten Berghänge, wo die Vegetation weit genug vorgeschritten ist. Diese Orte bilden die Maisäße. Der Name erklärt sich aus ihrer Benützungszeit, die meist im Mai beginnt; manchmal aber auch schon im April, wie aus dem Worte „Appryllsätz" hervorgeht, das ich in einer Urkunde*) fand. Sind die Maisäßen, auf denen oft auch etwas Heu geworben wird, abgeweidet und ist das Gras in den höheren Lagen weit genug gediehen, so geht es auf die Hochalpen, welche oft wieder in zwei Staffeln getheilt sind, d. h. Weidegebiete, die übereinander liegen. Die Heimfahrt von der Alpe wird in umgekehrter Ordnung ausgeführt; im Herbste weicht man in immer tiefere Lagen zurück, um noch vor dem Winter möglichst lange das Weidefutter auszunützen. Man gebraucht statt den Bezeichnungen Maisäß und Hochalpe auch Untere Staffel und Obere Staffel oder Niedergeläger und Hochgeläger. So ist der Betrieb der Alpwirthschaft schon vor mindestens fünfzehnhundert Jahren gewesen und ist es heute noch nicht nur in unseren Alpen, sondern auch in den Gebirgen des asiatischen Hochlandes. Das Volk, welches den Theil der Alpen bewohnte, in dem das heutige Fürstenthum Liechtenstein liegt, als die Römer zuerst in dieses Land eindrangen, nennt man Räter; welcher Abstammung aber dieses Volk war, darüber herrscht bekanntlich seit langer Zeit ein Streit, in welchem sich die Gegner schroff gegenüber stehen. Die Einen sagen es seien Kelten, die Anderen Etrusker gewesen. Ich kann auf diese Frage natürlich nicht eingehen, da ihre Erörterung mich auf ein anderes Forschungsgebiet brächte und will nur nebenbei erwähnen, daß ich mich zu der letzteren Ansicht bekenne und ihre Begründung in den Klassikern**) und Ortsnamen finde.

Ueber das im Jahre 16 v. Chr. von den Römern eroberte Rätien erfahren wir aus den Klassikern, daß das Land stark bevölkert und daß es selbst bis in die höchsten Alpen bewohnt war. Die Bergbewohner tauschten

*) Wird weiter unten erwähnt werden.

**) Livius V. 33. Plinius Hist. nat. III. 20. Justin XX. 5.

ihre Haupterzeugnisse, wie Käse, Honig, Wachs, Pech und Fackeln gegen andere Bedürfnisse aus*). Ackerbau und Weinbau wurden getrieben.

Also bestand, wie es scheint, zu Anfang der christlichen Zeitrechnung noch das oben skizzirte Verhältniß zwischen Berg- und Thalbewohnern in Rätien und wir haben es dann der Verfeinerung der Sitten und der Erweckung der Bedürfnisse bei den einfachen und rauhen Rätern durch die Römer zuzuschreiben, daß die Bergbewohner ihre luftigen, unwirthlichen Höhen mit dem weichlicheren Leben im Thale vertauschten. Und diese Einwirkung römischer Kultur war eine riesige; ich kann sie nur mit dem Entwickelungsgang des heutigen Japan vergleichen.

Die Römer eroberten nicht nur, sondern sie kolonisirten auch. Um sich den Besitz der neuerworbenen Länder zu sichern, zogen sie Straßen durch dieselben, befestigten dieselben durch Anlegung von Stationen (**mutationes**) wo Mannschaft lag und Pferde in Bereitschaft gehalten wurden. An den geeigneten Punkten legte man Städte an, welche zugleich als Bollwerke gegen die Eingeborenen und Stapelplätze für den Handel dienten. Selbstverständlich mußten die bezwungenen Räter den Bau der wichtigen Straße ausführen helfen, welche durch ihr Gebiet gezogen wurde und bekanntlich wurde zur Verhütung von Aufständen die junge Mannschaft ausgehoben und mußte in entfernten Ländern dienen, wodurch sie mit der römischen Kultur bekannt wurden und, später in ihre Heimath zurückgekehrt, sie dorthin verpflanzten.

Wie rasch änderte sich die Lebensweise der Räter unter dem Einflusse der Kultur! Römische Beamte richteten ein geordnetes Staatswesen ein, eine Natural-Steuer wurde erhoben, die Post und ein geregelter Handelsverkehr eröffneten ungeahnte Lebensadern, die alten, primitiven Holzhäuser, welche kaum den nothdürftigsten Schutz gewährten, wurden nach römischer Manier mit gemauertem Fundament versehen und besser gezimmert und noch heute beweisen viele deutsche Bezeichnungen für Gegenstände des täglichen Gebrauchs ihren römischen Ursprung. So finden wir Joch — **jugerum**, Sichel — **sicla**, Spaten — **spathá**, Egge — **occa**, Kelter — **calcatorium**, Essig — **acetum**, Käse — **caseus**, Butter — **butyrum**, Most — **mustum**, Kuchen — **coctum**, die Namen vieler Gartengewächse u. s. w., welche uns davon überzeugen, daß es erst die Römer waren, welche sie in die von ihnen eroberten Länder einführten.

Die Verbreitung römischer Kultur in Rätien wird wohl den Anstoß gegeben haben, um die damalige Bewirthschaftung der Alpweiden durch dort ansässige Bergbewohner zur Alpwirthschaft umzuwandeln, wie sie auch heute noch existirt, und ich glaube, daß damals die oben hypothetisch entwickelte Uebersiedelung der Bergbewohner in die Thäler wenigstens in Rätien stattfand. Während Etrusker und Räter nur die bequemsten Stellen zur Kultur ausgesucht hatten, wurde später alles Erreichbare darin geleistet.

*) Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Chur 1847 S. 5.

Steub*) sagt also ganz richtig, daß es das romanische Element war, welches Rätien bis in die innersten Winkel, in die ödesten Schluchten hinein durchdrang, ausrodete und urbar machte. Es hat den Anbau so weit getragen, daß er auch seit seiner Zeit nicht mehr weiter getragen werden konnte. Die Ansicht von Inama Sternegg**), daß die Erhebung des Alpenlandes zur Kultur, die Lichtung der Wildnisse, die Fällung der Wälder von den Bajuvaren und Alemannen in den rätischen und norischen Alpen ausgeführt worden seien, ist entschieden falsch und wird durch die romanischen und rätischen Namen der Ortschaften widerlegt, welche schon längst vor der deutschen Einwanderung existirten. Er verfällt auch hier in den Fehler, für die Entwicklung der Alpenländer überall gleiche Bedingungen anzunehmen und diese waren doch in jedem Thale verschieden.

Auf mehreren liechtensteinischen Alpen findet man die Ueberreste alter Sennhütten, die sich als solche durch ihre Lage kennzeichnen. Sie sind kleiner als die jetzt üblichen, stehen vereinzelt und an für Sennhütten günstigen Stellen. Es wird ihnen meistens ein vorhistorisches Alter zugesprochen; sie können jedoch erst von der Römerzeit an erbaut worden sein, da sie ein steinernes Fundament besitzen, das, wie schon erwähnt, erst die Römer einführten. Die Umgegend solcher Ruinen ist stets mit dem fetten schwarzen Boden bedeckt, der für die Nähe der Sennhütten charakteristisch ist und von der übermäßigen Düngung und Versumpfung herrührt, welche den Boden in humose Masse verwandelt, die mit Torf große Aehnlichkeit hat und viele Jahrhunderte der Zerstörung widersteht, wenn die Feuchtigkeit nicht fehlt. Daher sich dieser Boden auch heute noch so vorfindet.

Ueber die ersten***) Besitzer der liechtensteinischen Alpen ist selbstverständlich Nichts zu erfahren. Aber unter der Herrschaft der Karolinger (768—911) gehörten bereits die Höfe in Schan und Balzers sammt Zubehör zum königlichen Fiskus†). Es ist sehr wahrscheinlich, daß darunter auch Alpen begriffen waren, denn wir finden sie später als deren Bestandtheile aufgeführt.

Im Jahre 960 tauschte Bischof Hartpert von Chur gegen seine Güter im Elsaß und im Neckargau von König Otto I. den königlichen Hof zu Chur

---

*) Allg. Ztg. 15. Sept. 1875.

**) Die Entwicklung der deutschen Alpendörfer. Historisches Taschenbuch von W. Riehl.

***) Dagegen fand ich im Testament des Bischofs Tello von Chur (766) ein Grundbesitzverzeichniß, worin Alpen und Maisäße angeführt werden, die er an das Kloster Disentis vermachte. Es ist dies die älteste urkundliche Nachricht über Alpeneigenthum, welche ich kenne.

†) Kaiser S. 40.

mit allen Rechten, Leuten, Alpen u. s. w. *). Es ist nicht mehr festzustellen, ob hierunter auch liechtensteinische Alpen gemeint waren, allein es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, da die Bischöfe auch auf dieser Seite des Rheins große Besitzungen durch Schenkung, Stiftung und Kauf an sich gebracht hatten.

Aus einer Urkunde vom Jahre 965 **) ersehen wir, daß auf Verwenden Bischof Hartperts und Herzog Purchart III. der Kaiser Otto I. dem Kloster Einsiedeln den Hof zu Schan mit der Kirche und allem Zubehör schenkte und Kaiser erwähnt auch ***), daß Bischof Hartpert († 968) durch die Gunst Otto I. in den Besitz fast aller königlicher Güter und Rechte in Churrätien gelangte.

Kaiser sagt in einem Kapitel †) über den Zustand Churrätiens zwischen 911 und 1137: „Die Viehzucht war für Churrätien neben dem Ackerbau die wichtigste Beschäftigung zumal in den höher gelegenen Thalschaften. Die zahlreichen und herrlichen Alpen, Maisäße und Wiesen trieben von selbst zu dieser Beschäftigung. Auch stand das Vieh damals in ungleich höherem Werthe, als die Produkte des Ackerbaues. Bedeutender Viehstand konnte natürlich nur auf größern Besitzungen, auf den herrschaftlichen Höfen gehalten werden. Die Alpen waren großentheils herrschaftlich, doch gab es auch Gemein-Alpen. Wir finden die Alpen wie die Höfe getheilt; es gab halbe Alpen und Drittels-Alpen."

Es war mir leider unmöglich, die Quellen aufzufinden, aus welchen Kaiser diese Nachrichten schöpfte, der den für einen Geschichtsforscher unverzeihlichen Fehler beging, in seinem Werke keine Quellen zu nennen. Es ist bekannt, daß Kaiser, als er in den fünfziger Jahren starb, eine Menge Urkunden besaß, die er aus vielen Archiven und von Privaten entlehnt hatte. Da keine Register existirten, so geschahen nach seinem Tode bei der Rückgabe viele Irrthümer; manche Eigenthümer versäumten es, ihre Urkunden zurückzufordern und so war es mir unmöglich, über Kaiser's gewiß sehr werthvolles Urkundenmaterial etwas Näheres zu erfahren. Wenn ich trotz dem Mangel an Quellenangaben sein Buch häufig zitire, so geschieht dies im Hinblick auf seine bekannte Wahrheitsliebe, auf seine Charaktereigenschaften und seinen Forscherfleiß, welche nach der Aussage seiner noch lebenden Bekannten den Gedanken einer unbegründeten, leichtsinnigen Schriftstellerei vollständig ausschließen. Kaiser's Werk wäre weitaus das werthvollste, welches wir über Churrätien besitzen, wenn es Quellenangaben besäße. Ich darf nicht unterlassen, zu betonen, daß ich durch die von mir gemachten Studien die Glaubwürdigkeit des Kaiser'schen Buches bestätigt gefunden habe.

Eine nähere Angabe über die Liechtensteinischen Alpen bringt uns das

---

*) Kaiser S. 47. **) ibid. S. 47. ***) S. 48. †) Kaiser S. 63.

Einkünfterodel*) des Bisthums Chur, das muthmaßlich im elften Jahrhundert verfaßt wurde. Dort heißt es:

In Scana) curtis dominica quae habet: — — Alpes II.**

(In Schan, den herrschaftlichen Hof, welcher hat — — zwei Alpen)

ferner: **Curtis Palazoles***) **habet — — Alpes III, Silva bona.**

(Der Hof Balzers hat — — drei Alpen, einen guten Wald.)

Als zu Meilis (Mels) gehörig werden drei Alpen bezeichnet; allein es wird wohl nicht Klein-Mels in Liechtenstein, sondern Mels in der Schweiz sein, das auf der anderen Seite des Rheins liegt.

Wir finden also in diesen, leider sehr spärlichen Notizen die Angabe Kaisers†) bestätigt, daß die Kaiser oder das Reich Höfe zu Schan, Balzers u. s. w. hatten und diese an die Bischöfe von Chur und nachher an die Grafen von Montfort und Werdenberg kamen. Daß zu diesen Höfen Alpen gehörten, ist schon früher nachgewiesen worden. Hier sind wir nun am Schlusse der ersten Periode angelangt und beginnen die zweite mit den ersten urkundlichen Nachrichten, welche die Alpen mit Namen nennen und uns deßhalb erlauben, eine Erwerbungsgeschichte derselben aufzustellen. Doch vorerst wird es hier wohl noch am Platze sein, eine kurze Beschreibung der liechtensteinischen Alpen einzuschalten, welche zum Verständniß des Ganzen nothwendig ist.

Das Liechtensteinische Alpengebiet, das sich am östlichen Ufer des Rheins erhebt und von zwei Gebirgszügen von Süden nach Norden durchzogen wird, läßt sich seiner Lage nach in drei Theile bringen. Zum ersten rechne ich die Alpen, welche auf den Abhängen des Rheinthals liegen, zum zweiten diejenigen im Saminathale und zum dritten die Alpen im Steegerbachthale.

Im Rheinthale an der schweizer Gränze anfangend, zieht sich das Lavenathal von Südosten her zum Rheine herab. Eine Alpe liegt am oberen Ende des Thales, das sich hier kesselartig gestaltet und ziemlich rauh ist. Ihr Name ist Lavena (urkundlich 1614 Lafenna, 1701 Lafenn, Lafenna). Nördlich davon, nahe am Grat, der das ganze Fürstenthum in zwei Theile scheidet, nämlich in das Rheinthal und das Alpengebiet, liegt die Ochsenalp, die aber nur als ausgerodetes Waldland zu betrachten ist, und hier beginnt der sogenannte Triesnerberg, ein von Waldparzellen unterbrochener Bergabhang, unterhalb dessen das alte Triesen liegt und dessen ursprüngliches

---

*) Codex Diplomaticus. Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätiens und der Republik Graubünden. Th. v. Mohr. Cur 1848—1852, Bd. I. S. 287. Diese werthvolle Sammlung enthält nicht weniger als 1106 Urkunden aus den Archiven des Domkapitels und Bischofssitzes zu Chur ꝛc., doch konnte ich sonst darin keine einzige Nachricht über mein Thema finden.

**) Schan.

***) Balzers.

†) S. 75 und 200.

Eigenthum er war. Die Kultur, resp. die Besiedelung des Triesnerberges ist schon sehr alt; er erscheint unter diesem Namen aber erst seit der Einwanderung der Walliser, die ihn bewohnen. Zwei Orte, resp. Häusergruppen, die auf demselben liegen, scheinen mir die Standorte der rätischen Kastelle zu bezeichnen, deren Bezwingung den Römern so viele Schwierigkeiten verursachte. Sie heißen Profatscheng und Maseschen. Steub*) erklärt sie zwar als **pra de fucina** oder **vaccino** und **masaccio**; jedoch ihre Lage deutet zu sehr auf die Berücksichtigung des Vertheidigungsmomentes, und sonst findet man nur unter den Feldernamen, nicht aber den Weilernamen des Triesnerbergs, Bezeichnungen, welche auf rätische Abstammung schließen ließen. Der Triesnerberg, der so ungemein günstig gelegen und leicht erreichbar ist, war sicher schon damals besiedelt.

Nördlich vom Triesnerberg liegen die Alpen Silum (rät. **Saluna, Salina****) 1511 Schallum), Gaflei (vielleicht vom rät. Gufflina, vom **cavallina** oder rät. **cafaluna** [Caplinei]. Siehe Steub S. 149 und 180) 1497 m. ü. M. hoch gelegen, nach der Wiese genannt, auf welcher die Hütte in diesem Jahrhundert gebaut wurde, auf einem kleinen Plateau, auf drei Seiten von Wald eingeschlossen, und Bargella (15—1600 Pargelly, Bargellj, 1614 Pargellen, jetzt im Volksmund Bargelli), der größere Theil ihres Areals liegt über dem Grat im Saminathal. Diese Alpe wird auch Alpa genannt und ist wahrscheinlich aus zwei Alpen zusammengefügt, worauf auch der Umstand deutet, daß die Hütten in zwei durch den Grat abgesonderten Komplexen liegen.

Rüfinen, Felsen und Schluchten bilden nun den Abhang bis nach dem alten Bergdorfe Planken, über welchem das in diesem Jahrhundert arrondirte Maisäß liegt, das hinwieder von der Plankener Alpe Gavadura (rät. Casadura, rom. **Cavalura*****), 1579 und 1614 Gasadura, 1701 Gasardura) gekrönt wird.

Im Saminathale, ebenfalls von der schweizer Grenze anfangend, finden wir zuerst die Alpe Valüna (rät. **Vulana, Velana** †), 1440 Falillen, 1474, 1601 Vallulen, 1589 Valuna, 1614 Falumen, 1659 Vallina, 1701 Valulen), deren Hütten sich in sehr geschützter Lage im Thale, 1397 m. ü. M. befinden. Oberhalb liegt auf einem Plateau 1908 m. hoch die Alpe Gritsch (vielleicht rät. **Carucunuca**, wie Gretschies bei Sargans, 1378 Garlitsch, 1474, 1602 Garetsch, 1701 Garusch. Dem Saminabache hinab folgend kommen wir an die beiden durch den Stegbach getrennten Maisäßen Kleinsteg und Großsteg, die zum größten Theile in dem dort nur schwach geneigten Thalboden liegen. Ueber Steg liegt auf einem Bergvorsprung Bergle (früher Stafinel, 1604 Stafladiel, 1701 Staffladiel genannt) als

*) Steub, Zur rätischen Ethnologie 1854 S. 149.
) Steub S. 203. *) Steub S. 181. †) Steub S. 215.

kleines Plateau. Steub*) will Rafinel·rät. leſen, allein das Wort wird wohl eher von „Staffel“ herzuleiten ſein, in der Bedeutung als Hochgeläger. Darunter ſchließen ſich rechts des Saminabaches die Alpen Vorder- und Mittelvalorſch an (val d'urso, val arsa**) in früher wohl ſehr wilder Lage, ſo daß der Name Bärenthal recht paſſend erſcheint. Ein Bach ſcheidet Mittelvalorſch vom Ziegerberg, einer ziemlich rauhen Alpe. Im Hintergrunde der engen Schlucht, aus welcher dieſer Bach kommt, liegen am Bergabhange die Alpen Güſchgle (1717 Guffle) und Guſchgfiel, 1764 m. (rom. casa oder costa de cavallo***) Guſchfiel, 1701 Guſchgier), ſowie die Hintere Valorſch.

Auf der anderen Seite des Saminabaches, abermals vom Urſprunge deſſelben an gerechnet, liegt über Valüna die Alpe Gapfahl, 1689 m. (1440, 1589, 1614 Gampfahl, 1600 Galpfal) auf einem, von einem großen Plateau unterbrochenen Abhange, daneben die Alpe Aelpele (13—1400 Graſchmül, Draßgmuel) und weiterhin Sücka, 1398 m., die vor 1600 nie urkundlich erwähnt wird, deren Name aber auf romaniſchen Urſprung (sicca) deutet. Weiter nördlich liegen die aus dem Rheinthale herüberragenden Theile von Silum und Bargella (Alpa), woran ſich die Trieſnerberg- und Plankner-Garſelle (von Garſella hat Bergmann eine urkundliche Form Clusella beigebracht, von clusa, Klauſe, rät. Carasula†), 1516 Garſellj, 1579 Garſelli), anſchließen. Die Bezeichnung Klauſe iſt hier recht gut am Platze, da das Saminathal ſich enge ſchließt und weiterhin gegen Vorarlberg öffnet. Die beiden Alpen ſind ſehr rauh.

Die Alpen des Steegerbaches ſind: Vaduzer Malbun (rät. Malavuna, Malavinisa††), Melbun, Mallbun) auf ſchönem Plateau, und Trieſnerberg-Malbun, das den hinteren Theil des Thales annimmt.

Dem Urſprunge der Namen nach wären alſo die Alpen in drei Perioden der Beſiedelung einzutheilen und zwar:

1) durch Räter oder Etrusker: Gavadura, Gritſch, Valüna, Lavena, Malbun, Aelple (Draßgmuel), Salum;

2) durch Romanen: Valorſch, Sücka, Guſchgfiel, Garſella, Guſchg, Güſchgle;

3) durch Deutſche: Bergle, Ziegerberg, Großſteg, Kleinſteg, Ochſenalp und Gapfahl.

Berückſichtigt man ihre Lage, Bodenbeſchaffenheit und Zugänglichkeit, ſo ſtimmt dieſe Eintheilung ſehr gut, denn die beſten Alpen führen auch die älteſten Namen; erſt ſpäteren Zeiten war es vorbehalten, auch die ſchlechteren der Benutzung werth zu finden.

---

*) ibid. S. 185. **) ibid. S. 149. ***) ibid. 149. †) ibid. S. 187. ††) ibid. S. 194.

Zweite Periode.

1355—1861.

Die zweite Periode, welche mit dem Jahre beginnt, aus welchem die älteste, in Liechtenstein vorhandene Urkunde stammt, die mit der Alpwirthschaft in Beziehung steht, bietet uns ein ziemlich reiches Urkundenmaterial, wenn es auch immerhin nicht im Verhältniß steht zu den vielen Besitzveränderungen, die in jener Zeit vorkamen. Gerade in dieser Hinsicht aber ist diese Periode die wichtigste, indem in sie die Ankäufe der eingewanderten Walliser fallen, welche das Alpeigenthum der liechtensteinischen Gemeinden in tief eingreifender Weise beeinflußten. Der Uebersichtlichkeit wegen soll die alpwirthschaftliche Entwickelung jeder Gemeinde einzeln behandelt werden.

Balzers und Klein-Mels.

Als 1795 der größte Theil des Dorfes Balzers niederbrannte, wurden alle Original-Urkunden vernichtet, welche man in einer Lade in der Sakristei verwahrte; nur ein von früher her vorhandenes, sogenanntes Repertorium, das jedoch nur einen Theil der alten Urkunden abschriftlich enthielt, wurde durch einen Bürger gerettet und war die einzige Waffe der Gemeinde gegen alle Nachbarn, welche nun Balzers wegen Territorial- und anderen Rechtsamen angriffen. 1841 schrieb der Schullehrer dieses Dorfes das genannte Repertorium in ein eigenes Buch ab und fügte die Kopien neuerer Urkunden gleichfalls hinzu; Balzers hat somit ein Urkundenbuch, das hoffentlich auch weitergeführt werden wird, da die Gemeinde alle Ursache hatte, den Werth glaubwürdigen urkundlichen Materials zu erfahren. Ich will es hier nicht unterlassen, den übrigen liechtensteinischen Gemeinden die Anlage solcher Urkundenbücher auf das Angelegentlichste zu empfehlen, denn die Erfahrung zeigt, daß die Gemeindearchive beim häufigen Wechsel ihres Aufbewahrungsortes ungemein leiden und die einzelnen Urkunden verloren gehen; mit Ausnahme von Balzers und Triesen, welche Urkundenbücher besitzen, hat keine Gemeinde auch nur den zehnten Theil ihrer wichtigeren Urkunden aus den letzten fünf Jahrhunderten mehr. Bei jedem Wechsel des Gemeindevorstehers erhält auch das Gemeindearchiv einen neuen Platz und wird oft nicht einmal eingeschlossen, sondern in irgend einer Schublade mit allen möglichen Gegenständen aufbewahrt. So kommt es, daß Siegel beschädigt und verloren gehen, die Schrift ausgelöscht wird, Löcher in das Pergament gerissen, oder

von Mäusen gefressen und die Urkunden schließlich unleserlich und weggeworfen werden. Nicht immer existirt die sogenannte Gemeindelade, ein festes, verschließbares Kistchen, das zum Aufheben der Urkunden dient. Vor nicht allzulanger Zeit wurden die Urkunden in den Kuppeln der Kirchthürme aufbewahrt, wo sie natürlich der erste Raub der Flammen wurden, sobald die Kirche brannte. Eine befriedigende Sicherheit vor Verlusten dieser Art bietet nur die Anlage eines Buches, welches die Abschriften enthält, während die Originale von Amtswegen an möglichst feuersicheren Orten archivalisch aufbewahrt werden.

Die erste Urkunde Balzers ist Mitte dieses Jahrhunderts im Archiv zu Schaan gefunden worden; sie betrifft Rechtsame, welche sich auf die Alpen Güschgle und Guschgfiel beziehen.*)

Graf Heinrich von Werdenberg von Sargans, Graf Hartcindus „seeligen sohn" stellt die Urkunde aus und siegelt am 8. Thomas Abend 1371. Der Graf „verlicht mit dießem Brieff zu einem rechten Erblichen, nach Erblichensrecht, dißen nachbenannten Walßern". — (Folgen die Namen.) — Ain Alp die man Nemmbt Gusch vnd Guschfiel, stoßen oben an die Alp die man Nemmbt Gamp**) vnd Neba zu an das theil, das Schann khaufft hand***) von denen von Frastanz — —". Weiter heißt es: „Also mit solchen Gedingen vnd Beschaidenheit, das si vnd al ihr Erben mir vnd meinen Erben, da von zu rechten Zeit Geben vnd Richten sond, Jährlich vnd alle Jahr Aaf Sanct Martins tag sibenzechen schillig Pfenig †) Guter vnd genemer Constanzer Münz nach zie(n)ßen recht, ohn alles Verziehung, vnd ohn alle Gevert††)" Wird die Zahlung einmal versäumt, so ist nicht nur diese nachträglich für das laufende Jahr zu bezahlen, sondern es fällt auch die Alpe selbst an ihn und seine Erben zurück. „Eß ist auch sonderlich beredt, das sy vnd Ihr Erben den zinß in den hoff gen Eschen richten sond, als vnßer herr sitt vnd gewohnlich gewesen ist, ongeuert." Den Belehnten wird zugestanden, das Recht versetzen und verkaufen zu dürfen. Als Aufenthaltsort resp. Residenz des Grafen wird also Eschen bezeichnet und muß damals noch der Hof existirt haben, der als solcher (curtis) im mehrerwähnten bischöflichen Zinsrodel aus dem 11. Jahrhundert aufgeführt wird; offenbar nun als werdenbergisches Eigenthum.

Güschgle und Guschgfiel wurden später an Balzers und Mels verkauft; über diese Veräußerung fehlen aber alle Daten; erst 1717 wurden diese

---

*) Gemeindearchiv Balzers.

**) Steht bereits auf vorarlbergischem Boden.

***) S. die betr. Urkunde unter „Schan", sie wurde aber erst 2 Jahre nach dieser Erwähnung des Kaufs wirklich ausgefertigt.

†) Gleich 25 fl. 16 kr. oder kapitalisirt zu 4 % gleich 629 fl.

††) Gefährde.

Alpen wieder erwähnt und zwar als Eigenthum der Gemeinden Balzers und Mels.

Die beiden Alpen haben gegenwärtig einen steuerbaren Werth von 6380 fl. (an Weideareal), sind also jetzt 10mal höher geschätzt. Der steuerbare Werth darf aber den wirklichen vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus bemessenen niemals erreichen. Um nun den letzteren zu berechnen, verfahre ich folgendermaßen. Man darf etwa 80 Ctr. Heuverbrauch pro Jahr und Stück für erwachsenes Rindvieh berechnen; es entfallen also 20 Ctr. auf die drei Monate währende Alpzeit. Ich multiplizire nun die Zahl der Kuhrechte (hier 137) mit 20, erhalte hiedurch das verzehrte Heu in Centnern, den ich mit je 1 fl. (ö. W.) schätze. Die beiden Alpen würden hienach kapitalisirt einen Werth von 68,500 fl. haben, also zehnmal werthvoller sein, als es die Steuerschätzung annahm. Diese Zahl erfährt allerdings Schwankungen durch die Qualität der Weide, allein sie genügt für approximative Rechnungen. Zellweger nahm in den vierziger Jahren an, daß die Kaufkraft des Geldes eine 34mal kleinere geworden sei. Wir dürfen jetzt wohl die Zahl 35 annehmen und finden dann, daß der Kaufpreis der Alpen von 1371 sich jetzt (629 mal 35) auf 22,015 fl. gestellt hätte. Die beiden Alpen sind also in dreihundert Jahren absolut beinahe dreimal werthvoller geworden!

Die lange Kette der Streitigkeiten mit der Gemeinde Fläsch und der Stadt Mayenfeld wird 1389 mit einer Klage von Balzers gegen diese eröffnet.

Graf Hanns v. Wertenberg Herr zu Sargans siegelt eine dießbezügliche Urkunde Sonntag vor Bartholomä 1389. Es wurde ein Vergleich*) angestrebt und — darum mich beid Theil und sonderlich, min Vetter Graf Heinrich von Wertenberg, von Sargans von seiner Lüt wegen zu Balzers und mein Oheimb Graf Donat von Toggenburg von seiner Lüt wegen zu Fläsch flisseklich**) erbetten hond, daß ich darum gemein Mann worden bin, also daß jedwedener Theil zween ehrbar Mann zu Schiedlüten zu mir setzen sond" — — Weiterhin heißt es zur Bestätigung der guten Zeugschaft „und jeglicher (Kundschaft) besonder geschworen hand gelehrt Eyd zu den Heiligen mit uferhobenen Händen". Nach Verhörung der Zeugen hat der Gemein-Mann „die vorgenämpten vier Schied-Lüt gefrogt, uf ihro Eyd wedery***) Kundschaft sy die besser und die gerecht er dunkt, dieselben Vier und ihr jeglicher besonder hond och ertheilt uf ihren Eyd, daß die ehegenannt mins Vettern Graf Heinrichs und seiner Lüt dero von Balzers Kundschaft fast und viel mit allen Sachen die besser und gerechter Kundschaft säg†) und sonderlich daß die von Balzers billig und von Recht by der vorgenannten Marken bliben sond." Die Marken werden hierauf beschrieben und festgesetzt. —

Hier haben wir also ein einfaches Schiedsgericht, zu dessen Constitution die Parteien je zwei Personen wählen; der Obmann, oder Gemain Mann,

*) Gemeindearchiv Balzers. **) Geflissentlich. ***) Welche. †) Sei.

wie er sich originell in der Urkunde betitelt, wird nicht von den Schiedsrichtern, sondern von den Gegnern selbst gewählt.

Erst 1440 begegnen wir einer weiteren Urkunde, die von Wolfart von Brandis dem Aelteren ausgestellt, am 14. Mai 1571 jedoch von Alwig Grafen zu Sulz vidimirt wurde, da das Original beschädigt worden war. Balzers besitzt diese Urkunde nicht mehr, welche Gränzen, Friedung, Weiderechte und Schneeflucht*) behandelt; wohl aber Triesen, wo sie auch angeführt wird.

Die Grenzstreitigkeiten mit der Gemeinde Fläsch müssen schon sehr früh begonnen haben. Zwischen Fläsch und Balzers erhebt sich nämlich der Fläscher Berg, aus der Rheinebene und einer der zwei Gipfel desselben trägt den Namen Spitzengud. Die Balzner behaupteten nun der höhere Gipfel heiße so und beanspruchten damit die dortige, wie es scheint bessere Weide, während die Fläschner die niedrigere Spitze als Spitzengud benannten und die höhere für sich haben wollten. Ein früherer Spruchbrief des Grafen Hans von Werdenberg**), der jedoch nicht mehr vorhanden ist, und dessen Datum in den auf ihn Bezug nehmenden Urkunden nicht erwähnt wird, gab den Balzern recht. Nun kam die Sache 1503 abermals vor ein Schiedsgericht, das sich aber nicht einigen konnte, weßhalb Ulrich Freyherr zu Hochensax am Pfingstabend 1503 allein entschied, daß er aus den Erhebungen und dem Balzner Briefe nicht ersehen könne, welcher Berg Spitzengud heiße und dies von den Gemeinden erst klar zu legen sei. Den Fläschnern bleibe aber jedenfalls das Recht der Tränke ihres Viehes im Annsbach, der Balzner Weide unbeschadet. Schon Donnerstag nach Pfingsten 1505 gibt derselbe Spruchrichter den Balznern, jedoch auf Grund eines von ihnen vorgelegten, gesiegelten Briefes***), Recht und der Markstein wird dem entsprechend gesetzt. Die Fläschner gaben sich damit aber nicht zufrieden und nach langwierigem Streit wird ein Schiedsgericht ernannt, dessen Obmann Andres Popp von Mallans ist und am Freitag nach Sonntag Cantate 1507 einen Spruchbrief†) siegelt, dessen wesentlicher Inhalt der folgende ist.

Die Schiedsrichter erkennen die Briefe von Ulrich Frhr. von Hochen-Sax und Grafen Hannsen von Wertenberg an. Denen von Balzers und Mels wird die Frühjahrs- und Herbstweide gestattet; aber wenn die von Fläsch in diesen Zeiten weiden wollen, so müssen sie es den ersteren mittheilen und dann gemeinschaftlich nutzen. Wenn aber im Sommer das Balzner oder Melser Vieh in den dort liegenden, eigenen Gütern der Fläsch-

---

*) Schneeflucht = das Herabtreiben der Heerde in geschütztere Lagen, wenn auf den Hochalpen plötzlich Schnee fällt.

**) Graf Hans von Werdenberg—Sargans und Vaduz starb 1400.

***) Wohl des oben erwähnten Werdenbergischen.

†) Gemeindearchiv Balzers.

ner betroffen wird oder eine nicht gemeinschaftliche Beweidung stattfindet, so sind die Uebertreter um einen „zimmlichen Pfandpfennig" zu pfänden.

Die Kosten des Vergleiches trägt Fläsch zu $^2/_3$, Balzers und Kleinmels $^1/_3$. Damit schließt der erste Akt in den Streitigkeiten der beiden Gemeinden.

Ueber den Kauf der Alpe Gapfahl ist Nichts zu finden; die erste Nachricht enthält folgende Urkunde. Karl Ludwig Graf zu Sulz, Landgraf zu Klegäu, des heil. röm. Reichs Erbhofrichters zu Rottweil, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, Kaiserl. Maj. Rath, Königlicher Würden zu Hispanien Obrister ꝛc. stellt am 7. Oktober 1589 den Gemeinden Balzers und Triesen einen Spruchbrief aus, der die Schneeflucht der Alpe Gapfahl*) in die Alpe Valüna beschließt resp. das alte Recht hiezu erneuert und dieses Servitut sehr ausführlich bespricht. Er wird bei Besprechung des Schneefluchtsrechtes überhaupt später ausgeführt worden.

1595 erhebt sich zwischen den Gemeinden Balzers und Triesen ein Streit wegen der Weide auf den Selvaplanawiesen für das Alpenvieh der Balzner beim Alpen Auf- und Abtrieb.

Peter Christoph Schlabatz, der Rechte Doktor und Landvogt und Johann Jacob Becken von Thungen, Kaiserl. approb. Notar und Landschreiber der Herrschaft Vaduz, Schellenberg und Blumenegg werden um gütliche Entscheidung**) von beiden Parteien gebeten. Die Marken werden darauf von den Schiedsrichtern revidirt und die Weiden der beiden Dörfer geschieden; nur behalten die von Balzers und Klein-Mels das Recht, nach dem Heuen der Wiesen und Abfahren von den Alpen auf „Mitwirkung und Zutrieb" auf der Selvaplanawiesen***), welche jedoch wie von Altersher zu befrieden sind; im Frühjahre dürfen die Balzner jedoch nicht herüber, wodurch der Beeinträchtigung der Heunutzung vorgebaut wird.

Die Alpe Gapfahl erhält einen Zuwachs durch folgenden Kauf†). Die Gerichts- und Dorfsgeschworenen auch eine ganze Gemeinde Reich und Arm zu Triesen.

Am S. Thomastag 1600 verkauften an Mehrere „Ausschützen vnd Gewalthhabern Einer ehrsamen ganzen Gemeindt daselbsten (Balzers) alß die Alprecht thail und Gemain haben in der Alp Galpfal — — — etliche Wayden aneinandern, bey, und an ihrer Balzner Alp gelegen die Schloßbleiklin und Meßweidlin genannt" — — für frey, ledig und Aigen mit Wunn, Weid, Stok, Stein, Holz und Veldt" um 84 Gulden guter und ge-

---

*) Gapfahl, Gampfahl enthält nach Hartwig Peetz die Bedeutung der Einfriedung einer Gam oder Hutweide.

**) Gemeindearchiv Triesen.

***) Auch (Hellfablonen Salvaplana und Selvaplana).

†) Gemeindearchiv Balzers.

nemer Veldtkircher wehrung. Diese beiden Grundstücke müssen einen Theil der Alpe Valüna gebildet haben.

Der zwischen den Gemeinden von Balzers und Fläsch 1507 abgeschlossene Vergleich wurde zu Anfang des 17. Jahrhunderts abermals angegriffen und durch die ernannten Schiedsrichter: Gallus von Mundt, alter Landrichter des obern Pundts, Johann Bavier Burgenmeister zu Chur ꝛc., Dr. Johann Christoph Schlabazius, Landvogt von Vaduz, u. A. m. ein Spruchbrief*) erlassen, der am 19. Juni 1594 bereits beschlossen, aber erst am St. Andreastag 1605 vollendet wurde. „Alldieweil diese Brief beschreiben und dann zu verfertigen sich etliche Jahr lang verweilt habend" ꝛc., wie die Urkunde zur Entschuldigung anführt! Die alten Briefe werden bestätigt und die Gränze zu bezäunen beschlossen, wovon jede Partei die Hälfte zu erstellen und zu erhalten hat.

Bald darauf kam Balzers mit der kleinen Alpengemeinde Guscha auf dem Guschner Berg wegen Wunn und Waid, sowie Wald in Streit.

Schiedsleute (Schid-Lut) von Balzers und Mayenfeldt entscheiden am 8. Mai 1610 wegen Gränzüberschreitungen und Schlagen von „Teuchel"**) und Brennholz***). Die Marken werden bezeichnet und gesetzt. Oberhalb der betr. Grenze soll es den Bergleuten†) vorbehaltlich der Rechte der Stadt Mayenfeldt gehören, unterhalb der Gemeinde Balzers. Die ersteren behalten sich jedoch „lut ihrer habenden Brief und Rödel" den Tränkweg zum S. Martinsbrunnen für ihr Vieh vor. Interessant ist die Bezeichnung der Alpwirthschaft treibenden Guschner als „Bergleut"; dieselben wurden als solche bereits im II. Abschnitt erwähnt.

Eine weitere Vergrößerung erhielt die Alpe Gapfahl durch Zukauf. Die Urkunde sagt darüber: „Die sieben Geschwornen und sammentlichen Gemeindleut zu Trüsen" verkaufen am 2. März 1646 an die Gemeinde Balzers das „Stück Alprecht das Eingewanndet Garsentzle genannt, ob unser Oxenalp gelegen"††), sie behält sich jedoch ausdrücklich vor, daß die Gemeindeochsen so oft als gelegen und nothwendig auf „dem Boden ob der Schafwayd ruhen und lagern dürfen. Nachdem sie ausgeruht sind, sollen sie wieder weitergetrieben werden und auf dem von den Balznern erkauften Grunde kain bluem besuch oder Waidung" haben. — Der Verkauf geschieht um 20 Pfund Pfennig†††) guter Münz und Landswehrung. Das Stück, von Felsen geschützte („eingewanndet") Alpweide liegt am Grat und grenzt an die Alpe Gapfahl.

*) Gemeindearchiv Balzers.

**) Teuchel, Deichl = Holzröhren zur Wasserleitung.

***) Gemeindearchiv Balzers.

†) So werden sie in der Urkunde genannt.

††) Gemeindearchiv Balzers.

†††) = 592 fl.

Es gehörte zur Alpe Valüna. Die Balzener müssen sehr eifrig auf die Vergrößerung ihrer Alpe Gapfahl Bedacht genommen haben, denn schon 13 Jahre später wird eine neue Urkunde*) folgenden Inhalts abgeschlossen.

Mehrere, als Vorgesetzte, Geschworene und Alp-Vögte der Alp Vallina**) verkaufen an die Vorgesetzten Dorf- und Alp-Vögte der Gemeinde Balzers am 9. Juni 1659 ein Stück von der Alp Vallüna „auf der Platten" genannt um 31 Gulden „guter diß Landes gangbarer Münz und Wehrung". Bei Schneefluchten haben die Käufer das Recht „Waidgangsweis yber der Verkeufer Alppung zu fahren, bis in ihr besagtes ihr Neuverkauftes Stückli Alp".

Aus diesem und dem vorigen Akt geht hervor, daß die Alpe Valüna weit über den Grat aus dem Saminathal in das Rheinthal hereinreichte. Das Stück Alpweide, „auf der Platten" genannt, bildet jetzt einen Bestandtheil der Ochsenalpe von Triesen und findet sich unter diesem Namen im Grundbuche. Aus dem Rechte der Käufer, den Weidegang nur bei Schneefluchten über triesener Gebiet nehmen zu dürfen, geht hervor, daß das Kaufobjekt mit der Gapfahl Alpe, die auf der anderen Seite des Grates liegt, in Verbindung steht. Nun ist aber dieser Grat ziemlich rauh und die Verbindung wird wohl derart sein, daß sie im Schneesturme für Vieh nicht leicht zu passiren ist. Ich wüßte sonst keinen Grund für diese Bestimmung. Thatsache ist, daß jetzt das Gut „auf der Platten" wieder im Besitze der Gemeinde Triesen ist; jedoch fehlen Nachrichten über einen Rückkauf: wenn nicht ursprünglich überhaupt nur ein Theil der „Platte" gemeint war.

Um einem weiteren Streite zwischen den Gemeinden Balzers und Fläsch ein Ende zu machen, der das Eigenthum der Waldschlucht Mauzentobel betraf, bestimmte Franziskus Wilhelm Graf zu Hohenems ꝛc. am 26. April 1661***) als Schiedsrichter, daß in Anbetracht der Thatsache, daß beide Theile den Tobel schon besessen, aber keiner ein Recht darauf nachweisen könne, er künftighin der Gemeinde Fläsch, gegen eine jährliche Lieferung von „5 Zuber guten wehrhaften Mosts" an Balzers, gehören solle. Hiemit gaben sich beide Theile zufrieden.

1717 kam die Gemeinde Balzers mit den Fraſtanzern und Vorderländern in Streit wegen Gränzen der Alpen Guschgfiel und Guffle (Güschgle). Zwischen den Gemeinden Balzers und Mels entstanden aber auch Streitigkeiten wegen der Schneeflucht. Die Genossen bevollmächtigten einen Ausschuß, der die Sache auf gütlichem Wege erledigte.

Die Gränzen wurden revidirt und für einen zweifelhaften Theil auf Grund alter Briefe†) näher bestimmt, daß ihn beide Genossen wie auch die

*) Gemeindearchiv Balzers.

**) Jetzt Valüna.

***) Gemeindearchiv Balzers.

†) Nicht mehr vorhanden.

Alp Güschle zu nutzen haben*). Dort darf aber während der Alpzeit nicht geweidet werden, sondern bleibt dieser Platz für Schneeflüchte bestimmt; ist dazu keine Noth, so sollen die Guschgfieler und die Güschler nach vorhergegangener Verständigung ihn miteinander in den letzten Tagen (der Alpzeit) beweiden.

Der nachstehende Genoßbrief (Alpstatut) von 1781 ist wegen seiner eigenthümlichen Bestimmungen sehr interessant.

Kundt und zu Wissen gethan seye hiemit nachdeme die so viel und manigfaltige Erfahrenheit schon sattsam und zu Genügen an Tag gelegt was massen in unserer Alpgenossenschaft zu Balzers wegen dem allzugroßen Übertrieb oder der gar zu starken Besatzung unserer Alpen nicht nur schon viele Unordnungen und Strittigkeiten entstanden und bis dahero immer obgewaltet sondern auch überhaupt dieser unserer Alpgenossenschaft und einem jeden Alpgenossen zu seinem selbsteigenen größten Schaden und Verderbnisse gewesen ist, wie es leider die bisdaherige Erfahrenheit genugsamer zeiget und erwiesen hat, als haben die sämmtlichen Alpgenossen der Alpgenossenschaft zu Balzers (den ein, oder anderen davon ausgenommen) nach verschiedenen gemachten Vor- und Anschlägen, sowohl zur allgemeinen, als eines jeden insbesondere einer besseren Nutz-Beförderung und zu Verhüt- und Vorbeugung all etwo fernerhin deßwegen entstehen mögenden Unordnung und Streitigkeiten auf gnädige Ratification und Genehmhaltung eines Hochfürstl. Liechtenstein. Oberamts mit einhelliger Einverständ- und Uebereinkommniß sich dahin beschlossen und verabredet, daß künftighin in Benutz- und Besatzung ihrer Alpen zu Balzers nachfolgende Ordnung und Satzungen sollen gehalten und beobachtet werden, als: Erstlichen solle ein Genoß-Mann oder Theilhaber in der Genoß Balzers nicht mehr als zwey Kueh in ihre Alp Guschfiel und ebenfalls nicht mehr als zwey Stückle Vieh in die Galtalp zu treiben berechtigt seyn, gleich wie aber viele von den Balzner Alpgenossen, entweder gar kein Vieh, oder aber nicht die oben bestimmt und erlaubte vier Stück zu treiben haben, so ist dann hiebey auch zu wissen, daß ein solcher Genoßmann, der, oder gar kein eigen Vieh, oder nicht die obige vier Stück zu treiben hat, kein ander, weder eigens, noch fremdes Vieh annehmen dürfe.

Andertens solle in die Galtalp ein jeder Genoßmann von denen erlaubten zwey Stücken treiben können, was für zwey Stück er hat, oder treiben will, ausgenommen kein älteres als ein zweyjähriges Stück Roß, denn Roß, welche über zwey Jahr alt sind sollen künftighin keine mehr dürfen in die Galtalp getrieben werden.

Wenn aber

Drittens mit diesen erlaubten vier Stücken, als nämlich zweien Kühen und zweien Stücken auf die Galtalp, weile mehrere Alpgenossen entweder gar kein Vieh oder nicht die obbemalte vier Stück eigen Vieh zu treiben haben, nicht genügsam besetzt und es sowol auf der Kühalp als Galtalp noch etwann zehen, zwanzig oder dreißig Stück, welches sowohl die Alpvögte als die Alpgenossen jedesmal selbst am besten wissen können und müssen, erleiden möchte, so sollen die Alpvögte von ihren übrigen Mitgenossen oder Theilhabern, welche mehr als obige vier Stück zu treiben haben um den gebührenden Lohn sowohl in die Küh- als Galtalp das Vieh in so

*) Gemeindearchiv Balzers.

lang und viel anzunehmen schuldig seyn, bis ihre Alpen vollends und ehrlich besetzt sind, so daß das Vieh hinlängliche Atzung hat, damit es hierinfalls einen Genoßmann wie den andern betreffe, so solle es auf der Rood herumgehen und von denen Alpvögten eine ordentliche Verzeichniß, oder Aufschreibung von Jahr zu Jahr geführt werden, welche über die erlaubt und bestimmte vier Stück etwas hineingetrieben haben.

Gleichwie es aber

Viertens zu Verhütung aller Strittigkeit und Mißverständniß oder Mißbeliebigkeit eine ohnumgängliche Nothwendigkeit, daß wegen dem Vieh, welches von denen Alpgenossen zu Balzers über die bestimmte vier Stück sowol in die Küh- als Galtalp angenommen und hineingetrieben werden, kann ein sicherer und gewisser Alplohn bestimmt und ausgeworfen werden, als ist abermalen einhellig beschlossen und ausgemacht worden, daß ein jeder Alpgenoß sowohl von denen erlaubt und bestimmten vier Stücken als was er noch darüberhin in die Alpen treiben kann nebst dem von jedem Stück betreffenden gewöhnln Brod auch das von denen Alpvögten zu Bestreitung der Ausgaben und Unkosten zu bestimmende Gras-Mieth bezalen sollen, das übrigens aber solle der Alplohn von den Vieh, was ein Alpgenoß über die erlaubte vier Stück treibet, eben so angelegt und bezahlt werden, wie es in der Alpgenossenschaft zu Mels von ihren Gemeindsleuten bezogen wird, die keine Alpgenossen sind.

Fünftens wann bei dem Meß*) auf der Alp Guschfiel eine dahin in die Alp getriebene Melchkuh nicht die Läthjären**) geben sollte, so solle solche nicht in der Kuhalp Guschfiel belassen, sondern in die Galtalp getrieben und alldort gesömmert werden.

Sechstens sollen die Alpvögte nach der uralt hergebrachten Übung und Gewohnheit auch künftighin schuldig und gehalten sein in ihrer Alpgenossenschaft zu Balzers nicht nur eine fleißige Obsicht zu tragen, sondern auch zweimal nachzusehen, nämlich das erstemal einen Tag nach Allerheiligen und das zweitemal den Tag nach Martini, jedesmal eines jeden Alpgenossen seinen Stall zu besichtigen und ein ordentliches Verzeichniß oder Aufschreibung zu führen, wie viele Küh vor Martini gekalbert haben, dann eine jede Kuh, welche vor Martini kalbert, solle täglichen vier Kreuzer verzehren und mithin von dem Eigenthümer derselben der Alpgenossenschaft zu Balzers so viele Batzen vergütet und bezalt werden, als wie viele Tag seine Kuh vor Martini gekalbert hat.

Siebendens solle künftighin in der Alpgenossenschaft zu Balzers und besonders in der Alp Guschfiel der sonst jährlich betreffende Alplohn der Sennen, Hirten und Alpknechten nicht mehr wie vorhin auf die Milch, sondern auf die Kuh oder das Stück Vieh angelegt werden.

Und weilen dann

Achtens in denen Alpen der Alpgenossenschaft zu Balzers noch vieles verbutzt und verbessert werden kann und sowol der sämmtlichen Alpgenossenschaft als einem jeden Alpgenossen insbesondere an dieser Nutzbeförderung sehr vieles daran gelegen sein muß, als solle auch ein jeder Alpgenoß oder Theilhaber ohne Unterschied er mag Vieh treiben oder nicht, oder welches, oder keines zu treiben haben bei Straf schuldig und gehalten sein, seine Arbeit darinnen, so oft zu verrichten oder durch andere ver-

---

*) Der jährlichen Milchmessung.

**) Offenbar ist damit ein gewisser Minimalertrag gemeint.

richten zu lassen so oft und vielmal nämlichen denen Alpgenossen von Genoßwegen zu Raum- und Erbesserung ihrer Alpen geboten werden wird, damit aber derjenige, welcher gar kein Vieh hineinzutreiben hat und doch wie ein anderer seine Arbeit zu verrichten schuldig und verbunden sein solle sich nicht zu beschweren oder abzuwerfen habe, so solle ein solcher, der gar kein eigen Vieh zu treiben hat, und dennoch seine Arbeit verrichtet aus dem Genoßbuch, oder von denen Alp-Vögten 1 fl., derjenige aber, der keine Arbeit verrichtet und ebenfalls kein Vieh zu treiben hat, 15 kr. alljährlich zu fordern und zu beziehen haben. Hingegen aber solche Alpgenossen, oder Mittheilhaber, welche eigen Vieh zu treiben hätten und es nicht treiben wollen, nicht nur nichts von der Genoß zu fordern oder zu beziehen haben, sondern auch noch bei doppelter Straf wie jeder andere Genoßmann seine Arbeit zu verrichten schuldig und gehalten sein.

Neuntens ist auch ausgemacht und beschlossen worden, daß ein solcher Alpgenoß, welcher nur ein Stück zu treiben hat, jährlich 20 kr. und ein solcher, der nur zwey Stück zu treiben, jährlich 10 kr. aus dem Genoßbuch zu ziehen und von den Alpvögten zu fordern haben solle, hingegen sollen diese dann neben einen anderen Genoßmann alle Arbeit gleich zu verrichten schuldig und gehalten sein.

Endlich letztens und

Zehendens solle in die Alpen der Alpgenossschaft zu Balzers zu keiner Zeit erlaubt sein aus fremden Gemeinden, vielweniger aus fremden Herrschaften einiges Vieh anzunehmen, weil leider dieses schon oft die übelsten und traurigsten Folgen zum größten Schaden und Nachtheil nach sich gezogen, sondern so lange die Alpgenossen der Alpgenossenschaft zu Balzers einiges Vieh haben und es die Alpen erleiden mögen und nicht übersetzt sind, so solle man es von den eigenen Alpgenossen um den oben bestimmten Lohn anzunehmen schuldig sein, im Fall aber die Alpgenossen der Alpgenossenschaft zu Balzers nicht genug eigen Vieh haben sollten ihre Alpen zu besetzen, so mögen die Alpvögte mit Genehmhaltung der sämmtlichen Alpgenossenschaft von ihren eigenen Gemeinds-Leuten, die keine Alpgenossen sind, nach Belieben einiges Vieh annehmen.

Daß nun wir sämmtliche Alpgenossen der Alpgenossenschaft zu Balzers auf gnädige Ratification eines hochfürstlich Lichtenstein'schen Oberamts vorstehende Satz und Verordnungen wegen Benutz und Besatzung unserer Alpen von uns einhellig beschlossen und abgeredt worden und wir solchen künftig getreulich nachkommen und nachgeleben, ein solches bescheint nicht nur ein jeder Alpgenoß oder Mittheilhaber insbesondere mit seiner eigenen Namensunterschrift, sondern es ergehet auch an ein gesammtlich Hochfürstlich Lichtenstein'sches Oberamt von einer ganzen Alpengenossenschaft zu Balzers das inständigste Bitten und Ansuchen um die Hochobrigkeitliche Ratification und Bestätigung und sowohl uns als unsere Erben und Nachkommen jederzeit dabey zu schützen und zu manuteniren, Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkundt und mehrerer Bestätigung auch beständiger Festhaltung ist von hochfürstlich Lichtenstein'schen Oberamts wegen auf beschehenes Bitten und Anlangen einer ehrsamen Alpgenoßschaft zu Balzers vorstehender Genoß-Brief wegen Benutz und Besatzung ihrer Alpen nicht nur in allweg bestätigt und
sondern auch unter dem gewöhnlichen Hochfürstlichen Lichtenstein'schen Kanzlei-Sigill (deme jedoch in allweg ohne Schaden, und Nachtheil) ausgefertiget und corroborirt worden.

So beschehen zu Lichtenstein den 15. Jänner 1781.

Hochfürstlich Lichtenstein'sche Landschreiberei allda.

Abermals ist zu berichten über einen Streit, Waid und Waldung zwischen Balzers und Kleinmels einerseits und Mayenfeld und Fläsch andererseits betreffend, vom 8. Januar 1813. Die Gemeinen Balzers und ihre Kirchgenossen zu Kleinmels als Kläger gegen die Gemeinen Mayenfeld und Fläsch hatten bereits am 14. Oktober 1812 ein Compromiß geschlossen, sich dem Ausspruche einer bestimmten Commission zu unterwerfen.

Mit diesem Briefe *) werden die zwischen beiden Gemeinden unaufhörlich bestrittenen Punkte endlich klargelegt und haben nach Inaugenscheinnahme und Prüfung der Urkunden von 1389, 1489, 1502 und 1507 **) die Schiedsrichter erkannt wie folgt. Der Brief von 1389 wird in Kräften erkannt mit Vorbehalt der in demjenigen von 1503 anerkannten Tränkrechte. Die seit Jahrhunderten streitige und von beiden Seiten benützte, aber noch keinem Theile zugesprochene Waldparzelle werden in zwei gleiche Hälften an die Streitenden gegeben. Bis zur erfolgten Theilung soll der Einzelne 10 Kronen, die Gemeinde 100 Kronen zahlen, wenn man beim Holzhauen erwischt würde, während also der Wald in Bann gelegt ist. Die Kosten werden getheilt.

Durch drei weitere Verträge zwischen den in Frage stehenden Gemeinden vom 26. Mai 1816, 14. Mai 1821 und Oktober 1832 wird der Vertrag von 1813 näher definirt, da abermals Streitigkeiten wegen der Ausmarkung vorgekommen waren.

Planken.

Von den Kaufbriefen der beiden Alpen Gavadura und Garselle hat sich keiner erhalten. Die erste Nachricht bildet eine Urkunde ***), welche Jakob Bleneckh, Aman der Herrschaft Vaduz, am 10. April 1579 siegelt. Sie bezieht sich auf die Alpen Gavadura, Gafflonen und Garselle. Der Name Gafflonen ist verschollen; das ihn tragende Grundstück wird wohl zu einem der beiden anderen geschlagen worden sein.

Mehrere Seßhafte auf Planken haben sich „freundtlich, guetlich verainbart, verglichen, vertragen, abgeredt und beschloßen auf die Gestalt vnd Mainung, wie hernachfuolgt. Erstlichen demnach die gemelten Allppen von alters heer Ihr und allivegen ain aigenthumb gewesen. Aber iezo vnd hinfüro ewigelichen vnd allivo ain gemaine Allpp sein vnnd pleiben. Dieselbigen sey die vf Plannckhen in maßen vnnd gestalt die Ihrnigen so in Kilchspil Schan Iro Allppen gemaindlich mit ainander haben vnnd prauchen auch brauchen, Nutzen, vnnd nießen, auch ain Jeder Stafellgnoß oder die Ihr-

*) Gemeindearchiv Balzers.

**) Die Briefe von 1389 und 1507 sind bereits angeführt worden; die übrigen existiren nicht mehr.

***) Gemeindearchiv Planken.

nigen so alda gemainder seyen, an iede Kuewaiden vmb Siben pfundt pfening erkhauffen soll vnnd mag vnnd darüber nit betrurt noch beschwert werden."

2) Wenn „Vogtkhinder" *) vorhanden wären und sie die Alpen und Weiden nicht nutzen, sondern „hinweggehen", so soll ihnen für jede „Küewaiden" 7 Pfund Pfenning hinausbezahlt werden.

3) Wenn „ainer oder mer außerhalb der Vogtkhinder Stafelsgnoßen", mehr als eine Kuhwinterung empfangen wurden, so muß derselbe außerhalb dieser Alpen mit seinem Vieh sömmern oder sich mit der Gemeinde dießbezüglich vergleichen.

4) Wenn ein Ehepaar sich in die Alprechte einkaufen will, von denen das eine bereits „Stafelgnoß" **) ist, so hat es vier Gulden Rheinisch „Veldtkircher werung" zu bezahlen; sind beide fremd, so bestimmen die Genossen den Betrag.

5) soll kein Genoß mehr als 2 Schweine auf diese Alpen zu treiben befugt sein.

6) ist „außtrückhlich abgeredet" worden, daß die Genoßleut miteinander der „Vogtkinder so Stafelsgenoß habende Recht und gerechtigkhaiten" ohne Verzinsung nutzen können, bis sich die Vogtskinder verheirathen, wo sie dann in ihre Rechte eingesetzt werden, wie andere Alp- und Stafelgenossen. — Der Urkunde ist ein kleiner Nachtrag angefügt, welcher besagt, daß jeder Genosse, „sey er gleich reich oder Arm, aner als vil als der annder haben und halten" darf.

Hier überträgt also eine lange bestehende Genossenschaft ihre Rechte an eine Gemeinde, wobei erwähnt wird, daß die Alpen nun in derselben Art Gemeindeeigenthum werden, wie es die von Schan mit ihren Alpen halten. Auch ist vorgesehen, daß sich jeder um 7 Pfund Pfennige in die Genossenschaft einzukaufen hat.

Es ist sonst nur mehr eine Urkunde ***) in Planken aufzufinden gewesen, welche einen Vergleich zwischen den Gemeinden Planken und Frastanz bezüglich der Gränze zwischen den Alpen Gavadura und Sareu betrifft und von Gabriel Dionisy von Schellenberg zu Kißlegg und Waltenshausen, Vogteiverwalter der Herrschaften Bludenz und Sonnenberg, und Sigmund Rainoldt, gräflich sulzischer Landvogt der Herrschaften Vaduz und Schellenberg, 21. Juli 1603 ausgestellt ist.

Die Gemeinden Planken und Frastanz (Vorarlberg) geriethen wegen „etlichen Markhen, Wun vnnd Wayd, Tryb vnd Tratt" in Streit und wurde der Weg der Güte betreten (nachdem der Streit anfangs schriftlich geführt worden war), „doch Jedem Thail an seinen habenden Rechten und gerech-

*) Mündel.

**) Oder Staffelgenoß, ein Mitglied der Alpgenossenschaft, oder Staffelgenossenschaft.

***) Gemeindearchiv Planken.

tigkhaiten, da die guete nit Verfang haben möchte, ohnpreiudicirlich vnd ohnnachthailig." Als Schiedsrichter fungirt ein Amman zu Feldkirch, als Beisitzer einige Mitglieder der Gemeinden Planken und Fraſtanz. Die Parteien wurden an Ort und Stelle gefordert, Augenſchein genommen, „alsdann nun Beede Partheyen in Clag vnd Anthwurth, Red vnd widerred auch deren Von Fraſtanz fürgewißner Brief vnnd Sigel, genuegſamb vnnd nach lenngs angehördt", ſodann entſchieden wie folgt.

Die Alpe Saroyen iſt 1416 an die Gemeinde Fraſtanz vertauſcht worden. Die Grenze gegen Planken hin wird nun genau beſchrieben und zumeiſt auf der Grathöhe der drei Schweſtern*) geführt, „biß in die drey die Höchſte vnnd gröſſte ſchweſter. Dergeſtalt vnnd Alſo, waß in denen Markhen gegen vnd uf der ſeiten Fraſtenz ligt, daß ſolle Inen denen Zue Fraſtenz, vnnd waß vf der ſeytten gegen denen vf Plannggkhen ligt, daß ſolle Inen denen vf Plannggkhen zugehören vnnd bleiben." Beide Theile verzichten demnach auf ihren „Troyets**) oder Viehtribs" über den Grat und nehmen die zwiſchen ihren Alpen liegende natürliche Grenze an. Die von Fraſtanz behalten aber das Recht, „das waſſer vf daß Irige, ab deren vf Plannggkhen grund vnd Boden, Irer notturfft nach, wol lanngen vnd fürren mögen; Jedoch mit wenigiſtem nachthail und ſchaden deren Ab Plannggkhen."

Die Grenze ſoll verzäunt werden, „an welcher Zeunung die von Fraſtenz die Zwenthail, vnnd die vf Plannggkhen den Drittentheil, dermaſſen Zumachen vnd In Ewiger Zeit, Zuerhalten ſchuldig ſein ſollen, das ſich khain thail darob Zubeklagen vnnd Zubeſchweren hab, Vnnd ſolle Jederthail das Zaunholz vf dem ſeinigen mit wenigiſtem ſchaden vnnd nachthail der Wäldt vnd Hölzer nemmen." Den Plankenern bleibt jedoch ihr alter Weg „hinder dem Sattel in daß Garſelle" unbenommen, dagegen müſſen ſie dort ein Gatter in den Zaun machen und für deſſen Zuhalten ſorgen.

Intereſſant iſt die Beſtimmung bezüglich des Pfändens: „Es iſt auch von beeden Partheyen beredt vnnd bedingt worden, Ihm vhal***) ſich begebe, das Aines oder das andernthails Vieh oder Rößer dem Andern yber oder durch angezogene Markhen vnd Zeunung, Zuſchaden gienge, So ſolle Jederthail macht vnd gewalt haben, ain Hauptvieh per ain ſchilling †) vnd ain Roß Per vier Pfening ††) zu Pfemnden. Da es aber mehrmahl vnd ſo offt beſchehe, dieſelben mit der Pfanndung Zuhalten nach geſtaltſame der ſachen vnd des ſchadens, auch den Kirchſpils gebrauchen vnd Pillicher erkhandtnus, Mit der Beſchaidenhait, da ſich ſolche Pfanndungen Zuetragen, Solle von der gepfenndten haab, nit mehr zu Pfandt Hinwegkh getryben werden, als ain oder Zwey haupt nach Beſchaffenhait der ſachen, doch ſolle khain thail den andern Hier Innen mit Vleiß nit gefahren †††), Sonnder ſich

*) Bergſpitze. **) Tratt oder Weidetrieb. ***) Fall. †) 1 fl. 48 kr. ††) 12⅓ kr. †††) Gefährden.

Nachparlich hallten und erzaigen." Mit dieser Bestimmung wird also dem Pfänden Grenzen gesetzt und solche Chikanen, wie das Pfänden ganzer Heerden, deren Milch dann ausgemolken und für deren Verzehr während ihrer Gefangenschaft Futtergeld berechnet wird, verboten.

Anno 1579 ist also das Kuhrecht in den Plankener Alpen mit 7 Pfund Pfennigen = 207 fl. 20 kr. erkauft worden. Nehmen wir eine dreißigfache Entwerthung des Geldes seit dieser Zeit an, so sind es 6216 fl. Nach der schon früher (S. 14) detaillirten Berechnungsmethode haben die beiden Alpen einen wirklichen Werth von 33,500 fl. Der steuerbare Schätzungswerth beträgt gegenwärtig 4,080 fl., also etwa $^1/_8$ des ersteren. Den Wald lasse ich bei solchen Berechnungen immer aus dem Spiele, da er bei der ursprünglichen Fixirung der Ankaufssumme in früheren Jahrhunderten doch nur wenig ins Gewicht fiel. Der Werth dieser Alpen hat sich seit 1579 also beinahe verfünffacht.

Im Jahre 1836 führte Planken unter ziemlich schwierigen Verhältnissen die Bildung eines Maisäß durch, dessen Mangel sich bis dahin sehr bemerklich gemacht hatte. Die Gemeinde kaufte hiezu von 45 ihrer Bürger Parzellen zu schon vorhandenem Gemeindegut und gewährte den Gemeindemitgliedern das Weiderecht.

Schaan.

Von den 4 Alpen der Schaaner, Guschg, Gritsch, Vordere und Mittlere Valorsch ist bloß bei einer der Erwerb urkundlich nachzuweisen. Diese Urkunde*) ist der Kaufbrief der Alpe Guschg. Rudolf von Montfort siegelt ihn Dienstag vor Georgentag 1373. Mehrere Einwohner von Frastanz, Planken, Rankweil, Wuhr, Huen verkaufen mit Genehmigung ihres Herrn, Grafen Rudolphs von Montfort, Herr zu Feldkirch, die Alpe Guschg „recht redlich und zu rechten tagen dem Kilchspil der gebürsame und genossamme gemainlich zu Schaan" um „sibenethalb und dreißig schilling pfenging**), alles guter und genger Costanzer Münz.

1474 wird ein lange dauernder Streit wegen Grenzen und Schneeflucht von Freiherr von Brandis geschlichtet. Die Urkunde wird bei Besprechung des Schneefluchtsrechtes angeführt werden.

Sehr interessant ist die Dorftheilung und Alpenordnung***) der Gemeinde

*) Gemeindearchiv Schaan.

**) Kaiser S. 204 gibt unrichtig an, um $36^1/_2$ Pfund statt Schilling. $36^1/_2$ Schilling = 54 fl. 2 kr. Da dieser Werth unverhältnißmäßig niedrig ist für eine Alpe, die 74 Kuhrechte enthält, so muß sie wohl früher kleiner oder sehr wild und unproduktiv gewesen sein. Ich gebe die folgende Rechnung daher mit allem Vorbehalt. Berechneter Kapitalwerth 1373 = 1890 fl. Steuerbarer Werth gegenwärtig 6610 fl. Wirklicher Werth 37,000 fl.

***) Gemeindearchiv Schaan.

Schaan; sie bildet das älteste Alpenstatut Liechtensteins und ist ausgestellt von Ludwig von Brandis, Freiherr zu Vaduz, an S. Gregorius 1503.

Das Dorf, welches eine langgestreckte Gasse bildet, war schon von altersher in zwei Theile getheilt, denen je eine Alpe, später zwei, zur Benützung zukamen. Ein ungleiches Wachsthum des Ortes war die Ursache, daß die beiden Gassen „S. Lorenzen und S. Peters" stritten und zwar wegen Guschg und Gritsch und wegen der Scheidelinie im Dorf. Nach langen Rechtshändeln hat Brandis „mit beyden bemeldten Partheyen so viel guets geredt", daß sie ihrem Herrn das Schiedsrichteramt übertrugen. Es wird im Dorfe mit beider Zustimmung ein Markstein gesetzt und die Gränze näher bezeichnet. Unterhalb den Marken gehört es zu S. Lorenz und treiben diese auf Gritsch; die oberhalb sollen zu S. Peters gehören und treiben auf Guschg. Wenn einer aus einer Gasse gegen Grasmiethe bei der anderen Gasse auftreiben will, so soll er es „bi gueten Zitten" ansagen, worauf der andere Theil entweder absagen, oder kein fremdes Vieh aufnehmen soll, damit die Alpen nicht „überladen" werden. Die beiden Gassen sollen von einander nehmen

von einer Mälckkuh	10	pfenning,
„ „ Zitkuh	8	„
„ ein gewinterten Kalb	5	„
„ einer galten Kuh	18	„

jährlich von Anfang der Alpfahrt bis zur Heimfahrt. Von fremdem Vieh nach Uebereinkommen. Neu ins Dorf ziehende Bürger müssen für die „Berechtigkait zu Alppen" vier Gulden bezahlen, die bei der betreffenden Gasse verbleiben.

„Dann als die Walser am Driesnerberg dem Gemeinen Kilchspihl zu Schaan zwölf pfund pfenning jährliches Zins ab etlichen Alppen und Güter zu geben schuldig sind, sprechen wir daß ein Pfund pfenning von dem selben Zins voraus zu der Alp Guschg gehören soll und sollend es die in S. Peters Gaß ewiglich innähmen."

Eigenthümlich ist die jetzt noch bestehende Bestimmung, daß ein Bürger beim Uebersiedeln von einer Gasse in die andere sein altes Alprecht verliert und sich in seinem neuen Sitze erst wieder einkaufen muß. Die neuen Alpstatuten von 1862 berücksichtigen alle in obiger Urkunde erwähnten Bestimmungen und komme ich deßhalb bei Besprechung der neuen Statuten auf diese alte Alpordnung zurück.

Das Abkommen mit Triesen von 1474 bezüglich der Schneeflucht der Alpe Gritsch nach Valüna erzeugte im nächsten Jahrhundert Unzufriedenheit und ein schiedsrichterlicher Spruch, der dieses Servitut sehr klar zeichnet, wird gegeben. Der Auszug dieser Urkunde*) folgt weiter unten. Der Alpe Gritsch wird das Schneefluchtsrecht nach Valüna gewahrt.

*) Das Original im Gemeindearchiv Schaan, Abschrift im Gem.-A. Triesen.

Trieſen.

Die Gemeinde Trieſen beſitzt in ihrem Archive ein reiches Urkundenmaterial und zwar abſchriftlich in einem eigenen Urkundenbuche, das im Jahre 1802 angelegt wurde. Sämmtliche Abſchriften ſind amtlich beglaubigt. Die älteſte Urkunde *) betrifft den Kauf der Alpe Valüna und lautet im Auszuge:

Graf Heinrich von Werdenberg von Sargans verkauft am Dienſtag nach S. Niklaus 1378 an die Gemeinde Trieſen die Alpe Valüna ꝛc.: „ . . . . daß Wür — — — habend zu koffen geben, recht redlich, eigenlich, und dienlich, eines Rechten, Stätten, Ewigen Koffs, allen Unſeren Lüten ſeßhaft in Unſerem Dorf zu Trieſen, gemeinlich wie die gmannt ſind und dem Dorf miteinander, und allen ihren Erben und Nachkommen, Unſer Alp genannt Vallül, gelegen hinter dem Trieſner Berg zwiſchend Gampfahl und Garlitſch **) und das Gut genannt Draſchmil das an dieſelbe Alp Vallül ſtoßet, und darzu das Stück und Gut genannt Schedlersboden, und den Wald daran gelegen" — — — „mit Grund, mit Gratt, mit Wunn, mit Waid, mit Zwyen, mit Waſen, mit Holz, mit Feld, mit Steg, mit Weg, mit Wäſſeren, und Waſſerfliſſen, mit allen geſchriebenen Rechten, und mit allen Zugehörden, Rechten, Nutzen und Gewohnheiten, ſo von Alter, von Recht und von Gewohnheit wegen zu der obgenannten Alp und in die obgenannt Alp und zu den genannten Stucken und Guten, höret und gehören ſoll — — —" „um zwey und zweinzig Pfund Pfennig ***) alles guter Koſtanzer Münz." — —

Berechnung läßt ſich keine anſtellen, weil viele Theile der Alpe ſpäter verkauft wurden. Bezeichnend iſt für die Steigerung des Grundwerthes jedoch, daß der Schädlersboden 1615 um 35, Draſchmil 1644 um (kapitaliſirt) 25 Pfund Pfennige wieder verkauft wurden; kein Wunder, daß im 15. Jahrhundert Freiherr von Brandis mit den Trieſnern prozeſſirte und behauptete, ſein „Vetter" habe Valüna zu billig verkauft. (S. unten.)

Hier folgt nun der bei Balzers (S. 15) bereits erwähnte vidimirte Spruchbrief †), Wunn und Waid im Land und in den Alpen, auch Marken gegen die Gemeind Balzers betreffend, vom 14. Mai 1571. Alwig Graf zu Sulz, Landgraf im Klegäu, Herr zu Vaduz Schellenberg und Blumenegg, fürſtlicher Durchläuchtigkeit Erzherzog Ferdinand zu Oeſterreich, Rath, Obriſter Hauptmann und Landvogt im obern Elſſas ꝛc. ꝛc. ſiegelt. Die Geſchworenen der Dörfer Trieſen und Balzers bitten um Vidimirung zweier Copien eines alten Spruchbriefes, „welche aber von Alters, vnd vielleicht übel Behaltswegen, ein durch die Mäus an Parment vnd Schrifft, vnd der ander an dem Siegel etwas Mangels und Schaden empfangen." —

Der alte Brief iſt „zu inngehenden Aprillen" 1440 ausgeſtellt von Wolfart von Brandis, der älter Freyherr Vogt zu Feldkirch und ſetzt die Gränzen der (Balzers) Alpe Gampfahl und der (Trieſen) Alpe Falillen ††) feſt. Die

*) Gemeindearchiv von Trieſen. **) Gritſch. ***) Kaiſer gibt an (S. 204) „um 78 Pfund". †) Gemeindearchiv Trieſen. ††) Valüna.

Klage wurde gerichtlich gestellt; es heißt: „— vnd sie zu beiden Seiten für offen Gericht zu Vaduz khommen sind, vnd damit Recht und Urtel auff mich gewießt sind.“ Er spricht „durch erbar Lüten Hilff und Rath“ zwischen ihnen Recht und bezeichnet die Gränze. Da wird ein „— — Markstein in dem anderen auf die Egg unter Gampfahler Käsferen *) — —“ erwähnt; es wurden also die Sennhütten damals Käsferen (Käser) genannt. Leider läßt uns der Ausdruck im Zweifel, ob eine Anzahl Hütten oder nur eine gemeint ist, da der Artikel fehlt. Die Alpe war damals schon Eigenthum der Gemeinde Balzers. — — „Da so soll auch den von Balzers behalten seyn, ihr Flucht von Schneenswegen mit ihr Vieh hinab in Triesner Alpen als von Altersher gewöhnlich gewohnlich gewesen ist, und damit sollen die Alpen entscheiden **) sein.“ Die Gapfahler Schneeflucht nach Valüna ist also ein lange bestehendes Recht.***)

Sehr genau wird auf das Weiderecht eingegangen: „und soll jedermann behalten sein, sein eigen Gut zufrieden, als von Alter her Sitte und gewöhnlich ist mit innschlahen und aufthun †), es soll auch den von Balzers behalten sein, ihr Bovel ††) zu Herbst in Selvaplan, als werr ihr eigen Gut herab langet †††), doch daß derselb Bovel Ausgang alle Jahr auf St. Michelstag und in nit länger inhaltend — —.“ Die Balzner dürfen also herab bis ins Bovel weiden, aber nicht länger als bis Micheli. „— — Und hiemit als hievor geschrieben staht, sond sie verrichten und geschlicht seyn, jetz und hinnach ewiglich, denn wer daß inn andern überfuhr mit übertreiben, der soll und mag bescheidenlichen und rechtenlichen pfänden und Hinterfurtterer †*) und mit ihro an Worten, als den auch von Alter her gewohnlich ist, wer auch der ist, der ein anderen überfohrt, mit Gewalt und frevenlich anderst dann vorgemeldt ist, dieselbig soll verfallen seyn einer Herrschaft zu Vaduz, zweinzig Pfund Pfennig — —†**)“

Kaiser führt (S. 314) eine Urkunde an, welche in diese Zeit fällt, aber leider nicht mehr vorhanden ist. Es ist dies eine Gerichtsurkunde des Landgerichts Rankweil und gibt Kaiser folgenden Auszug. „Ludwig von Brandis

---

*) Wohl mit Kaser, Kasern von casa, das Haus, identisch, wie auch jetzt noch an vielen Orten die Sennhütten genannt werden. Die Ableitung von Käse oder caseum ist entschieden falsch, wenn das Wort Kaser oder Kasern lautet; bei „Käsferen“ mag es dagegen dahin gestellt bleiben, ob es nicht als ein früher gebräuchlicher Provinzialismus für Käserei zu gelten hat.

) Geschieden. *) Wie auch aus dem bei „Balzers“ erwähnten Briefe von 1589 hervorgeht. †) Gatter. ††) Wiesenname.

†††) Das will sagen: sie dürfen herabweiden in den Bovel, als wäre er ihr eigen Gut.

†*) Hinfüttern, nämlich bis zur Auslösung.

†**) Gewaltsame Gränzüberschreitungen unterliegen also einer Strafe von 582 fl.!! Von einer Entschädigung der Betroffenen ist jedoch keine Rede.

ist wegen der Alp Valüna mit den Alpgenossen von Triesen im Streit. Er behauptet, daß er berechtigt sei, all sein Vieh auf genannte Alp zu treiben. Die Triesner hätten dieselbe von seinem Vetter, weiland Grafen Heinrich von Werdenberg-Sargans allzu wohlfeil erkauft. Die Triesener Alpgenossen bestritten ihm dies Recht. Vor hundert Jahren, sagen sie, sei alles um die Hälfte wohlfeiler gewesen. Sie gäben ihm das Vogelrecht, d. i. das Molken von einem Tag. Ludwig von Brandis verstand sich endlich dazu, ungeachtet er so gefreit sei, daß er nur vor einem römischen Kaiser Recht zu geben und zu nehmen schuldig sei, seinen Leuten vor dem Landgericht zu Rankweil zu Recht zu stehen. Spruch: „Ludwig von Brandis soll so viel eigen Vieh, wie ein anderer Alpgenoß auf genannte Alp treiben dürfen, aber nicht mehr, dagegen aber zum Unterhalt der Sennen und anderer Alpkosten beitragen wie ein anderer Alpgenoß."

Mit einem Vertragsbriefe*) zwischen den Gemeinden Triesen und Triesnerberg betreffend Wunn und Waid wird die lange Kette der Streitigkeiten beider Gemeinden eröffnet. Ludwig von Brandiß Freyherr siegelt am 5. Mai 1497 einen Spruchbrief.

Weil seit „etlicher Wil" Irrungen bezüglich der Gränzen entstanden sind, so wurde auf „fleißig Gepith solich ihr Spänn und Stöß**) untersucht und schiedsrichterlich festgesetzt, daß die „Walser ab dem Triesnerberg" nur oberhalb der neubestimmten Gränzen weiden. Sie vereinigen sich aber zu einem gemeinsamen Weidetrieb ihrer Schweine und bestimmen, „daß miteinandere nutzen und nießen mit ihren Schweinen zu etzen, wie von altersher als gut Nachbauern." Bei künftigen Streitigkeiten soll stets die Herrschaft als Schiedsrichterin angerufen werden.

Schon einige Jahre nachher wurde die letztere Bestimmung unanwendbar, denn die Triesener stritten nun mit der Herrschaft selbst. Kaiser***) erwähnt nur kurz Folgendes darüber, ohne Datum oder Quelle anzugeben.

„— — So wurde ein Streit zwischen der Gemeinde Triesen und den Freiherren Ludwig und Sigmund von Brandis wegen der Alp Valüna vor jenem Gericht†) entschieden und zwar zu Ungunsten der Herrschaft". Der Reihenfolge in Kaisers Geschichte nach muß dieses Urtheil in die ersten Jahre sechszehnten Jahrhunderts fallen. Das damalige „freye Landgericht zu Rankhwyl††) muß eine bedeutende Machtsphäre gehabt haben; Kaiser†††) gibt als Gränzen derselben an: den Arlberg, den Bodensee, den Wallensee und die Landquart. Thatsache ist, daß sich sogar Adelige demselben unterwarfen, wie die Freiherren von Brandis, die laut kaiserlicher Erlasse eigene Gerichtsbarkeit hatten und keinem fremden Gerichte unterstanden. Sie er-

---

*) Gemeindearchiv Triesen. **) Streitigkeiten. ***) Lc. S. 304. †) Dem Landgerichte von Rankweil. ††) Das römische Vinomna. †††) L. c. S. 97.

wähnten allerdings in solchen Urkunden stets ihre verbrieften Rechte dahin und ließen ihre freiwillige Unterwerfung nur für jeden einzelnen Fall gelten.

In einem Briefe*), das Schindelholzriesen**) betreffend, siegelt Franz Landmann, Landvogt der Grafen zu Sulz, 20. März 1558 einen gütlichen Vergleich der Gemeinden, wobei obiger als Schiedsrichter fungirt. Ein Bauer von Triesnerberg beschwert sich, daß die Triesner Zimmer und Schindelholz über Lavadina riesen.

Hier geschieht einer Alpstraße Erwähnung: — dieshalb den zweyen Gätter oder Treichen***) der ein derselben an Ulrich Nägeli am Triesnerberg und Steffan Gasner zu Triesen und der ander der Alpstraß zuhörende oder anstoßende. — — Offenbar führte also eine bezäunte Straße über Triesen und Triesenberg nach den Alpen, die zum Viehtrieb auf die Alpen benützt wurde. Diese Alpenstraße entstand wahrscheinlich jedoch erst nach Einwanderung der Walliser, denen die uralte Alpenstraße, die von Schaan über Profatscheng und den Gulmengrat ins Saminathal zu unbequem lag. Mit Entstehung der neuen Alpenstraße kam dann wahrscheinlich die alte außer Gebrauch, um so mehr als die Burg Schalun, welche sie und die Landstraße nach Chur hütete, um diese Zeit etwa zerstört worden sein muß. Es geschieht dieser Burg nur einmal (1237) urkundlich Erwähnung †). Der gegenwärtig amtirende Alpvogt von Triesen, Herr Walser, theilte mir auch mit, daß er diese Alpstraße wohl kenne, da sie noch deutlich sichtbar sei. Sie führt von Triesen, Triesenberg links liegen lassend, durch Lavadina (Name eines größeren Areals) bis über den Grat ins Saminathal.

Es wird dann der Verlauf der Riese theilweise geändert und heißt es dann: „— — und dieweil über die Gaß an etlichen Enden oder Orten zu eng worden auch Bück und Krümen hat daß dardurch nit wohl gerieset mag werden derohalben sollen die so zu beiden Seiten an derselben Gassen anstoßende Güter haben all und jede Bück schleiffen und dies auf den Boden säubern und räumen, dermaßen daß sie eines Werklafters weit und breit sein, zu riesen oder zu fahren mit Ochsen oder von der Hand, wie sich zu einem Ries gebührt und Noth ist. — — Es wird dann noch speziell angeordnet, daß die anstoßenden Güter mit ihren „Gatter oder Treichen" zur Erlangung der vorgeschriebenen Straßenbreite zu weichen haben. Also eine Expropriation zu Gemeinzwecken ohne Entschädigung! Das ist gewiß merkwürdig.

Ein Marken-Brief ††) zwischen der Gemeinde Triesen und Triesnerberg, der von Karl Ludwig Grafe zu Sulz, Landgraf im Clegäu des heiligen römischen Reichs Erbhofrichter zu Rottweil, Herr zu Vaduz und Schellenberg und Blumenegg ꝛc. am 30. April 1584 gesiegelt wurde, gibt uns Nach-

*) Gemeindearchiv Triesen. **) Herabschleifen oder schwemmen des Holzes. ***) Zäunen. †) Kaiser S. 158. ††) Gemeindearchiv Triesen.

richt über neuerliche Gränzstreitigkeiten „entzwüschen Unsern lieben getreuen Unterthanen der Gemeind am Triesnerberg an einem, und dann der Gemeind zu Triesen am andern Theil, etliche nachbürliche Irrung, Spän und Mißverstand“ wegen des Weideganges. Unter Berufung auf den Brief vom 5. Mai 1497*) wird festgesetzt, daß oberhalb der bezeichneten Gränze gemeinschaftliche Nutzung stattfinden solle, nur die dort wachsenden „Nuß, Krieße**) und Biern, Aepfel und dergleichen Obstwachs“ wollen die vom Triesnerberg allein, unter der Gränze soll Alles den Triesnern allein gehören.

Die von Triesen dürfen ihr Vieh vor Mitte Mai nicht allein auftreiben, dann haben sie gleiches Recht. „Und wann die ordentliche rechte Zeit der Alpfahrt vorhanden, sollen die an dem Triesnerberg ein jeder, er sey gleich reich oder arm mit mehr als nur ein Sommerkuhe, und wieviel einer Kälber hat anheimsch zu behalten Macht haben und befugt seyn, da aber ein solcher Hausarmer Mann vorhanden wäre, der sich samt seinem Weib, und Kinder mit einer einzigen Sommerkuhe nicht erhalten könnte, derselbig solle sich vor Uns selbsten, oder Unserem Landvogt und Amtleuten erklagen, und darüber nach eingenommenem Bericht gstaltsame der Sachen gnädiges und gebührliches Bescheids erwarten“.

„— — Letztlichen auch demnach Wir befunden, daß die Fronwald schlechtlichen erhalten und befriedet werden, derowegen die von Triesen schuldig und verbunden seyn sollen, solche Frohnwald ihrem besten Fleiß und Vermögen nach zu befrieden, wie von altem her im Brauch gewesen, und darumen sie auch gelobt und geschworen haben.“

Dieser Brief gibt uns Aufschluß über das damalige Verhältniß zwischen beiden Gemeinden bezüglich des Weiderechtes auf den um Triesenberg bis an den Gulmengrat hinauf gelegenen Wiesen. Beim Verkauf des Territoriums, auf welchem sich die Walser bei ihrer Einwanderung niederließen, haben sich die Triesner offenbar die Frühjahrs- und Herbstweide auf den erwähnten Wiesen vorbehalten, auf welchen die Häuser der Walliser nun zerstreut liegen, was um so nothwendiger war, als die Triesner keine Maisäße besitzen. Mit Rücksichtnahme darauf ist der obige Vertrag leicht verständlich. Die beiden Parteien schützen sich durch sämmtliche Bestimmungen lediglich gegen die einseitige Ausnutzung der Wiesen, wodurch Vorweide (vor der Alpfahrt), Heuertrag und Nachweide beeinträchtigt würden.

In der Reihe der Triesner Urkunden folgen nun drei derselben, welche bereits bei Balzers Erwähnung gefunden haben und auf welche hier lediglich verwiesen wird. Es sind dies

1) Brief, die Schneeflucht der Alpe Gapfahl in die Alp Valüna betreffend vom 7. Oktober 1589***)

*) Existirt nicht mehr. **) Kirschen. ***) In den Gemeindearchiven zu Balzers und Triesen.

2) Spruchbrief, die Mitwaidung und Zutrieb auf den Selvaplanawiesen betreffend von 1595*) und
3) Vertrag zwischen den Alpgenossen in Gritsch und Valünen vom 2. Mai 1602.**)

Der letztere Vertrag erledigte die streitigen Angelegenheiten noch nicht vollständig, denn schon 2 Jahre später vergleichen sich die beiden Gemeinden wegen der Gränzen zwischen den beiden Alpen, die genau bezeichnet werden. Der Brief ist am 15. Juni 1608 ausgefertigt und der Schiedsspruch wurde abgegeben von Karl Ludwig Graf zu Sulz, Landgraf im Klegäu des heiligen römischen Reichs, Erbhofrichters zu Rottweil, ferners zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, Römisch Kaiserlicher Rath Kammererssobrister Hofmarschallens, Kriegsrath Präsidentens und Generalobrister Lieutenant über ein Regiment Hochdeutsches Kriegsvolk zu Fuß und die Edlen Ehrenvesten und Fürnehmen gräflich Sulzischen beider Graf und Herrschaften Vaduz und Schellenberg Landvogt, Rath, und Oberamtleut ꝛc.

Nun wendet sich der Streit auf die andere Thalseite.

Hauptmann Zacharias Furtenbach***) zum Schregenberg, Gräflich Hohenemsischer Rath und Landvogt beider Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg siegelt am 31. März 1636 einen Spruchbrief, die Zäunung der Alpen Valüna und Gapfahl betreffend.

Die Gemeindsleute zu Triesen als Alpgenossen in Valüna haben sich gegen die Gemeindsleute zu Balzers als Alpgenossen auf Gampfahl wegen Uebertrieb†) oder Ueberetzens††) beklagt. Die beiden Parteien werden zur Errichtung eines Zauns zwischen beiden Alpen verurtheilt und werden die Hälften bestimmt, welche die Gegner zu machen haben. Es heißt hier: „— — auch einen friedbaren Zaun machen, und hiefürter stätigs friedbar erhalten, das Zaunholz aber sollen und mögen sie jederzeit auf den Valüner Grund und Boden nehmen nach Nothdurft". Hier muß sich also die Alpe Valüna, welche ohnehin mit Servituten reichlich belastet ist, abermals ein solches gefallen lassen.

Noch im gleichen Jahre, am 7. November erläßt Hauptmann Furtenbach abermals einen Spruchbrief†††) welcher die Marken in den Alpen Gapfahl und Valüna betrifft.

Die Gemeinden Balzers und Triesen hatten „Spän" um der obigen Angelegenheit willen. Die von Triesen behaupteten, daß ihre älteren und neueren Briefe und Siegel ihnen Recht geben; „sie wollens zu allem

---

*) In den Gemeindearchiven zu Balzers und Triesen.
**) In dem Gemeindearchiv zu Triesen.
***) Nachkommen dieser Familie sind in Feldkirch ansässig.
†) Gränzüberschreitung.
††) Weiden auf fremden Boden.
†††) Gemeindearchiv Triesen.

Ueberfluß mit lebendigen Kundschaften*) probieren**) daß dies ihr rechte Schiedmark seyn".

Ein Markstein wird durch Urkunden und Zeugen als der richtige festgestellt und den Triesnern Recht gegeben.

Nach zehn Jahren liegt Balzers mit Triesen abermals im Streit. Balzers beschwert sich gegen Triesen und „vermaint sie***) thuens auf den Wiesen auf Selsaplane mit ihrer Hab†) übertreiben und überetzen". Auf gütlichem Wege vereinigen sie sich zur Errichtung eines Zaunes auf den Gemeindemarken, von dem jede die Hälfte herzustellen und jährlich zu einer gebührenden Zeit friedbar zu machen und zu erhalten schuldig sey".

Hauptmann Zacharias Furtenbach zum Schregenberg, Gräflich Hohenemsischer Rath und Landvogt beider Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg siegelt am 13. März 1646 den von ihm abgeschlossenen Vergleich††).

Franziskus Wilhelm Grafen zu Hohenems, Gallara und Vaduz, Herr zu Schellenberg, Dornbirn und Lustnau der Churfürstlich durchlaucht in Bayern auch zu Oesterreich, Kammerer, verleiht eine Bewilligung, etliche Stück auf der Allgemein zu Triesen zu gemeiner Mayenatzung auszureuten, am 24. Januar 1661. Es wird die Erlaubniß ertheilt, mehrere Grundstücke der Gemeindewaldung auszureuten und sie zu einer allgemeinen Frühjahrs- und Herbstweide zu verwenden, weil durch Rheinverwüstungen die Auen beschränkt worden waren. Der Graf begiebt sich seines von Neugereuten zu fordernden jährlichen Grundzinses gegen Erlegung eines „gewissen Stück-Gelds" mit dem Vorbehalte, daß Zehnt jedoch erhoben und halb an ihn, halb an den Pfarrer zu Triesen gezahlt werden müsse, wenn auf dem genannten Grunde je Korn oder andere „zehendbare" Früchte angebaut werden würden.

Der Futtermangel scheint den Triesnern mit der Zeit immer fühlbarer geworden zu sein, als sie so viele von ihren Alpen verkauft hatten. Ihre Maisäßlage wurde mehr und mehr von den Häusern und Gärten der sich rasch vermehrenden Walser eingenommen und das Gras dadurch vermindert, wodurch sie gezwungen wurden Wälder auszureuten, um mehr Weiden zu erhalten. Diese Entblößung an Gemeindegrund muß lediglich einer leichtsinnigen Wirthschaft zugeschrieben werden, denn andere Gemeinden, welche vom

---

*) Zeugen.

**) Beweisen.

***) Die Triesner.

†) Haab wird oft als Bezeichnung für Vieh gebraucht; es ist dies sehr bezeichnend, indem damals das Vieh sicher die werthvollste und noch früher die einzige Habe repräsentirte, welche irgend einen Werth hatte.

††) Gemeindearchiv Triesen.

Krieg u. s. w. ebensoviel zu leiden hatten, haben nicht so viele Schulden gemacht und nicht so viel Eigenthum verkauft.

Die folgende Urkunde*) ist bezeichnend für ihren Aussteller. Karl Friedrich, Graf zu Hohenems, Gallara und Vaduz, Herr zu Schellenberg, Dornbirn und Lustnau, der römisch kaiserlichen Majestät Kämmerer ꝛc., Landvogt der Landgrafschaft Nellenburg, Vogt und Pfandsinnhaber der Grafschaft Neuburg am Rhein ꝛc. und Eleonora, Katarina, verwittbte Gräfin zu Hohenems und Vaduz ꝛc. ꝛc. siegeln am 12. November 1663 als Vormünder des Weiland Graf Wilhelm und: „thun Kund allermänniglich mit diesem Brief, demnach bey Lebzeiten ob wohlgedacht Se. Lbd. Lbd. wir Unsern getreuen Unterthanen der Gemeind zu Triesen um zu Sr. Lbd. Hofhaltung unterschiedliche verrichten viele Frohndiensten dreyhundert Gulden schuldig worden, und obwohlen Sr. Lbd. ihnen Unseren Unterthanen solchen Rest herzlich gern entricht und bezahlt hätten, dieweilen mehr wohlgedacht Sr. Lbd. aber wegen anderer vielfältiger Ausgaben die Geldmittel damalen entzogen" wird der Gemeinde Triesen ein Stück Wald Garsenza genannt gegeben, „daß sie solchen Wald wohl ausreuten, schwemmen und brennen und zu einer gemeinen Atzung machen sollen können und mögen". Ferners wird „theils wegen verrichten Frohndiensten, theils auch aus Gnaden" Erlaubniß zum Ausreuten mehrerer „Stückle" gegeben in Berücksichtigung, daß die Gemeinde zu stark bevölkert und deßhalb noch mehr Weide nöthig sei. —

Diese naiven Entschuldigungen sehen dem Bedrücker des Landes, der auf die verwerflichste Weise Geld von den Unterthanen zu erpressen suchte, und seiner ganzen Regierungsweise sehr ähnlich.

Die Triesner scheinen oft in Geldverlegenheit gewesen zu sein, denn wir haben schon wieder über einen Verkauf zu berichten.

Vorgesetzte des Gerichts und Geschworne der Gemeinde Triesen verkaufen am 11. November 1672**) das Walser Heuberglein***) an einige Triesenberger unter Vorbehalt eines Weges, und ihren Gaisen sollen „die alten Gäng nit verfert†) auch Käufern Fug und Macht nit haben sollen zu pfänden vielweniger zu erschlagen, herentgegen die Gemeind Triesen selbe nit mit Gewalt oder Fleiß in der Käufer Gut und Wald der gesetzten Marken zu treiben deßgleichen auch die Bergsleut††) kein Fug, Macht haben wie die Gemeind Triesen nit haben sollen" — —

Der Verkauf geschah um: „dreyhundert und sechzig Guldin guter Münz dies Landswehrung". —

---

*) Gemeindearchiv Triesen.

**) Gemeindearchiv Triesen.

***) Scheint bis dahin ein Lehen gewesen zu sein.

†) Verwehrt.

††) = Triesenberger.

Ein „Verglichbrief“*) die Alp Valüna betreffend und in der fürstlichen Canzlei am 20. September 1718 abgeschlossen, erwähnt der 1. Mai 1595 erlassenen Dorfsordnung, in welcher eine Dorfstheilung geschah, so daß die Alp Valüna den im untern, die Alp Lawena den im obern Dorf „gesessenen“ Gemeindsleuten zugetheilt wird, während früher die beiden Alpen gemeinschaftlich besessen worden waren; jedoch mit dem Vorbehalte, daß das aus fremdem Weide-Vieh der Alpe Valüna erhaltene Geld unter beide Kontrahenten getheilt wird. Etwa um 1678 aber wurde ein „ziemlicher“ Theil der Alpe Lawena durch Wolkenbrüche zerstört**). Daraufhin gab es Streit wegen des Weidegeldes und einer neuen Theilung; 1685 kam die Sache vor das Zeitgericht***) und im gleichen Jahre noch vor das gräflich Vaduz'sche Hofgericht als II. Instanz und wurde den „Oberdörfnern“ †) der halbe Theil des Weidgelds bestätigt und zwei Repräsentanten derselben gestattet, bei der Abrechnung der „Unterdörfner“ wegen des Weidgelds anwesend zu sein, doch dieser Bescheid befriedigte beide Theile keineswegs und die Sache kam an die Person des Fürsten Anton Florian, der soeben die Regierung angetreten hatte und den zur Entgegennahme der Huldigung beauftragten Commissär beorderte, die Sache womöglich auf gütlichem Wege auszugleichen. Dies gelang auch und ging das Abkommen zuvörderst dahin, die alte Dorfsordnung, soweit sie diese Angelegenheit berührt und alle Ansprüche beiderseits als nichtig zu erklären „und jede derentwegen entsproßene Rechtfertigungen und Streitigkeiten sollen gänzlich gefallen, Tod und ab ††) sein, auch zu ewigen Weltzeiten und Tagen kein Theil daraus an den anderen wegen dieser beeden streitig geweßten Alpen weiters etwas prätendieren“.

Weiter wird bestimmt, daß die streitigen und anderen Alpen und die übrigen Güter „miteinander dergestalt friedlich und ruhig ohne einigen Vortheil von beeden Parteyen sollen genutzet und genossen werden, daß ein jeder Gemeindsmann in dieselbe so viel Stuck, als er von seinen Gütern wintern kann, auch in dem Sommer nach seinem Belieben in diese oder jene Alpen zu treiben und auszuschlagen Recht und Macht haben solle“.

„Drittens, sollen in das zukünftige, alle auf die gesamte Alpen sowohl mit Erbauung der Hütten, Erhaltung der Sennen, Alpknechten, auch noth-

---

*) Gemeindearchiv Triesen.

**) Kaiser (S. 433) erwähnt, daß 1659 in Lawana durch einen Bergsturz in Folge anhaltenden Regenwetters erfolgt und alles Vieh, das sich auf der Alpe befand, mit Ausnahme einer Kuh verschüttete.

***) Für jedes Mitglied des Zeitgerichts schlug die Herrschaft drei Männer vor, aus denen die Gemeinde dann einen wählte. Alle zwei Jahre wurde das Zeitgericht erneut.

†) Den Insaßen des oberen Dorfs.

††) Die gewöhnliche Ausdrucksweise alter Urkunden.

wendige Mäßgeschier, Kessel, Kübel, und Bränten und alle andere Nothdurft gehende Unkosten" u. s. w. gemeinschaftlich getragen, dagegen aber auch für fremdes Vieh etwa einkommendes Weidegeld gleichmäßig vertheilt werden. Die Alpvögte sind zur Annahme von fremdem Vieh verpflichtet, wenn das eigene nicht ausreicht, um die Alpe zu beschlagen. Die Verrechnung hat jährlich stattzufinden.

Als besonderer Punkt wird die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinde festgestellt, so daß der z. B. vom oberen in das untere Dorf Ziehende dort sich nicht in die Alprechte „einkaufen" muß.

Schließlich begeben sich alle Gemeindemitglieder, ob „jung oder alt, reich oder arm" aller ihrer Rechte, je wieder, „solang die Gemeind Triesen in der Welt seye", gegen diesen Vertrag Einwendungen zu machen: „maßen sich deren und zwar in Specie des Beneficii Restitutionis in negrum Exceptionum doli mali Vis Metus frandulentae pervasionis Rei non sic sed aliter gestae Casionis enormis etc."

So waren also die beiden Alpen wieder vereinigt und eine Alpordnung oder Alpstatut aufgestellt worden.

Nach 10 Jahren war es mit dem Frieden schon wieder aus und die Parteien standen sich in derselben Sache vor dem Oberamte gegenüber; jedoch wurde abermals ein Vergleich, und zwar am 12. Juni 1728, geschlossen.*) Den Alpvägten soll es allein zustehen, Aufnahme, Bestellung und Besatzung der Alpen zu bestimmen. Ferners wird ausgesprochen, daß allen denen, welche aus Armuth kein Stück Vieh besitzen, obgleich sie dasselbe auf ihrem Boden überwintern könnten, jährlich 1 Gulden aus den Alpgefällen gereicht werden solle; behält ein solcher Armer seine Kuh jedoch der Milch halber zu Hause oder treibt er eine fremde Kuh auf die „Allmein"**), so erhält er diese Entschädigung nicht, ebensowenig wenn Einer 2, 3 oder mehrere Kühe überwintern, aber nur eine „bealpen" würde.

Das Einkaufen fremder Frauen, welche nach Triesen heirathen oder einwandern, in Gemeinde und Alpenrecht wird in zwei Urkunden näher erörtert.

Der erste Brief, die „Einkaufung" fremder Weibspersonen in die Gemeinde Triesen betr., ausgestellt von der Hochfürstl. Lichtenst. Kanzlei am 14. Jan. 1730***) setzt die Summen (20—40 fl.) fest, welche für die Aufnahme in die Gemeinde bezahlt werden müssen von Frauen, die nach Triesen heirathen. Der Alpeinkauf ist aber extra und nicht hier eingerechnet. Das Abkommen ist unter den Gemeinden Triesen, Vaduz und Schaan getroffen.

Der zweite Brief†), welcher speziell die „Einkaufung" fremder Weibspersonen in die Alpen der Gemeinde Triesen betrifft, und von der Hochfürstl. Kanzlei am 2. Juli 1740 bestätigt wurde, sagt: „Alle fremde Weibspersonen,

*) Gemeindearchiv Triesen. **) Gemeindegrund. ***) Gemeindearchiv Triesen.
†) Gemeindearchiv Triesen.

so etwann durch Heurath oder ander Weg in ihre Gemeind ziehen, Alprecht genießen und besitzen wollen, aufs wenigst über den Einkauf 200 fl. Franko an baaren Geldmitteln haben, in die Gemeind legen und versteuern, oder widrigenfalls sie von denen Gemeinde-, vielmehr denen Alprechten völlig ausgeschlossen seyn sollen, jedoch in solchen Fällen auf vorläufige Erkenntnuß des hochfürstl. Oberamts". Einwandernde aus Vaduz zahlen 15 fl., aus dem Schellenbergischen 20 fl. und fremde 25 fl. Die Gelder werden zur Tilgung der Gemeindeschulden verwendet.

Im Jahre 1803 gerathen die beiden „feindlichen Brüder" noch einmal aneinander; es wird jedoch in den entstandenen Streitigkeiten mit der Gemeinde Triesnerberg wegen der Gränzen zwischen Aelpele und Vallüna zu Recht erkannt, daß es beim Alten zu verbleiben habe und ein neuer Markstein gesetzt werden solle, um allem Zweifel ein Ende zu machen. dat. 13. Juli 1803.

Triesenberg.

Von den Alperwerbungen der Walser am Triesnerberg ist nur ein unvollständiges Aktenmaterial vorhanden. Ueber dieses Thema, sowie über die Einwanderung am Triesnerberge überhaupt, folgt weiter unten eine abgeschlossene Abhandlung. Der Ankauf von Theilen oder ganzen Alpen geschah meist auf genossenschaftlichem Wege und die erste Urkunde, welche sich auf einen solchen Verkauf bezieht, ist die Belehnung der Triesenberger mit der Alp Melbun vom Jahre 1355. Ulrich der Amman siegelt*). Die Leute, welche zum Kirchspiel Schaan und Vaduz gehören, beurkunden, daß sie den ehrbaren Knechten: Peter dem Tugler, Johann von Gartnalp, Johann der Wittwe Sohn von Maseſcha, Johann Gappazol, Hansen Ospelt, Klausen Sohn, von Gartnalp, den Wallisern und ihren Erben die Alp Melbun, den Wald der Gamswald geheißen, und den Berg, den man nennt Stafinel, zu einem wahren Erblehen verliehen haben. Es kann dies aber nur ein Theil der Alpe Melbun gewesen sein, denn im hohenemsischen Urbar und in demjenigen von 1701 wird ein Vaduzer Malbun und ein Walser Malbun erwähnt und diese Theilung existirt jetzt noch. Im gleichen Jahre richtete der Amman von Vaduz schon in einem Streite zwischen den Vaduzern und Triesenbergern wegen der Alp Melbun (Kaiser S. 202); die Ursache wird aber nicht erwähnt. Hieher muß auch die (S. 13) schon angeführte Erwerbung der Alpen Guschgfiel und Güschle erwähnt werden, welche 1371 erfolgte; jedoch wurden diese Alpen bald wieder verkauft.

Eine Urkunde vom Jahre 1497 (S. 31) ist bereits erwähnt und trifft Bestimmungen bezüglich der Weidegränzen am Triesnerberge gegen Triesen.

*) S. Kaiser 204; Datum der Urkunde und Lehenszins gibt Kaiser nicht an. Die Urkunde ist nicht mehr vorhanden.

Kaiser (S. 313) citirt aus einer Urkunde wie folgt „1483 Vaduz, Mittwoch vor heiligen Dreikönig. Sigmund von Brandis entscheidet als erbetener Richter einen Streit zwischen Hans Wingler, Walliser am Triesnerberg, und den gemeinen „Nachburen und Alpgenossen" zu Vaduz über Weg und Steg in der Alp Malbun". Näheres berichtet Kaiser nicht.

Im Jahre 1516 finden wir die Gemeinde Triesenberg vor dem freien Landgericht zu Rankweil.

Hanns Ulrich von Hormungen, „Frey Lanndtrichter zu Rannkwyl" gibt einen Spruch*) ab, am Montag nach S. Peter und Paul in folgender Sache.

„Die Gemain Trüsnerberg als Cleger und die Gemeinden von Schan vnd Vaduz als anntwurtter". — Vnd als sich baid tail nach form vnd Ordnung des fryen Lanndtgerichts in Recht gestellten Clagter die Gemainsamenntlichen ob dem Trüsnerberg zu denen von Schan vnd Vaduz als Tröster**) Linhardt Gerolts von Frastennz. Also Linhardt Gerolt habe in Irer Alpp auff dem Irn***) So Sy vnd Ire vorfarn lannge Zit vnnegehabt genutz vnd gebraucht lennger dann nyemand Verdenken mocht auch an Ir aller Wissen vnd Willen Ir Holz abgehaven vnd gestgwembt†) Hinder Vugls (Pugls?) in derselben Irer Alpp Inen vom niemand kain Irrung noch einträg beschechen soneder seyen der Bisher Rueheger posses††) vnd gewer†††) gwesen, Uff das seyen die von Schan vnd Vaduz zugefarn vnd Haben den Linhardt Gerolt vmb die Straff so Er auff vnd an dem Iren begannngen vnd gefrauvelt†*) hab für genomen, vnd ainen Pann†**) schilling von Iner Gerolt zogen das Sy ab dem Trüsnerberg hoch vnd nit unpillichen beschwerr, das die von Schann vnd Vaduz sich vnnderstannden on Ir wissen Pann schilling von dem Irn zenemen†***) darynnen Sy weder Recht noch gerechtigkaiten nie gehabt haben vnd obgotwil*†) nymmermer yber komen sollen vnd was Sy ab dem Trüssnerberg sollich der von Schann vnd Vaduz von sollichen. Irn vnpillichen Furnémen**†) zu wisen vnd mit Inen zu Reden das Sy von Schann vnd Vaduz den pfannbt schilling***†) so Sy von Linhardt Gerolt angenomen zu Irn ab dem Trüsnerberg Hannden stellen dannn Erm dem Irn gehaven vnd nit vff dern von Schann vnd Vaduz Grund vnd poden Darumben Inen der pfand schilling billichen Zugehör mit vorbehalt an Rechten nach Iren notturfft die Clag zu füren".

Soweit die Klage. — Es folgt nun die Antwort der Schaaner und Vaduzer durch ihren „erlopten"††*) Fürsprecher. Dann sprechen die Triesenberger noch dreimal und die Vaduzer ebenfalls so oft. Darauf erbieten sich die Vaduzer, Zeugen zu bringen, daß das Holz in ihrem „Pann" gehauen

---

*) Urkunde im Gemeindearchiv Triesenberg.

**) Vertheidiger des angeklagten Linhardt Gerolt.

***) Ihrem Eigenthum. †) Geschwemmt, gerodet.

††) Besitz. †††) Gewähr. †*) Gefrevelt.

†**) Wohl nicht Pfandschilling, sondern Pann- oder Bannschilling wegen Verletzung des Waldbanns, der Gränze. †***) Zunehmen. *†) So Gott will. **†) Vorhaben. ***†) Hier jedenfalls als Pfandschilling gemeint.

††*) Nach Hartwig Peetz als angelübdeter (vereidigter) Vertheidiger von dem altdeutschen Verbum: lobon, zu betrachten. Das p ist jedenfalls nur provinziell für b.

worden war und die Aussagen der eidlich vernommenen sieben Zeugen werden in das „gerichtspuch" eingeschrieben. Sodann bringen die „Tryfenberger" 14 Zeugen und das Gericht erkennt die Grenzen der Alp Garsella und der angrenzenden Besitzungen*) von Schaan und Vaduz, fordert von der letzteren Partei die Restitution der von Linhardt Gerolt erhobenen 3 fl. „Bannschatz" und verurtheilt jede Partei zur Tragung der eigenen Kosten und der Hälfte der Gerichtskosten. Die Akten der betreffenden Verhandlung sind des ganz eigenthümlichen Gerichtsganges und der darin beschriebenen Formalitäten wegen sehr interessant, können aber hier wegen ihres Umfanges leider nicht in extenso Platz finden; sie sind auf Pergament geschrieben und nehmen 15 Groß-Quartseiten ein. Das Siegel ist verloren gegangen.

Ein Brief vom Jahre 1516 fällt für die Triesenberger günstig aus; es wird ihnen gestattet, hinter dem Gulmen Holz zu schlagen, jedoch bei hoher Strafe nur für ihren eigenen unmittelbaren Bedarf. Der Brief wird weiter unten bei der Besprechung der Forstrechte ausführlich behandelt werden.

Ein weitere Urkunde vom Jahre 1558 (S. 30) bestimmt den Weg der Holzriese über Lavadina nach Triesen.

Die wichtige Urkunde vom Jahre 1562, in welchem die Triesnerberger ihre Alpen zu Gemeinalpen umwandelten, wird in der, im Anhange beigefügten Monographie der Triesnerberger und ihrer Alpen angeführt werden.

Ein Brief vom Jahre 1584 (S. 30) regelt abermals das Verhältniß der beiden Gemeinden Triesen und Triesnerberg bezüglich der Weide auf den Gründen der letzteren.

Der Verkauf des Maisäß Salum an Triesenberg ist von „Aman, Geschworne Vnd gantze Gemeind zur Trisen In der Herrschafft Vaduz gelegen" am 15. Februar 1611 geschehen.**) Sie verkaufen an fünf Personen am Triesnerberg „ain Apryenseßlin genandt die Salums; „Einer der Käufer hat ein Drittel weitere vier $^2/_3$ Theil". — Der Verkauf geschieht „um 300 fl. Costanzer Münz Veldtkircher werung***)". Hier kömmt in den liechtensteinischen Urkunden zum ersten und letzten Male das Wort Aprilsäß vor. Die Wiesen von Salum liegen auf der Abdachung des Gulmen in das Rheinthal und haben einen vorzüglichen, wohl auch frühen Graswuchs, daher der Name; mir ist sonst diese Bezeichnung nie vorgekommen.

Die Belehnung†) einiger Triesenberger mit dem Gute Schädlersboden gibt Anlaß zur Anführung mehrerer älterer Urkunden, die sämmtlich nicht mehr existiren.

---

*) Es wird der Name des Besitzers nicht genannt; der Beschreibung nach muß er aber über dem Grat im Rheinthal liegen; wahrscheinlich sind Wälder gemeint.

**) Gemeindearchiv Triesen.

***) Auf vergleichende Werthsberechnungen kann bei den Triesenberger Alpen nicht eingegangen werden, denn der stückweise erfolgte Ankauf macht sie unmöglich.

†) Gemeindearchiv Triesenberg.

„Geschworene und Andere der Gemeinde Triesen verkaufen das Gut Schädlersboden an Mehrere Walliser vom Triesnerberg um 35 Pfd. Pfennig Costanzer Münz mit der Bedingung, daß die Käufer und Erben jährlich 1 Pfd. Pfennig als zins geben au S. Martin oder 14 Tage darnach. Wird der Zins versäumt, so fällt das Gut zurück. „Es ist och beredt vnd bedinget, daß sy den grunt wohl mugent*) rüten**) vnd schwemmen aber den berg nit" — „Wer och das vns von Thrysen bürlich***) noth bestünt daß wir mit Vnserem Vych weichen müssent es wer von Wasser oder von Khrieg oder wie das Zueging, so mugent wir vnnser Flucht dar haben biß das es ungeverlich†) besser wirt." Den den Triesenbergern dadurch erwachsenen Schaden soll der Kirchpfleger zu Triesen abschätzen und dann vergütet werden. — In dem dazu gehörigen Holz soll den Triesnern auch ferner zustehen nach ihrer Nothdurft Holz zu schlagen; jedoch ungeuerlich††). 1406. Freitag nach S. Ulrichstag 1615 wird dieser Brief wiederholt und bekräftigt, jedoch angeführt, daß bei Fluchten die Triesner nur bis zu einer bezeichneten Gränze treiben dürfen und daß zur Schätzung des etwaigen Schadens auch ein Kirchpfleger zu Trysenberg und ein Unpartheiischer beigezogen werden müssen. Der Kauf wird nun „dargegen wir (Triesner) nach ihrem Ausspruch die Bezahlung vngewidert†††) schuldig seyn sollen" um 107 fl. Rhein. abgeschlossen.

Einer weiteren Urkunde vom S. Ulrichstag 1458 und eines gerichtlichen Ausspruches (von Eschnerberg) vom Donnstag nach S. Philipp und S. Jacob 1506, eines Briefes vom Sonntag Reminiscenz 1590 wird in diesem Briefe Erwähnung gethan, die aber verloren gegangen sind und nun außer Kraft erklärt wurden. Die Bestimmung, welche gemacht wurde „sy (die Käufer) den grunt wohl mugent rüten vnd schwemen†*) aber den berg nit", läßt uns auf den damaligen Zustand des Grundstückes schließen. Der Berg; also der steilere Theil sollte bewaldet bleiben, denn es mußte den Triesnern daran liegen, den Wald der Triesenberger zu erhalten, indem sie Seitens der letzteren mit mehreren Holzungsservituten belastet waren.

Die bündnerischen Unruhen und die allseits drohenden Truppendurchzüge und Kriegsgefahren werfen ihr grelles Streiflicht in diesen Vertrag zweier friedlicher Berggemeinden; die Triesner, welche an der Heerstraße liegen, behalten sich gegen Vergütung des Schadens die Flucht mit ihrem Vieh auf den verkauften Grund, der hoch oben am Berge liegt, vor.

---

*) Mögen. **) Reuten. ***) Gebührliche. †) Ungefährdet.

††) Ungefährlich, nämlich dem Waldbestande.

†††) Unerwidert oder unverweigerlich.

†*) Reuten und schwenden. Schwenden heißt von Unkraut, Steinen u. s. w. befreien; reuten = Bäume ausroden.

Der Verkauf der Alpe Aelpeli (Draschmül) von Triesen an Bürger von Triesenberg geht aus folgender Urkunde*) hervor.

„Die Siben Aydschweren ze disen Zeiten vnd die nachgebaur alle gemainclich zu Trisen, die von Alter da gewesen, seesshafft ald Wohnhafft seind Reich vnd arm wie wier denn Namen hand verkaufen am Nicklaus Abend 1403 an Hannsen Gaßner, Walliser uff Trißnerberg die Alppli die hüt zetag dreßgmüel genandt. — in der Alpp Vallülen gelegen nach Erblehens Recht. Das Schneesluchtrecht nach der Alpe Valüna bleibt den Käufern gewahrt; so lange sie es brauchen; die Milch jedoch während dieser Zeit gehört Valüna. Der Zins beträgt jährlich 1 Pfund Pfennige Costanzer Münze; wird seine Zahlung versäumt, so fällt die Alpe wieder zurück. Als Ehrschatz**) bezahlt der Käufer 6 Pfund Pfennige Costanzer Währung. Die Urkunde wurde nur wegen der „alten Buchstaben" abgeschrieben; leider existirt das Original nicht mehr. Die Kopie ist 1644 in sehr schlechtem Deutsch und sehr undeutlich geschrieben. Auf der Rückseite der Urkunde befindet sich ein amtlich bestätigter Nachtrag des Jahres 1665, der erwähnt, daß die Inhaber des „Einverleibten Alpelins Draßgmül" mit Einwilligung der Gemeinde zu Triesen den jährlichen Zins mit zwanzig Pfund Pfennige Landesmünze kapitalisirt und abbezahlt haben. Dies ist abermals ein Beweis des Aufblühens der Triesenberger Gemeinde, und gibt uns über den damaligen Zinsfuß bei Kapitalisirungen einigen Aufschluß; er war damals also 5 %.

Wie die Schaaner und Vaduzer durch die langen Kriegsjahre mitgenommen wurden, erhellt aus dem Verkaufe der Alpe Großsteeg. Die betreffende Urkunde***) lautet im Auszuge.

Kauffbrieff†) Um deß Erblehen sambt der Schneeflucht hinder dem Gulmen zum großen Steeg gelegen.

Mehrere, „alß des Zeit Vorgesetzte der Gemaind Schan vnd Vaduz" verkaufen am 26. Februar 1652 mit — — „wolbedachtem Sinn vnd gemüet von vnsers Bessern Nutzen vnd frommen wegen, Insonderheit aber, damit Wir Unß vnd Unßere Gemaindt auß denen, durch die Langgewehrte Schwedische vnd andere gleichsamb vnerträgliche Kriegß Trangsalen gemachten großen Schuldenlasst wir umb etwaß heraußschwingen mögen — — an die Gemeindsleut am Trießnerberg in der Alp Malbun — — Vnser aigen Erblehen sambt der Schneeflucht††) — — alß nämblichen stehet vermög allten

*) Gemeindearchiv Triesenberg.

**) Bei Schlupflehen, die mit der Person des Belehnten ausgingen, mußte der Ehrschatz von jedem neuen Besitzer wieder bezahlt werden. Bei Erblehen wurde der Ehrschatz nur einmal erlegt.

***) Gemeindearchiv Triesenberg.

†) Gemeindearchiv Triesenberg.

††) Ein bewaldetes, an die Alpe Groß-Steg grenzendes Grundstück, dieses Namens.

Erblehebrieffs*) de Anno dreyzehenhundertvnd Ein vnd fünffzig" den sie originaliter übergeben; auch ein weiterer Spruch-Brief**) vom 20. September 1589 die Marken betreffend. „so Ihnen Bergleüthen auch im Originale übergeben wird" um 760 fl. Reichs oder 886 fl. 40 kr. Churer Währung. Zinsen mit „Sechßgulden p. Cento" oder das Kapital sollen die Käufer an den Junkher Rudolphen von Saliß dem Aelteren, Ritern zu Zizers Wohnhafft an derer Bey Ihme vffgenommenen Schwedischen Brandt Steür Gellteren abheben".

1672 kaufen die Triesenberger das Walser Heuberglein von den Triesnern.

Ueber die eigentliche Entstehung der Alpe Sükka, welche früher offenbar einen Theil der Alpe Valüna bildete, haben wir keine Nachricht, aber daß sie schon im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts herrschaftliches Eigenthum war, geht aus einem Verkauf,***) eines Theiles dieser Alpe hervor. „Jacob Hanibal Friderics Graff zue Hochen Embß, Gallara vnd Vaduz, Freyherr zue Schellenberg, Dorenbieren vnd Lustnau ꝛc. ꝛc." verkauft am 21. Oktober 1688 an „Landamman Johannes Nägelin, Jörg Nägelin, Johannes Bürsteiner sammbt Mithafft, alß jene haben, daß Mayensäß auff Salum für ihre Erben vnd Nachkhomen — ain Stückhlin von vnßerer aigenthümlicher Alp Sükhen genandt um 230 Gulden gueter genehmer diß Landtswehrung —." Die Käufer haben die Verpflichtung, einen guten friedbaren Zaun zu errichten und denselben zu erhalten. 1701 war Sükka an die Triesenberger um 165 Gulden verpachtet, wie aus dem Urbar von 1701 zu ersehen ist.

Ein Grenzstreit wegen der Alpen Valüna und Aelpele wurde im Jahre 1803 entschieden.

1809 besaß †) ein Bürger das „Gut in Gasley mit Hütte nebst Mägere††); 1816 verkaufte er es und dies geschah seitdem viermal. Der vorige Besitzer kaufte ringsumher Grundstücke dazu und bildete eine Alpe daraus, die von der Bevölkerung der Umgegend auch als Luftkurort benützt wird. Die jetzigen Besitzer, eine Genossenschaft von vier Vaduzer Bürgern kauften die Alpe 1873 um 8000 Franken und ihr Vertrag geht dahin, daß jeder Theilhaber beliebig austreten darf. Er muß jedoch einen Nachfolger stellen, welcher den Verbleibenden genehm ist. Die Abfindung hat nöthigenfalls durch Schiedsgericht zu geschehen. Dies sei gleich hier bemerkt, um nicht weiter darauf zurückkommen zu müssen.

Vaduz.

Die Gemeinde Vaduz besitzt nur mehr eine einzige Urkunde†††) (Abschrift) ihrer Alpakten. Es mag dazu wohl theilweise die lange währende Vereinigung mit

---

*) Nicht mehr vorhanden. **) Ebenfalls nicht. ***) Gemeindearchiv Triesenberg. †) Laut Grundbuch. ††) Magere, resp. einmähdige Wiese. †††) Gemeindearchiv Vaduz.

Schaan zu einer Gemeinde beigetragen haben*). Dieses Verhältniß zwischen zwei, eine Stunde von einander entfernten Dörfern ist ein sehr bemerkenswerthes und läßt sich nicht leicht eine Erklärung dafür finden, wenn man nicht Schaan als die Muttergemeinde des später als Kolonie entstandenen Vaduz annimmt. Die folgende Urkunde ist ein Beweis für die vollständige Gütergemeinschaft beider Gemeinden, denn es handelte sich um das Erble, ein Grundstück welches nicht weit oberhalb des Schlosses Vaduz, also in der nächsten Nähe der Gemeinde Vaduz liegt. Die von Schaan und Vaduz klagen also die „Gemeinde des Viertel am Berg in Rothenboden, daß sie die Gränze im Erblin überschreiten. Dagegen behaupten die Rothenbodner, daß sie und ihre Vorfahren seit undenklichen Zeiten auf diesem Bezirk geweidet haben. Nach eingenommenem Augenschein, verordnet als Richter der Graf Carl Ludwig von Sulz, daß durch Marksteine die Güter der beiden Parteien geschieden werden. Die Rothenbodner empfangen ihren Theil hiemit zu Lehen, erhalten das Pfändungsrecht und wird ihnen ein Tränkweg angewiesen. Einen Platz am Brunnen sollen beide Gemeinden miteinander „fretzen“**) und nieſſen“; jedoch jeder wann er will. Zum Schluß wird noch den Rothenbodnern der Weg zur Auffahrt vorgeschrieben. Graf Carl Ludwig zu Sulz siegelt am 20. April 1592.

Erst in den sechziger oder siebziger Jahren des siebzehnten Jahrhunderts wurde die Alptheilung zwischen den Gemeinden Schan und Vaduz vollendet; Schan erhielt Guschg, Gritsch, Vorder Valorsch und Mittel Valorsch; Vaduz Melbun mit Hahnenspiel und Hinter Valorsch. Wie diese Vertheilung vor sich gegangen ist, darüber konnte ich nichts Näheres erfahren, allein die Jahreszahl darf mit 1643 angenommen werden, da diese in einem Prozesse***) als das Jahr der Theilung der Valorsch-Alpen angeführt wird und es doch wenig wahrscheinlich ist, daß nur einzelne Alpen getheilt wurden.

Aus der gleichen Quelle ersehen wir, daß Vaduz am 15. März 1778 an Triesenberg einen Theil der Alpe Melbun verkaufte. Es muß dies wohl derselbe Theil sein, den Walser 1355 zu Lehen erhielten und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieses Lehen so lange als solches bestand; wir haben oben gesehen, daß 1503 Triesenberg noch jährlich 12 Pfund Pfennige „ab Alppen“ nach Schaan zu geben schuldig war und Melbun und Bergle sind die einzigen Lehen, welche Triesenberg von Schaan erhielt. Bergle ist aber jedenfalls zu unbedeutend, um einen jährlichen Zins von 12 Pfund Pfennigen werth zu sein.

---

*) Jedoch existirten noch vor wenigen Jahren Originale alter Urkunden, die jetzt nicht mehr aufzufinden sind.

**) Weiden.

***) St. Peter und Paul 1643. S. Prozeßakten J. G. M. Verling contra Alpgenossenschaft Vaduz. Archiv des fürstlichen Landgerichts Vaduz.

Ueber die eigenthümlichen Gebräuche bei dem Antritte des Alprechtes der Vaduzer Bürger hat sich noch Einiges erfahren lassen. So hatte z. B.*) bis zur Einführung des neuen Alpstatuts (1865) ein jeder Alpgenosse, der sich mit einer nicht aus Vaduz stammenden Frau verheirathete, zur Erhaltung seiner Alpgenoßrechte 20 Gulden R. W., 1 Bieg Schindeln **) und 4 Brenten***) der Alpgenossenschaft zu geben. Auch verlor früher jeder Bürger, der an seinem Hochzeitstage nicht um Mitternacht zu Hause war, sein Alprecht. Noch lebt ein achtzigjähriger Greis in Vaduz, der laut eigener Angabe sein Alprecht auf diese Weise verlor. Er hat zwei Töchter, die sich bei ihrer eventuellen Verheirathung wieder in die Alprechte einkaufen müßten. Diese Alprechtentziehung wäre wohl kaum aufrecht zu erhalten, wenn sie den Rechtsweg zu gehen hätte.

Im mehrfach erwähnten Prozesse*) handelte es sich um die Frage, ob die Vaduzer Alpen Genossenschaftsalpen oder Gemeindealpen sind und da sie von der Majorität der Einwohner für Genossenschaftsalpen gehalten werden, für mehrere Bürger aber eine Beeinträchtigung ihrer Rechte darin liegt, so will ich hier kurz die Gründe anführen, warum diese Alpen unzweifelhaft Gemeindealpen sind.

1) Vor der Alptheilung zwischen Schan und Vaduz geschah der Betrieb durch die Gemeinden.

2) Die Leute, welche zum Kirchspiel Schan und Vaduz gehören, also die ganzen Gemeinden, belehnen die Triesenberger mit Malbun und Bergle (1355).

3) 1778 verkauft die Gemeinde Vaduz einen Theil von Malbun und verwendet das Geld zur Schuldentilgung.

4) Die Gemeinde Vaduz errichtet 1810 eine Hypothek auf ihren Gemeindsalpen. Es unterzeichnen: Richter, Säckelmeister, drei Geschworene, aber — kein Alpvogt.

5) Der Titel Alpgenossenschaft beweist noch lange nicht, daß die betreffende Alpe genossenschaftliches Eigenthum ist. Z. B. in Schan gibt es zwei Gemeindetheile, die sich Alpgenossenschaften nennen, aber in Wirklichkeit nur Gemeindeeigenthum benützen. Der Titel „Genossenschaft" ist hier lediglich von „Genossame" herzuleiten, wie früher alle Gemeindebürger hießen.

6) Aus der neueren Zeit sind viele Beweise in den genannten Prozeßakten angeführt, worin Alpvögte u. s. w. von Vaduz ihre Alpen ausdrücklich und wiederholt als Gemeindealpen bezeichnen.

Seit einer Reihe von Jahren wird bei der Aufnahme neuer Bürger in

---

*) Prozeßakten: J. G. M. Verling contra Alpgenossenschaft Vaduz. Im Archiv des fürstlichen Landgerichts in Vaduz.

**) Bündel Dachschindeln.

***) Hölzerne Milchschüsseln.

dem betreffenden Akt ausdrücklich erwähnt, daß sie keine Alpberechtigung haben; es erscheint aber nach dem in Liechtenstein gültigen Gemeindegesetze sehr fraglich, ob eine solche Einschränkung überhaupt möglich ist, denn alle Bürger sollen per se gleichmäßig am Gemeindeeigenthum partizipiren.

Hier sei der Uebersichtlichkeit wegen der Erwerbungsgang der liechtensteinischen Alpen kurz zusammengestellt.

Balzers und Klein-Mels.

Gapfahl. 1440 wurde sie zum ersten Mal erwähnt und zwar als Eigenthum der Balzner. 1600 kaufen die Balzner von den Triesnern die „Schloßbleikin"- und „Meßweidlin"-Weiden hinzu. 1646 auch noch das „eingewanndet Garsentzle" und 1659 einen Theil der Weide „auf der Platten". Sie wird als Eigenthum der Balzner außerdem noch erwähnt 1440, 1589, 1614—1638 *), 1636, 1701. 1809 dagegen als der Genossenschaft Klein-Mels gehörig, da inzwischen die Ausscheidung der Alpen in beiden Gemeinden erfolgt war. 1861 wie eben angegeben.

Guschgfiel gehörte früher wahrscheinlich zum kaiserlichen Hof in Balzers oder Schan, später den Bischöfen von Chur und Grafen von Werdenberg. 1371 verlieh sie Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans einigen Walliser als Erblehen. Dann muß sie an die von Balzers verkauft oder verliehen worden sein, denn 1836 finden wir sie als Eigenthum der Genossenschaft Balzers, welche sie aber offenbar schon seit Jahrhunderten innehat. Sonderbarer Weise ist sie im hohenemsischen Urbar (1614—1638) nicht genannt, dagegen 1701 als „Guschgfiel der Maurer". Dies kann nur auf einem Schreibfehler beruhen, denn Mauern besaß bloß eine Alpe, welche sie schon vor zweihundert Jahren an die Frastanzer (Vorarlberg) verkauften; ich glaube deßhalb, annehmen zu dürfen, daß damit die Guschgfiel der Balzner gemeint ist.

Güschgle wurde (mit Guschgfiel) von Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans 1371 an einige Walliser verliehen; sie wird also früher wohl auch den Bischöfen von Chur und zum kaiserlichen Hof in Balzers oder Schan gehört haben. Sie wurde damals auch Walser Guschg zum Unterschied vom Guschg der Schaner genannt. 1614—1638 wird sie als „Walser Guschg, jetzt die von Mälß" erwähnt, 1701 deßgleichen,

*) Im hohenemsischen Urbar. Das einzige vorhandene Exemplar ist eine Copie und befindet sich im Besitze des Herrn Dr. Schädler in Vaduz, dessen Güte ich die Kenntniß und Einsichtnahme des genannten Urbars verdanke. Es erwähnt den Grafen Kaspar von Hohenems als damaligen Besitzer von Vaduz. Da nun darin der Schnitz (Einkommensteuer) erwähnt ist, den die Landschaft erst am 22. April 1614 genehmigte, so muß die Entstehung dieses Urbars zwischen dieses Datum und das Sterbejahr Kaspars, 1636, verlegt werden.

1717 als Eigenthum von Mels und Balzers, 1861 dagegen als Eigenthum der Genossenschaft Mels.

Ziegerberg wird erst 1701 zum ersten Male genannt. 1861 ist sie Eigenthum der Gemeinde Balzers und darf von der Balzner Genossenschaft benützt werden.

Planken.

Garselle (Plankner-). 1579 wird diese, bisher einigen Genossen gehörende Alpe mit anderen zu Gemeindeeigenthum umgewandelt.

Gavadura. Ebenfalls 1579 zu Gemeindeeigenthum umgewandelt. 1614 bis 1638 und 1809 wird diese Alpe als Plankener Eigenthum genannt.

In der Reute (Maisäß). 1836 kaufte die Gemeinde von ihren Bürgern Parzellen zusammen und bildete daraus dieses Maiensäß.

Saroyen. 1416 von den Planknern an die Gemeinde Frastanz vertauscht.

Schan.

Guschg (mit Saß und Stachler). 1373 mehrere Einwohner von Frastanz, Planken, Rankweil und Heuen verkaufen sie an Schan. 1503, 1614 bis 1638, 1701 als Schaner Eigenthum und „Schaner Guschg" genannt. 1809 als Eigenthum der Genossenschaft Guschg in Schan bezeichnet.

Vorder Vallorsch. 1809 als Eigenthum der Genossenschaft Guschg in Schan erwähnt*).

Gritsch. 1474, 1589, 1503, 1602, 1608, 1614—1638, 1701 und 1809 als Eigenthum der Genossenschaft Gritsch in Schan bezeichnet.

Mittel Vallorsch. 1809 Eigenthum der Genossenschaft Gritsch in Schan.

Triesen.

Valüna. 1378 von Heinrich von Werdenberg-Sargans an Triesen verkauft**). Sie wird wohl zu diesen Alpen zu rechnen sein, welche früher zu einem der kaiserlichen Höfe und später den Erzbischöfen von

---

*) Im Jahre 1629 flüchteten viele Bewohner des Rheinthals vor Krieg und Pest in die Alpen, darunter auch nach Valors, wo sie sich temporär niederließen. (Kaiser S. 387.)

**) Wir haben also die urkundliche Gewißheit, daß jedenfalls die Alpen Guschgfiel, Güschgle, Valüna und höchst wahrscheinlich auch Großsteg und Melbun dem Grafen Heinrich von Werdenberg Sargans gehörten. Warum dieser sich plötzlich nach der Mitte des 14. Jahrhunderts derselben entledigte, findet seine Erklärung in dem Umstande, daß er sich zu dieser Zeit durch seine vielen Fehden eine große Schuldenlast aufgebürdet hatte. König Wenzeslaus bestätigte die Grafschaften Vaduz, Schellenberg 2c. 1396 als Reichslehen und in der betreffenden Urkunde, welche alle Gerechtigkeiten aufführt, ist von keiner Alpe mehr die Rede; sie waren also alle bereits verkauft.

Chur gehörten. Sie wird als Trieſen'ſches Eigenthum erwähnt 1440, 1474, um 1500, 1589, 1595, 1602, 1608, 1614—1638, 1636, 1701, 1718, 1728, 1809. Im Laufe dieſer Zeiten mußte ſie jedoch bedeutende Komplexe abgeben, da die Trieſner ſtückweiſe davon verkauften.

Lavena. Als Eigenthum der Trieſner Gemeinde erwähnt 1595, 1614 bis 1638, 1678, 1701, 1718, 1728, 1809.

Ochſenalp (mit Theilen der Komplexe „Platten" und „Wangen"). 1646 als Eigenthum Trieſens bezeichnet.

Trieſenberg.

Melbun. 1355 belehnen die von Schan und Vaduz einige Walliſer mit einem Theile der Alp Melbun, der 1614—38 und 1701 Walſer Melbun, jetzt Trieſenberger Melbun genannt wird. 1778 verkauft Vaduz an Trieſenberg den bisher als Lehen beſeſſenen Theil von Melbun.

Bargella (Alpa) wird 1614—38, 1701 und 1809 als Eigenthum der Trieſenberger angeführt.

Aelpele (früher Draſchmül). 1403 von Trieſen an einen Walliſer vom Trieſnerberg verkauft. 1614—38, 1701, 1803, 1809 als Eigenthum Trieſenbergs erwähnt.

Bergle (Stafinel). 1355 belehnen die Schaner und Vaduzer einige Walſer mit der Alpe Bergle, eine weitere Aufführung als Trieſenberger Eigenthum finden wir 1614—38 und 1701.

Garſelle wird als Eigenthum der Walſer, reſp. Trieſenbergs bezeichnet 1516, 1614—38, 1701, 1809.

Salum (Maiſäß). 1611 von den Trieſnern an die Trieſenberger verkauft, 1614 als Walſer Eigenthum genannt, 1688 durch Zukauf eines Grundſtücks von der herrſchaftlichen Alp vergrößert, 1701 und 1809 als Trieſenberger Eigenthum bezeichnet.

Großſteeg. 1351 erhielten die Schaner und Vaduzer die Alpe Großſteeg als Lehen, von wem iſt unbekannt, und 1652 verkauften ſie dieſelbe an die Trieſenberger, nebſt der ſogenannten Schneeflucht, einem dort gelegenen waldigen Abhang. Dem Datum der Belehnung nach ſcheint dieſe Alpe ebenfalls werdenbergiſches Eigenthum geweſen zu ſein.

Kleinſteeg findet in keiner mir bekannten Urkunde, nicht einmal in den Urbarien Erwähnung; ſie muß alſo wohl als integrirender Beſtandtheil von Großſteeg betrachtet werden, wenn nicht die Furcht vor den Schweden und der Peſt, welche mehrere Familien aus dem Vaduziſchen veranlaßte, ſich „hinter dem Gulmen, am Saminabache, wo ein Jägerhaus war" (Kaiſer S. 388), anzuſiedeln, den Anfang zu dieſer Alpe bildete.

Vaduz.

Melbun (mit Hahnenspiel). 1355 belehnen die Schaner und Vaduzer die Triesenberger mit einem Theil der Alpe. 1614—38, 1701 und 1809 als Vaduzer Melbun erwähnt.

Hinter Vallorsch. 1809 als Vaduzer Eigenthum genannt.

Privatalpen.

Sükka. 1688 als Eigenthum der Herrschaft, damals Graf von Hohenems, erwähnt, 1809 als Eigenthum des regierenden Fürstenhauses bezeichnet.

Gaflei. 1816 durch Kauf von Grundstücken durch einige Personen eingerichtet. Seitdem schon viermal verkauft. Im Besitze einer Privatgenossenschaft.

Nachträge.

Jeder, dem die Geschichte des Rheinthals nur einigermaßen bekannt ist, wird auch die großen Schwierigkeiten zu würdigen wissen, mit welchen die Landwirthschaft dort Jahrhunderte lang zu kämpfen hatte. Die unruhigen eidgenössischen Nachbarn, die Fehden der Ritter, unaufhörliche Truppendurchzüge, lange währende militärische Besetzungen, Brandschatzungen und Kontributionen aller Art vernichteten immer wieder den Wohlstand der Bauern und wiederholt kam es vor, daß die Feinde in Ortschaften und Alpen einbrachen und das gesammte Vieh wegtrieben. Es würde mich zu weit führen, wollte ich auch nur eine Aufzählung aller Ereignisse versuchen, welche von ungünstigem Einflusse auf die Entwickelung der Alpenwirthschaft waren; man muß sich Angesichts der bewegten Geschichte der nun das Fürstenthum Liechtenstein bildenden Grafschaften Vaduz und Schellenberg wundern, wie die Bevölkerung während der „guten alten Zeit des Mittelalters" sich immer wieder von allen Schlägen erholen konnte, die sie in rascher Reihenfolge trafen.

Im Urbar von 1701*) findet sich ein Zollbuch von 1552 erwähnt, das auch damals noch in Gültigkeit war. Der Zoll, welcher bei Balzers erhoben wurde, gehörte zu den Gefällen der Herrschaft und wurde von einem Aufseher verwaltet, der zugleich die Verpflichtung hatte, die Straße auszubessern. Ich führe diejenigen Taxen an, welche das Zollbuch für die Produkte der Alpwirthschaft angibt. Ein Som**) Schmalz 8 Pfennige, ein Som Käse 6 Pfennige, ein Som Ziger 1 Kreuzer, eine Kuh, ein Rind oder Ochs 4 Pfg., ein Mastschwein 2 Pfg., ein Faselschwein 1 Pfg., ein Schaf 1 Heller, eine Gais 1 Heller.

---

*) Archiv der fürstlichen Regierung.

**) Som = Saum, Last eines Saumthieres, wurde in vier Viertel eingetheilt.

1809 wurde ein Grundbuch angelegt, welches für jeden Grundkomplex dessen damaligen Eigenthümer, Zinsen, Hypotheken, deren Löschungen und Servitute bezeichnet, aber mit so wenig Sorgfalt ausgeführt wurde, daß seine, in den sechziger Jahren bei Gelegenheit der Einrichtung des Steuerkatasters erfolgte Korrektur eine sehr mühselige Arbeit erforderte.

Dritte Periode.

1861—1878.

In der zweiten Periode konnten wir die Erwerbung der Alpen verfolgen und den angeführten Urkunden entnehmen, wie es damals mit dem Betriebe der Alpwirthschaft gehalten wurde; in der dritten dagegen sehen wir die eigentliche landwirthschaftliche Entwicklung vor sich gehen und in dem kurzen Zeitraum von achtzehn Jahren zu einer Vollkommenheit aufblühen, wie sie kaum höher gedacht werden kann.

Die Basis dieses Aufschwunges bildet meiner Ansicht nach das nachstehende musterhafte Alpgesetz vom Jahre 1867, welches 1874 noch durch einen Nachtrag ergänzt wurde. Man findet in diesem, für alle Alpenländer nachahmenswerthen Gesetze, das zur Erhaltung des Alpwerthes dringend Nothwendige so präzise ausgedrückt, daß ich es ohne weiteren Commentar am besten selbst sprechen lasse.

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souverainer Fürst und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtages in Absicht der Verbesserung der Alpwirthschaft im Fürstenthum Liechtenstein:

§. 1.

Um einerseits den Werth der inländischen Alpen zu ermitteln und in Evidenz halten zu können, anderseits aber auch eine Uebersetzung der Alpen mit Vieh zu verhindern, hat durch die Regierung von jeder Privat-, Genossenschafts- und Gemeindealpe festgestellt zu werden, wie viel Vieh auf jede derselben aufgetrieben werden darf.

§. 2.

Diese Schätzung erfolgt auf Grund commissioneller Lokalaugenscheine unter Zuzug von zwei unpartheiischen beeideten Sachverständigen, dann der Mitglieder der Landes-

alpcommission (§. 17) in Beisein der betreffenden Alpeigenthümer oder deren gesetzlichen Vertreter.

Vor der endgültigen Entscheidung der Regierung sind die abgegebenen Gutachten der beigezogenen Schätzleute den Besitzern von Privat-, Genossenschafts- und Gemeindealpen zur Einsicht und Vorbringung ihrer allfälligen Einwendungen innerhalb 14 Tagen mitzutheilen.

Verlangt ein Alpbesitzer ausdrücklich eine neuerliche Beaugenscheinigung, so muß eine solche angeordnet werden, er trägt jedoch die Kosten, wenn die Reklamation nicht für gegründet befunden wird.

§. 3.

Die Erhebung des zulässigen Viehauftriebes (der Bestoßungsverhältnisse) geschieht nach Stößen. Die Anzahl der Stöße, welche für eine Alpe ermittelt werden, zeigt, mit wie viel Kühen oder Rindern bestoßen werden kann.

Ein Pferd unter 2 Jahren zählt für $1^1/_2$, ein solches über 2 Jahren für $2^1/_2$, wenn ein Füllen dabei ist für $3^1/_2$ Stöße, 5 Schafe werden für 1 Stoß gerechnet.

Die Ziegenweiden haben sich nur auf die höhern Gebirgsregionen zu beschränken.

Bei Alpen, welche besonders ausgeschiedene Schafweiden haben, soll die Zahl der dahin aufzutreibenden Schafe besonders benannt werden.

§. 4.

Die erste Abschätzung der Alpen hat im Jahr 1867 vor sich zu gehen und ist dieselbe von 10 zu 10 Jahren zu erneuern. Indessen kann auch in der Zwischenzeit die Abschätzung einzelner Alpen auf Verlangen der Alpeigenthümer vorgenommen werden.

§. 5.

Alljährlich hat zur Sommerszeit eine Säuberung der Alpen von Stein und Gestrüpp stattzufinden, und zwar sind hiezu

a) von jedem Privatalpbesitzer auf je 10 Stöße Alp wenigstens 2 Tage,

b) von jedem Mitgliede einer Genossenschaftsalpe 1 Tag, und

c) von jedem nutzungsberechtigten Bürger einer Gemeindealpe 1 Tag zu verwenden.

Für die unter b und c angeführten tritt die Verpflichtung der Säuberung ein, sobald sie an den zur Vertheilung gelangenden Viehauflagsgeldern (Grasmiethe) partizipiren.

Die Bestimmung der Säuberungsplätze kommt über Antrag der Landesalpcommission nach Vernehmung der betreffenden Alpbesitzer oder ihrer gesetzlichen Vertreter der Regierung zu, und der Landesalpcommission wird zur besonderen Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß den einschlägigen behördlichen Anordnungen Folge geleistet werde.

§. 6.

Von denjenigen Alpcomplexen, auf welche Vieh aufgetrieben wird, darf kein Gras, Heu oder Dünger, unter welchem Vorwande es sei, weggenommen werden. Ausnahmen hievon sind an eine ausdrückliche Regierungsgenehmigung gebunden.

§. 7.

Die Alpfahrt zu bestimmen bleibt dem Eigenthümer überlassen. Das Nachalpen auf den Genossenschafts- und Gemeindealpen ist aber strengstens untersagt.

§. 8.

An jeder Alpe, auf welcher Vieh aufgetrieben wird, muß wenigstens ein Stall bestehen oder erstellt werden, der für das gesömmerte Melkvieh hinreichenden Raum enthält.

In jenen Alpen, auf denen jeder alpberechtigte Viehbesitzer eine eigene Stallung unterhält, ist dahin zu wirken, daß zur Holzersparung nach und nach gemeinschaftliche Ställe erstellt werden.

§. 9.

Wo die Alpen weder eigenes Holz, noch urkundliche Holzrechte in genügendem Umfange besitzen, sind die anstoßenden Waldeigenthümer verpflichtet, gegen Entschädigung das zur Erbauung und Instandhaltung der Stallungen und Sennhütten erforderliche Holz verabfolgen zu lassen. In diesem Falle müssen aber die Gebäulichkeiten aus Steinen erstellt werden.

Können sich die Alpbesitzer mit den Waldeigenthümern über den Preis des Holzes nicht gütlich verständigen, so wird derselbe durch das Forstamt ausgemittelt.

§. 10.

Holzungsservituten überhaupt, deren Ausübung einem rationellen Waldwirthschafts- und Weidebetrieb entgegenstehen, sind abzulösen.

Die einschlägigen, endgültigen Entschädigungsansprüche geschehen durch ein Schiedsgericht, dessen Obmann die Regierung ernennt, dessen 2 andere Mitglieder aber die Servitutsberechtigten und Verpflichteten zu je Einem bestimmen.

§. 11.

Strittige Holzungsservituten sind gleichfalls durch schiedsrichterliche Commissionen, welche auf die im vorangehenden § angegebene Art zusammengesetzt werden, definitiv ohne Weiterzug zu entscheiden.

Hiebei ist der Grundsatz festzuhalten, daß soferne nicht Urkunden vorliegen, welche den Umfang der Servitutsrechte genau fixiren, nur solches Gehölze und nur an solchen Stellen beansprucht werden darf, das nach der forstämtlichen Anweisung als schlagbar bezeichnet wird.

§. 12.

Durch die Alpweide soll die Aufforstung der abgetriebenen und neu kultivirten Waldtheile nicht leiden.

Alle derlei Complexe sind daher durch Zäune gegen den Eintritt des Viehes zu schützen.

§. 13.

Die an den Alpen zum Schutze und Schirm des Viehes dienenden Wettertannen sollen auf keinerlei Art weder umgehauen noch beschnitten oder beschädigt werden. Die vom Wind oder höherer Gewalt umgeworfenen oder ganz dürren Wettertannen sind vom rechtmäßigen Eigenthümer wegzuschaffen.

§. 14.

Zum Zwecke möglichster Schonung der Holzbestände in den Alpen sollen von nun an die Holzzäunungen, soweit es die Oertlichkeit irgendwie gestattet, durch Mauern, Gräben oder Lebhäge ersetzt werden. Zur Vornahme dieser Umwandlung wird den Alpbesitzern eine Frist von 10 Jahren von der Inkrafttretung dieses Gesetzes an ge-

rechnet, eingeräumt. Von dieser Vorschrift ausgenommen sind blos Zäunungen, die nicht als bleibende Einfriedungen dienen sollen, wie z. B. an Saum- und Tränkwegen, bei kultivirten Waldkomplexen und wechselnden Weidegängen.

§. 15.

Wo ein Besitzer von Alpen oder im Alpgebiete gelegener Wiesen zum Behufe der Zäunung in der Waldung eines andern Holzhaurechte besitzt, da ist der Eigenthümer des verpflichteten Waldes schuldig, die neue Einfriedung (Mauer, Graben oder Lebhag) dem betreffenden Alp- oder Wiesenbesitzer erstellen zu helfen. Ueber den Vertheilungsmaßstab haben sich die Partheien zu verständigen, und wenn dieses nicht gelingen sollte, entscheidet endgültig die Regierung.

Da wo aber noch Holzzäune erstellt werden können, dürfen dazu nur gespaltene Latten genommen werden.

§. 16.

Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder einer Genossenschafts- oder Gemeindealpe unter einander müssen in jeder Genossenschaft oder Gemeinde durch besondere Statuten geregelt sein, welche mit dem gegenwärtigen Gesetze im Einklang stehen und die Bestätigung der Regierung bedürfen.

Sollten Genossenschaften, beziehungsweise Gemeinden der wiederholten ämtlichen Aufforderung zur Vorlage solcher Statutenentwürfe nicht nachkommen, so ist die Regierung ermächtiget, die diesfalls nothwendigen Verfügungen von Amtswegen zu treffen.

§. 17.

Zur unmittelbaren Ueberwachung der Bestimmungen vorliegenden Gesetzes überhaupt, dann zur Besorgung der besonders zugewiesenen Geschäfte und als Beirath der Regierung in Alpangelegenheiten wird eine Alplandescommission bestellt, welche aus 2 in Alpsachen bewanderten, anerkannt rechtlichen Männern zu bestehen hat, und von der Regierung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und beeidet werden. Dieselben beziehen für ihre Amtshandlungen ein Taggeld von 2 fl. aus der Landeskasse.

§. 18.

Die Landesalpkommission hat sich stets in der genauesten Kenntniß des Zustandes der inländischen Alpwirthschaft zu erhalten, und ist nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet, in Sachen, welche die Verbesserung der Alpen, namentlich der Wege und Tränken erzwecken, Anträge an die Regierung zu erstatten.

§. 19.

Die Mitglieder der Landesalpcommission sind ferners von der Regierung zu allen Berathungen beizuziehen, welche eine Abänderung der gegenwärtigen Alpwirthschaft zum Gegenstand haben, oder wenn mit einer Entscheidung in Alpsachen vorgegangen werden soll.

§. 20.

Die Landesalpcommission hat alljährlich wenigstens einmal alle Alpgebiete zu begehen und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, inwieferne von den Alpbesitzern die Bestimmungen dieses Gesetzes und der bestehenden Alpstatuten eingehalten werden.

§. 21.

Die Landesalpcommission führt über das gesömmerte Vieh eine genaue Evidenz, daher ihr alljährlich von jedem Alpbesitzer noch vor der Alpauffahrt die Anzahl des aufzutreibenden Viehes bekannt gegeben werden muß.

§. 22.

Die Landesalpcommission wird durch die Regierung von jenen Tagen in Kenntniß gesetzt, an welchen alljährlich in den einzelnen Alpbezirken die im § 5 vorgeschriebene Säuberung vorgenommen wird, und soll dann diese Arbeiten durch Abordnung eines ihrer Mitglieder überwachen lassen.

§. 23.

Alle Alpangelegenheiten, soferne sie sich auf gegenwärtiges Gesetz oder das Gemeindegesetz vom 24. Mai 1864 beziehen und nicht civil- oder strafrechtlicher Natur sind, gehören in den Wirkungskreis der Regierung. Berufungen gegen Entscheidungen oder Verfügungen dieser Behörde sind innerhalb 14 Tagen bei der fürstlichen Hofkanzlei anzubringen.

Die Fällung der Straferkenntnisse über Uebertretungen dieses Gesetzes steht dem Landgerichte zu, der Instanzenzug kömmt nach §. 53 der Amtsinstruktion für die Staatsbehörden zu behandeln.

§. 24.

Alpbesitzer, Alpgenossenschafts- und Gemeindemitglieder, welche den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes zuwider handeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu 200 fl. Insbesondere beträgt die Strafe

a) bei Uebersetzung einer Alpe 20 fl. von jedem Stück Hornvieh oder Pferd,

b) beim Wegschleppen des Heues, Grases, des Düngers 10—100 fl.,

c) beim mangelhaften oder ganz unterlassenen Einfrieden 4 fl.,

d) beim saumseligen Säubern der Weideflächen 1 fl. vom Mann,

e) beim eigenmächtigen Abgehen von den Genossenschafts- oder Gemeindealpstatuten 5—50 fl.

§. 25.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist die fürstliche Regierung beauftragt.

Wien, am 27. August 1867.

Johann m. p.
Carl von Hausen m. p.

Gesetz über Verbesserung der Alpwirthschaft.

Als Anhang zu dem Gesetze vom 27. August 1867, welches die Verbesserung der Alpwirthschaft im Fürstenthum Liechtenstein anstrebt, verordne Ich mit Zustimmung des Landtags über Antrag Meiner Regierung:

Artikel 1.

Die im § 5 angeordnete Säuberung der Alpen darf von nun an nur im Taglohn oder im Accord, nicht aber im Gemeinde- und Genossenschaftswerke ausgeführt werden, jedoch wird der in diesem Paragraphe festgesetzte Kostenvertheilungsmaßstab beibehalten.

Artikel 2.

Das zur Verhütung von Unglücksfällen nothwendige Einfrieden der Weideplätze muß auf allen Alpcomplexen derart durchgeführt werden, daß ein Verfallen des Viehes unter gewöhnlichen Umständen nicht eintreten kann.

Hierüber zu wachen obliegt insbesonders der Landescommission.

Die solcherart nöthige Versicherung der Abhänge, Felsenköpfe, Erdrutsche ꝛc. hat aber noch vor dem allgemeinen Viehauftrieb zu geschehen. Wird dies von Seite der Alpvorstände rechtzeitig zu thun unterlassen, so ist es dann die Sache der fürstlichen Regierung die Zäunung im Accord oder Taglohne auf Kosten der säumigen Alpeigenthümer bewerkstelligen zu lassen und verfallen die Alpvorstände noch überdieß in die im §. 24 des obenerwähnten Gesetzes festgesetzte Geldbuße.

Artikel 3.

Das Bestehen ordentlicher Trinkbrunnen auf geeigneten Plätzen erscheint in sanitärer Hinsicht dringend geboten. Die Nichtbeobachtung dieser Anordnung wird an der Alpvorstehung mit einer Ordnungsbuße bis zu zehn Gulden geahndet.

Artikel 4.

Die unter behördlicher Anleitung erbauten Alpfahrstraßen werden unter die unmittelbare Aufsicht der Regierung gestellt und sind von dieser zu unterhalten. Die diesfalls auflaufenden Kosten sollen am Schlusse eines jeden Jahres auf die concurrenzpflichtigen Alpbezirke umgelegt und von den betreffenden Gemeinden oder Genossenschaften eingehoben werden.

Artikel 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftrage Ich Meinen Landesverweser.

Wien, am 8. Oktober 1874.

Johann m. p.
Karl v. Hausen, Landesverweser.

Im Liechtensteinischen ist die Gefahr durch Bergrutsche, Rünsen, Rüfinen oder Rüfen leider nur zu wohl bekannt. Kleine Stellen im Rasen oder Gestein, welche sich bei anhaltendem Regen an steilen Plätzen lösen, greifen nur zu leicht mit rasender Schnelle, oder langsamer, aber ununterbrochen um sich und bedecken dann in ihrem Sturze ähnlich den Lawinen fruchtbare Weidestrecken und reißen ganze Wälder nieder. Hier heißt es also schon beim Entstehen solcher Rutsche eine Weiterverbreitung zu verhindern und in richtiger Würdigung der Gefahr wurde am 23. September 1871 das sogenannte „Rüfengesetz" erlassen. §. 1 desselben bestimmt, daß jene Rüfen, welche allgemeinen Schaden und Nachtheil verursachen oder zu verursachen drohen, nach Möglichkeit verbaut werden sollen. §. 2. Alle Arbeiten zum Zwecke der Verbauung der Rüfen bedingen die Anordnung, beziehungsweise Zustimmung der Regierung. §§. 3, 4 und 5 regeln die Beitragspflicht zu den Baukosten. Die Ausmittlung der als nothwendig erkannten Schutzbauten steht dem Forstamte zu, die einschlägigen Verhandlungen leitet die Regierung. —

Das tiefgehende Interesse, welches die Alpwirthschaft an der Erhaltung der Waldbestände und Ausscheidung von Weide und Wald unstreitig hat, wurde in der Waldordnung vom 8. Oktober 1865 anerkannt, und führe ich den hieher gehörigen §. 6 desselben an, welcher lautet:

„Der dermalige Wälderbestand muß erhalten bleiben. Ausrodungen dürfen nur mit Genehmigung der Regierung über Antrag des Forstamtes erfolgen. In den Alpgebieten ist die künftig als Waldbestand zu benützende Bodenfläche von jener, die zum Weidegange bestimmt zu bleiben hat, durch das Forstamt mit Zuziehung der alpbesitzenden Privaten, dann der Vorstände der Gemeinde und Genossenschaftsalpen auszuscheiden und erstere als Waldkörper nach diesem Gesetze zu behandeln".

Dieser Paragraph drückt den einzig möglichen modus vivendi zwischen den sich in den Alpen stets gegenüberstehenden Interessen der Forst- und Weidewirthschaft aus. Eine Kombination beider auf demselben Platze ist wirthschaftlich unrichtig und verhindert ihr Gedeihen.

Das Forstamt hat überdies noch alljährlich zu bestimmen, auf welchen Waldkomplexen Aufforstungen Platz greifen müssen. Die Aufforstung geschieht in den Alpen gewöhnlich mit Waldsamen. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gerichtet, daß dort, wo Holzungen stattfinden, das Abholz möglichst bald beseitigt werde, um dem Abtriebe die Besamung schnell folgen lassen zu können.

Aeltere Männer wissen sich noch gut zu erinnern, daß auf mehreren der liechtensteinischen Alpen keine Stallungen vorhanden waren und das Vieh Tag und Nacht ohne jeden Schutz allen Unbilden der Witterung preisgegeben war. Später baute man allerdings hölzerne Ställe, die aber weder räumlich, noch sanitär entsprachen und die eigentlichen Sennhütten waren, wie man an einigen noch bestehenden sehen kann, sehr schlecht und unzweckmäßig gebaut.

In dieser Hinsicht hat die „dritte Periode" eine Radikalkur zu Stande gebracht. Die Ställe sind nun alle aus Stein gebaut, mit einem guten Schindeldach versehen, deßgleichen auch schon mehrere Sennhütten. Die innere Einrichtung ist zweckmäßig; auf Ventilation, Reinlichkeit und eine praktische Eintheilung wurde Rücksicht genommen und man wird wohl nirgends auf einem Alpgebiet von gleicher Größe auch nur annähernd so viele vorzügliche Wirthschaftsgebäude finden. Um einen Begriff von der Thätigkeit der betreffenden Organe auf diesem Gebiet zu geben, sei erwähnt, daß 1861 vier Ställe (Guschgfiel, Gapfahl, zwei in Melbun) gebaut und einer (Gritsch) renovirt wurden. 1876 baute man drei Ställe (Gavadura, Guschg und Valüna), 1877 den zweiten Stall in Valüna. Sennhütten wurden gebaut 1861 in Guschgfiel, 1862 in Vaduzer Malbun, 1863 in Gapfahl und 1876 in Gavadura.

Ungemein wichtig für die Absatzverhältnisse sind die Kommunikationen, welche in den Alpen beinahe ausnahmslos sehr im Argen liegen. Wie selten

führt nur ein Saumweg an der Alpe vorbei, die oft nur einigemal im Sommer ihre Produkte in das Thal senden kann. In Liechtenstein dagegen finden wir trotz dem dazu nicht sehr günstigen Terrain ausgezeichnete, fahrbare Straßen, die im letzten Jahrzehnt von Alpe zu Alpe geführt worden und für den ganzen Betrieb derselben von ungeheurem Vortheil sind. Wir finden diesen Straßenzug nun von Triesen und Vaduz nach dem Triesnerberg, von dort nach Rothenboden und Maseschen einerseits, und über den Gulmen (Kulmen) nach der Alpe Sücka andererseits. Dort theilt er sich und führt südlich nach Valüna und Gritsch, östlich nach Großsteg, Vaduzer und Triesnerberger Malbun. Nördlich über die drei Valorsch nach Güschgle ist er noch im Bau begriffen, ebenso eine Straße, welche über Saaß nach Mattla und Guschgfiel führt. Schlittenwege, die für Schlitten und Vieh gangbar sind, finden wir von Bergle nach der Malbuner Straße und von Sücka gegen Garsella. Im Bau sind sie begriffen vom Aelple zum Gulmen und von Valüna nach Gapfahl.

In den Jahren 1867—1869 wurde in Gemäßheit des Steuergesetzes vom Jahre 1865 ein Steuerkataster im Lande eingerichtet. In den Katasterprotokollen sind die Bauten ihrem Flächenmaße nach aufgezählt und der Alpboden in vier Klassen (gute Weide, geringe Weide, Wald, ertragloſe oder kulturlose Flächen) mit Angabe der Größe in □Klaftern angegeben, sowie ihr steuerbarer Werth berechnet. Dies geschieht für den Wald durch Schätzung pro □Klafter, für alle Arten Weide jedoch durch Multiplikation der Anzahl der darauf zu weidenden Kühe mit dem Geldwerthe pro Stoß; z. B. wenn eine Alpe auf 60 Stöße (Kuhrechte) à 40 fl. geschätzt wurde, so wird ihr Werth als 60 × 40, also mit 2400 fl. in das Steuerkatasterprotokoll eingetragen. Gleichzeitig mit der Einrichtung des Steuerkatasters geschah auch die Landesvermessung, deren Kartensystem sehr praktisch und übersichtlich angelegt ist.

Aus der zweiten Periode reichten einige langwierige Streitigkeiten zwischen den Gemeinden in die dritte herein, welche nun geschlichtet wurden. Sie werden nachstehend angeführt, weil sie die Rechte einiger Alpen berühren.

Wir haben es zunächst mit einer Beschwerde mehrerer Gemeindemitglieder von Kleinmels wider die Gemeinde Balzers, rücksichtlich des Antheils an dem Erträgnisse des schlagbaren Holzes von den Gemeindealpen zu thun, die vor dem Regierungsamt Vaduz am 20. April 1861 gehört wurde.

Beide Parteien vergleichen sich wie folgt. Anerkannt wird, daß die Alpen Gampfahl und Güschgle Eigenthum der Genossenschaft Mels, die Alpen Guschgfiel und Mattlen der Genossenschaft Balzers und nur die Alpe Ziegerberg Eigenthum der Gemeinde Balzers sei.

Es wird ausgesprochen, daß das Knieholz (Legföhre) zu den schlagbaren Hölzern und deßwegen zu denjenigen Objekten gezählt werden müsse, welche die beiden Genossenschaften Balzers und Mels laut Vertrag vom 31. Dezember 1843 von Sr. Durchl. d. reg. Fürsten um 2100 fl. R.-W. gemeinschaftlich

an sich brachten. Der Ertrag aus den Waldungen der fraglichen 5 Alpen, sei er nun irgend einer Art, wird an die beiden Gemeinden oder Genossenschaften vertheilt, von dem Ziegerberge speziell aber nur an die Gemeinde Balzers gegeben. Vertheilung an Einzelne findet nicht statt, jedoch wird die Repartirung nach Zahl der Mitglieder ausgeführt. Die Auslagen für die Alpwirthschaft und die Ablösungssumme für das Vogelrecht haben die Gemeinden für sich allein zu tragen. Die Verträge vom 23. November 1717 und 15. Januar 1781 werden bestätigt und steht es deßhalb jeder Genossenschaft zu, ihre Alpen vom nachwachsenden Knieholz zu reinigen.

Dann folgt ein Vergleich, aufgenommen beim fürstlichen Reg.-Amte als Gericht in der Rechtssache der Balzner Gemeinde-Parzelle Kleinmels durch den Ortsrichter Franz Wolfinger, Alpmeister Elias Vogt in Mels, die Geschworenen Anton Kaufmann und Georg Büchel daselbst pct. Anerkennung des Holzbezugsrechtes in Valüna. (Fürstliche Regierung, 28. Febr. 1862.) Die Vertreter der Alpe Gapfahl sprechen das Holzbezugsrecht aus der Triesner Alpe Valüna, wie sie solches nach ihrer Behauptung seit unvordenklichen Zeiten her gehabt, auch jetzt und für die Zukunft um so mehr an, als sie ihren Holzbedarf vermöge der Lage der Alpen anderwärtsher gar nicht beziehen können. Die Vertreter der Gemeinde Triesen widersprechen dieses Recht, anerkennen jedoch die Nothwendigkeit der Parzelle Kleinmels, den Holzbedarf für Gapfahl aus der Triesner Alpe Valüna decken zu müssen. Um einen weiteren kostspieligen Prozeß zu vermeiden, schließen die beiden Parteien ein Uebereinkommen, in welchem Triesen die Verpflichtung anerkennt, das zum Betrieb der Alpe Gapfahl erforderliche Brennholz (nur Klaubholz) unentgeltlich abzugeben; für das Bauholz dieser Alpe wird ein fixer Preis von 45 kr. pro Stamm (1' Durchmesser) bezahlt. Beide Gemeinden machen sich verbindlich, die Wälder der betreffenden Alpen den Bestimmungen der Waldordnung nach zu erhalten.

1874 wird dann der Triesnerberger Alpe Malbun aus den Wäldern der Alpen Guschg und Vaduzer-Malbun das Holzbezugsrecht mittelst Schiedspruch zuerkannt, ebenso der Alpe Gritsch aus dem Alpkomplex der Triesner Gemeinde.

Im gleichen Jahre wird noch ein Schneefluchtsstreit zwischen den Alpen Güschgle und Guschgfiel erledigt und damit die Jahrhunderte lange Kette von Prozessen in diesen Angelegenheiten geschlossen.

Ich nahm in der „zweiten Periode" Gelegenheit, einige Alpstatuten oder wenigstens solche Urkunden, welche dafür gelten können, anzuführen; welche Umwandlungen sie im Laufe der Zeit erfahren haben, kann man am besten durch Vergleichung mit denjenigen der dritten Periode sehen, welche hier folgen. Sie sind für die Entwicklungsgeschichte der dritten Periode von hervorragender Bedeutung, was ihre Mittheilung in extenso wohl zur Genüge rechtfertigen mag; aber ihr Werth ist ein weit über die Landesgränzen

hinausragender, denn aus den in ihnen enthaltenen Bestimmungen lassen sich für die Verhältnisse aller Alpenländer musterhafte Statuten von Gemeinde- und Genossenschaftsalpen zusammensetzen. Die verschiedenen Verhältnisse, unter denen die einzelnen liechtensteinischen Alpkorporationen zu wirthschaften haben, verleihen jedem einzelnen Statute seinen Werth. Das Alpstatut der Triesenberger Gemeinde findet im Anhange Platz, wo ich die Triesenberger und ihre Alpen monographisch behandle. Die liechtensteinischen Alpstatuten wurden festgesetzt für Schan 1862, Balzers 1865, Vaduz 1865, Triesen 1867, Triesenberg 1867; für Planken ist mir das Datum unbekannt, es ist aber jedenfalls erst nach 1864 erschienen, was aus einem darin angeführten Datum hervorgeht.

Statuten

für die Alpgenossenschaften Gapfahl und Guschgfiel der Gemeinde Balzers.

I. Abschnitt.

Von den Genossenschaften Gapfahl und Guschgfiel und ihren Verwaltungs-Organen.

§. 1.

Die Alpgenossenschaften Guschgfiel und Gapfahl sind zwei abgesonderte Vereine von Bürgern der die Ortsgemeinde Balzers bildenden Ortschaften Balzers und Kleinmels, welche je in ihren Alpbezirken gleichmäßig zum Genusse der Alpvortheile berechtigt sind, aber auch die mit den Alpen verbundenen Lasten zu gleichen Theilen zu tragen haben.

§. 2.

Die unmittelbare Leitung des Alpwesens steht in jeder Alpgenossenschaft zwei Alpvögten zu.

Nebst den Alpvögten hat ein Ausschuß von 3 Mitgliedern in jeder der beiden Alpgenossenschaften zu bestehen, welcher den Beirath der Alpmeister zu bilden, ungesetzliche oder statutenwidrige Amtshandlungen derselben hintanzuhalten und die alljährlich zu legende Rechnung zu prüfen hat.

§. 3.

Die Alpvögte sowie die Ausschußmitglieder müssen mindestens 24 Jahre alt und von unbescholtenem Rufe sein, ferner ihren bleibenden Aufenthalt in Balzers oder Mels haben. Die Alpvögte und Ausschüsse dürfen endlich auch nicht bis zum 3. Grade mit einander verwandt oder verschwägert sein.

§. 4.

Die Alpvögte und Ausschußmitglieder werden in jeder Alpgenossenschaft abgesondert durch die Genossenschafts-Mitglieder gewählt.

Jeder zum Alpvogte oder Ausschusse erwählte Alpgenosse muß diesen Dienst übernehmen.

Die Dauer der Dienstzeit ist wenigstens 2 Jahre.

§. 5.

Vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit kann ein freiwilliger Rücktritt vom Alpvogt oder Ausschußamte nur bei erwiesener Kränklichkeit begehrt und von der Alpgenossenschaft bewilliget werden.

§. 6.

Die Entlassung eines Ausschusses oder Alpvogtes hat von Amtswegen zu erfolgen:

a) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung (Betrug, Veruntreuung, Diebstahl) abgestraft wurde;
b) wenn über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder vom Gerichte über ihn die Curatel verhängt wurde;
c) wenn er in eine andere inländische Gemeinde übersiedelt oder sich im Auslande bleibend niederläßt oder eingetretener Verhältnisse wegen bemüßiget ist, seinen Erwerb außer Landes zu suchen.

§. 7.

Sobald eine Alpvogt- oder Ausschußstelle durch Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, durch Tod, durch freiwilligen Rücktritt oder durch Entlassung erlediget ist, muß allsogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 8.

Die Vorstandsmitglieder haben während der Dauer ihrer Dienstzeit alle Alplasten gleich den übrigen Staffelgenossen zu tragen und haben auch ihre Dienstleistungen in der Regel unentgeltlich zu verrichten, nur für jene Geschäfte, durch welche sie in Alpangelegenheiten außerhalb des Wohnortes mehr als einen halben Tag in Anspruch genommen werden, beziehen sie Taggelder, deren Höhe von der Alpgenossenschaft bestimmt wird.

§. 9.

Nach Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit soll ein Alpvogt oder Ausschuß gegen seinen Willen nicht verbunden sein, durch eben so lange Zeit als er zuletzt der Genossenschaft in dieser Eigenschaft Dienste leistete, einen Alpvogt- oder Ausschuß-Posten anzunehmen.

Eine allfällige Gemeinde- oder andere Bedienstung befreit aber vom Alpvorsteheramte nicht.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Alpgenossen.

§. 10.

Ein Alpgenosse der Alpe Guschgfiel oder Gapfahl ist jeder Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes der Ortsgemeinde Balzers, welcher alpberechtiget ist (§. 16) und seinen Wohnsitz innerhalb der politischen Ortsgemeinde Balzers hat.

Ein Bürger der Gemeinde Balzers kann nur der einen oder anderen Alpgenossenschaft als Mitglied angehören. Die dermalen bestehenden Wohngebäude zu Balzers und Kleinmels, beziehungsweise ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzer verbleiben jener Alpgenossenschaft einverleibt, welcher sie derzeit angehören. Die Zuweisung neu entstehender Häuser und ihrer Bewohner hat aber ohne Rücksicht auf deren Standort

in Balzers oder Mels in jene Alpgenossenschaft zu erfolgen, welcher die Väter der neuen Hausbesitzer angehörten.

§. 11.

Der volle Genuß der Alpvortheile, d. h. die Mitbenützung der Alpen und ein Antheil vom Alperträgnisse (Grasmiethe) gebührt aber nur jenen Alpgenossen, welche die Alplasten tragen und eine eigene Familie bilden und zwar Mann und Weib, Wittwer und Wittwe mit oder ohne Kinder, elternlose, unter Vormundschaft stehende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende Kinder und alle großjährigen männlichen Alpgenossen, welche ein eigenes abgesondertes Hauswesen haben.

§. 12.

Die auf das Atzungsrecht bezughabenden Genossenrechte enthalten das Recht:

1. den Genossenschafts-Versammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen;
2. einen verhältnißmäßigen Theilbetrag von den zur Vertheilung gelangenden Geldern ansprechen zu können;
3. das selbst durchwinterte Vieh mit der im §. 25 enthaltenen Beschränkung auf die Alpe zu treiben;
4. von dem jährlichen Erträgnisse der Alpen (Grasmiethe) einen Theilbetrag zu verlangen.

§. 13.

Obgleich der Grundsatz festgehalten wird, daß ein Alpgenosse nur das selbst durchwinterte Vieh auf die Alpen zu treiben berechtiget sein soll, so ist doch ausnahmsweise auch anderen Genossen gestattet, einzelne zum eigenen Bedarf im Frühjahre angekaufte Rinder aufzutreiben, jedoch darf diese Begünstigung weder zur Spekulation noch zum Gewerbe ausarten.

§. 14.

Der Genuß der Alprechte wird durch die wirkliche Ansäßigkeit in der heimathlichen Gemeinde, sowie durch die Tragung der damit verbundenen Lasten bedingt.

Wenn daher ein Alpgenosse in einer anderen Ortsgemeinde sich ansäßig macht, ohne jedoch in dieser Gemeinde das Heimatsrecht zu erwerben, so wird sein Atzungsrecht zwar unterbrochen, er verliert aber dieses Recht nicht, sondern tritt bei einer allfälligen spätern Rückkehr wieder in den Genuß desselben. So lange die Genüsse eines Alpberechtigten aus was immer für einem Grunde unterbrochen werden, bleibt selbstverständlich derselbe auch von den Lasten enthoben.

§. 15.

Der volle Genuß der Alpvortheile bedingt anderseits die Mittragung aller Alplasten. Diese bestehen:

a) in der Herstellung und Erhaltung der Wege, Zäune, Wasserleitungen und Trinkbrunnen;
b) in der Reinigung der Alpen von Gestrüpp und Steinen;
c) in der Lieferung der erforderlichen Lebensmittel für die Alpknechte, dann des Salzes für das Vieh;
d) in der Bestreitung der Beiträge zur Erhaltung der Alpgebäulichkeiten, der Sennerei und der Grasmiethe;

e) in der Unterstützung der Alpknechte bei plötzlich eingetretenem Schneegewitter (Schneesluchten);
f) in der Berichtigung der Alpsteuer und der Hirtenlöhne;
g) in der Uebernahme der Alpvogt- und des Ausschußamtes.

III. Abschnitt.

Von der Erwerbung und vom Verlust des Alprechtes.

§. 16.

Das Recht des Mitgenusses an den Alpen erlangen die ehelich erzeugten und legitimirten Kinder eines Alpgenossen kraft ihrer Abstammung.

Eine weitere Erwerbungsart dieses Rechtes besteht in der förmlichen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufnahme eines nicht alpberechtigten Balzner Gemeindebürgers als Alpgenossen auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses der Mitglieder der betreffenden Alpgenossenschaft. Eine dritte Erwerbungsart ist die Verehelichung eines Alpgenossen mit einer nicht alpberechtigten In- oder Ausländerin.

§. 17.

Das Entgelt (der Einkauf) wird von Fall zu Fall durch die Alpgenossenschaft bestimmt, soferne es sich um die Aufnahme eines neuen Alpgenossen männlichen Geschlechtes handelt. Bei Verehelichungen eines Alpgenossen mit einer nicht alpberechtigten Balzner Gemeindebürgerin erfolgt die Aufnahme der letzteren unentgeltlich.

Verehelichungen mit auswärtigen inländischen Bürgerinnen bedingen den Erlag einer Einkaufstaxe von 20 fl., jene mit Ausländerinnen den Erlag von 30 fl.

Der festgesetzte Einkauf ist jederzeit vor der Verehelichung bei dem Alpvorsteher der betreffenden Alpgenossenschaft zu erlegen.

§. 18.

Das Alprecht erlischt durch den Tod, durch die Auswanderung in's Ausland, durch die Einbürgerung in einer andern in- oder ausländischen Gemeinde, durch die Verehelichung einer Alpgenossin mit einem Nichtalpgenossen und durch freiwillige Verzichtleistung (wozu auch der Fall gehört, wenn von einem Alpgenossen bei dessen Verehelichung mit einer auswärtigen Bürgerin oder mit einer Ausländerin die festgesetzte Einkaufstaxe nicht erlegt wird).

IV. Abschnitt.

Von den Alpen und deren Benützung.

§. 19.

Um jenen Alpgenossen, welche die Alpen in Ermangelung von eigenem Vieh nicht selbst benützen, entsprechenden Ersatz zukommen lassen zu können, ist für jedes Stück Hornvieh und für alle Pferde, welche auf die betreffenden Alpen getrieben werden, von dem Eigenthümer ein Alplohn zu bezahlen, welcher unter dem Namen „Grasmiethe" alljährlich unter sämmtliche bezugsberechtigte Alpgenossen gleichmäßig zur Vertheilung kommt.

Wer Vieh eingestellt hat, dasselbe aber nicht auf die Alpe treibt, verliert für das betreffende Jahr den Anspruch auf den Bezug der Grasmiethe.

Die Höhe der Grasmiethe wird von der Alpgenossenschaft mit Rücksicht auf das Erträgniß der Alpen von 4 zu 4 Jahren bestimmt; für den ersten Zeitabschnitt aber unter der Annahme, daß auf die Alpe Gapfahl 70 Stück und auf die Alpe Guschgfiel 100 Stück Vieh aufgetrieben werden können, in nachstehender Weise festgesetzt:

a. für die Kühalpe von jedem aufgetriebenen Stück Vieh . 1 fl. 40 kr.

b. für die Galtalpen

1) vom Stück Rindvieh im Alter zwischen 1 und 2 Jahren — fl. 40 kr.
2) vom Stück Hornvieh im Alter über 2 Jahre . . . — fl. 60 kr.
3) vom Stück Kalb . . . . . — fl. 30 kr.
4) vom 1jährigen Pferde per Stück . . . . . 1 fl. — kr.
5) vom 2jährigen Pferde per Stück . . . . . 1 fl. 40 kr.

§. 20.

Außer der Grasmiethe sind auch alle während der Alpzeit noch weiters sich ergebenden Arbeiten und Auslagen auf Hirtenlohn, Molkenproduktion, Kochsalz, Steuern, Lebensmittel für die Alpbediensteten auf das aufgetriebene Vieh zu repartiren und von den Thierbesitzern zu bestreiten. Ebenso kommen die jährlichen Ausbesserungen der Wege, Zäune und Wasserleitungen nebst den kleinen Anschaffungen zur Sennerei von den viehauftreibenden Alpgenossen zu berichtigen.

Die durch wichtigere Bauten und Nachschaffungen, dann durch Alpurbarisirung und Düngung der Weideflächen hervorgerufenen Auslagen haben aber alle Alpberechtigten zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 21.

Ueber diese Ausgaben und Umlage ist für jede einzelne Alpe von den Alpmeistern separate Rechnung zu führen.

§. 22.

Da der gegenwärtige mindergünstige Zustand der Alpen rationellere Bewirthschaftungsmethode wünschenswerth macht und diese eine nachhaltige Urbarisirung der Alpen vor Allem bedingt, so hat alljährlich wenigstens ein Tag von jedem Alpberechtigten zu solchen Arbeiten verwendet zu werden, welche eine größere Ertragsfähigkeit der Alpen erzielen.

Wer diese Arbeiten nicht selbst leistet, dem wird von den Alpmeistern ein annehmbarer Stellvertreter gestellt, der dem letztern erfolgte Taglohn zur Last geschrieben und von seiner Grasmiethe in Abschlag gebracht.

§. 23.

Ebenso wie jenen Alpgenossen, welche die auf ihr aufgetriebenes Vieh entfallenden Arbeiten nicht selbst verrichten, der für Lieferung dieser Alparbeit ausgesetzte Kostenbetrag zur Last geschrieben und vom Grasmieth in Abzug gebracht wird, desgleichen ist auch im umgekehrten Falle demjenigen, der mehr Arbeit verrichtet als er für sein Vieh zu leisten verpflichtet wäre, der Mehrverdienst auf den schuldigen Alplohn zu Gute zu schreiben.

§. 24.

Alle wichtigeren Arbeiten namentlich die Düngung der Weideflächen haben in der Regel nur im Wege des Akkordes zu geschehen.

§. 25.

Jeder Alpberechtigte kann jährlich 2 Stück Kühe auf die Kuh- und 2 Stück Vieh auf die Galtalpe der betreffenden Genossenschaft treiben. Die Bestimmung der Gattung des Viehes, welches jährlich auf die Galtalpen aufgetrieben werden darf, bleibt dem Beschlusse der Alpgenossenschaft vorbehalten.

Sollte eine auf der Kuhalpe befindliche Kuh weniger als $1\frac{1}{2}$ Pfd. Milch pr. Melken geben, so hat deren Uebertrieb auf die Galtalpe ohne Rücksicht auf die demselben Eigenthümer angehörigen und bereits aufgetriebenen 2 Stück Galtvieh zu geschehen.

§. 26.

Wenn die Verbesserung der Alpenwirthschaft in der Folge den Auftrieb von mehr Vieh zulässig machen wird, so hat dann der bestellte Ausschuß die Anzahl zu bestimmen. Die Alpgenossen haben unter einander zu losen, welche derselben ein drittes Stück Vieh auf die Kuh- oder Galtalpe zu treiben berechtiget sein sollen. Die durch das Los berufenen bleiben aber in den nächsten Jahren vom Losen ausgeschlossen, bis alle Alpgenossen von dieser Berechtigung des Mehrauftriebes Theil genommen haben.

Die Grasmiethe bleibt für Alles aufgetriebene Vieh nach der in §. 19 angegebenen Categorie das gleiche.

§. 27.

Nachdem verschiedene Thiergattungen und unter diesen wieder Thiere von verschiedenem Alter auf die Alpen getrieben werden, so ist bei der Umlage der Alplasten auf die größere oder kleinere Consumirung des Futters und auf die mehrere oder mindere Nutzbarkeit der Thiere sowie auf die Mühewaltung, welche für dieselben verwendet werden muß, Rücksicht zu nehmen.

In dieser Beziehung ist zwischen den Kuh- und Galtalpen zu unterscheiden.

§. 28.

Betreffend die Kühalpen werden die Grasmiethe, die Alpsteuer und die jährlichen Alpwirthschaftskosten auf die aufgetriebenen Kühe gleichtheilig umgelegt.

Die Beischaffung der Lebensmittel als: Brod, Mehl, Salz ꝛc. haben die Alpmeister im Einvernehmen mit dem Ausschusse zu besorgen und im Akkordwege auf die Alpen zu liefern. Von dieser Bestimmung darf nur ausnahmsweise und bei erhobener Nothwendigkeit auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsmitglieder abgegangen werden.

§. 29.

Die erzeugte Milch eines jeden Genossen muß täglich nach jedesmaligem Melken gewissenhaft gewogen, verzeichnet und das Molken*) bei der Alpabfahrt auf die Milchquantitäten eines jeden einzelnen Genossen vertheilt werden.

---

*) Käse und Butter.

§. 30.

Auf den Galtalpen, woselbst nicht nur Rindvieh, sondern auch Pferde und zwar von verschiedenem Alter aufgetrieben werden, kommen sämmtliche Arbeiten und Auslagen als: die Grasmiethe und Alpwirthschaftskosten alljährlich nach Stücken oder Füßen zu berechnen und auf das Vieh zu repartiren.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß

a) eine Pferdestute mit Füllen als 12 Füße oder 3 Stücke;
b) ein mehr als 2 Jahre altes Pferd ohne Füllen als 8 Füße oder 2 Stücke;
c) ein 2jähriges Pferd als 6 Füße oder $1^1/_2$ Stück;
d) ein 1jähriges Pferd als 4 Füße oder 1 Stück;
e) ein 3 oder mehr Jahre altes Rindvieh ohne Rücksicht auf das Geschlecht als 4 Füße oder 1 Stück;
f) ein zweijähriges Rindvieh als 3 Füße oder $^3/_4$ Stück;
g) ein 1jähriges Rindvieh als 2 Füße oder $^1/_2$ Stück;
h) ein Kalb als 1 Fuß oder $^1/_4$ Stück zu zählen und zu behandeln ist.

V. Abschnitt.

Von den Rechten der Alpgenossenschaft als solche.

§. 31.

Alle wichtigeren, das Interesse der Genossenschaft als Körperschaft berührenden Gegenstände sind von den Alpgenossen in Versammlungen zu berathen und zu beschließen. Dahin gehören:

1. Die Wahl der Alpvögte und Ausschüsse, die Genehmigung der nachgesuchten freiwilligen Resignationen auf derlei Dienstposten;
2. die Aufnahme eines neuen Genossenschaftsmitgliedes;
3. Abänderungen in der bisherigen Benützungsart der Alpen;
4. Austausch, Abtheilung und Veräußerung von dem Alpengebiete einverleibten Grundkomplexen;
5. Gutheißung von neuen nützlichen Auslagen über 10 fl. oder von — die Förderung der Alpwirthschaft bezweckenden Bauführungen;
6. die Genehmigung von Holzverkäufen aus den Alpen.

§. 32.

Außerdem sind die Alpvögte nach ihrem Ermessen berechtigt, auch über andere auf die Alpwirthschaft Bezug habende Gegenstände Genossenschafts-Versammlungen anzuberaumen.

§. 33.

Zur Gültigkeit eines gefaßten Beschlusses wird die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zu Balzers oder Mels anwesenden stimmfähigen Genossenschafts-Mitglieder und relative Stimmenmehrheit erfordert.

Sollte sich die Versammlung über einen zu berathenden Gegenstand nicht einigen können, so steht derselben frei, einen engeren Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen und diesem unter Zuziehung der Alpvögte die Schlußfassung zu übertragen.

Ein derlei gefaßter Ausschuß-Beschluß erwächst allsogleich in Wirksamkeit, soferne die Versammlung sich nicht ausdrücklich dessen Bestätigung vorbehielt.

§. 34.

Die Alpvögte sind verpflichtet, jeden Beschluß der Versammlung oder des engeren Ausschusses in der von denselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Nur jene Beschlüsse, welche den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder verletzen, dürfen von den Alpvögten nicht in Vollzug gesetzt werden, sondern ist hierüber allsogleich die weitere Entscheidung der Regierung einzuholen.

Deßgleichen steht auch den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft frei, falls sie sich durch einen Beschluß der Genossenschaft und durch eine Verfügung der Alpvögte in ihren Rechten gekränkt finden sollten, den Rekurs an die Regierung zu ergreifen.

§. 35.

In den Genossenschaftsversammlungen und bei den Ausschußsitzungen führt der ältere Alpvogt den Vorsitz.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§. 36.

In der Regel ist jeder Alpgenosse verpflichtet, den Versammlungen persönlich beizuwohnen. Nur die alpberechtigten Wittwen und Minderjährigen können sich durch Bevollmächtigte oder durch ihren Vogt*) vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sind stets rechtzeitig und unter Bekanntgebung, daß und was berathen werden soll, von den Alpvögten zu den Versammlungen zu berufen.

Jene, welche nicht erscheinen, sind für den jedesmaligen Fall als Verzichtleister auf ihr Stimmrecht oder als den gefaßten Beschlüssen beistimmend zu behandeln.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben von rechtzeitig gebotenen Genossenschafts-Versammlungen hat aber noch überdies für das betreffende Mitglied eine Geldstrafe von 50 kr. zu Gunsten der Alpgenossenschaftskosten zur Folge.

VI. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Alpgenossenschafts-Vermögens.

§. 37.

Die Alpvögte vertreten ihre Alpgenossenschaft als moralische Person nach Außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

Den Ausschußmitgliedern obliegt die Wahrung der Interessen der Genossenschaft, die Ueberwachung des statutenmäßigen Vorganges der bestellten Alpvögte und mit diesen die Obsorge zur Hebung der Alpwirthschaft auf die erträgnißfähigste Rente.

Die Alpvögte sind gehalten, alle Alpangelegenheiten, soweit nicht diese ihrer Natur nach sich stets gleich bleiben oder ausdrücklich der Genossenschafts-Versammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit dem Ausschusse zu berathen.

*) Vormund.

§. 38.

Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpvögte über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaft dem Ausschusse Rechnung zu legen.

Neue nicht alljährlich wiederkehrende Ausgaben dürfen die Alpvögte nur dann machen, wenn dieselben zum Nutzen der Genossenschaft sind, den Betrag von 10 fl. nicht überschreiten und die Ausschußmitglieder sich hiemit einverstanden erklärten.

Einfließende Einkaufsgelder müssen entweder zur Kultivirung der Alpen und zur Instandhaltung der Alpgebäude verwendet oder fruchtbringend angelegt werden.

§. 39.

Der dem Alter nach jüngere Alpvogt hat in jeder der beiden Alpgenossenschaften zum Behufe der Rechnungslegung ein Tagebuch über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, dann ein Hauptbuch zu führen, in welchem für jedes Genossenschaftsmitglied alphabetisch eine eigene Blattseite zu eröffnen ist und in welchem jedem Alpgenossen dessen Schuldigkeiten und die von ihm hierauf geleisteten Zahlungen mit Bezug auf die Blattseite des Tagebuches, wo sie vorkommen, einzutragen sind.

§. 40.

Die Alprechnung ist jährlich bis längstens Ende Dezember dem Ausschusse zur Prüfung zu übergeben.

Nach erfolgter Adjustirung der Jahresrechnung bleibt es die weitere Pflicht der Alpvögte mit jedem Genossenschafts-Mitgliede abzurechnen und ihm einen Auszug aus der vorgeschriebenen Jahresguthabung oder Schuldigkeit einzuhändigen.

Die Einsicht in die Genossenschaftsrechnung darf keinem Alpgenossen verweigert werden.

Ausständige Genossenschaftsbeiträge sind durch die Alpvögte rechtzeitig bei den betreffenden Mitgliedern einzumahnen und nach fruchtlos verstrichener Einmahnung beim Landgerichte einzuklagen.

§. 41.

In der Verpflichtung der Alpvögte ist es gelegen:

1. alljährlich im Monate Mai das Vieh der Genossen, welches im laufenden Jahre auf die Alpen aufgetrieben werden soll, zu verzeichnen;
2. ordentliche Hirten und Sennen aufzudingen:
3. für zweckmäßige Sennerei-Einrichtung sowie für den Unterhalt der Alpgebäulichkeiten zu sorgen;
4. die Alpauffahrt zu bestimmen;
5. alle auf den Alpen nothwendigen Arbeiten anzuordnen und das Arbeitspersonale in der Ausführung derselben zu überwachen;
6. die Alpbediensteten bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen;
7. das erzeugte Molken im Verhältnisse der erhaltenen Milch unter die Alpgenossen zu vertheilen;
8. die rechtzeitige Beischaffung der Lebensmittel für die Alpknechte einzuleiten;
9. das Grasmieth und die Alpwirthschaftskosten nach Vorschrift auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zu vertheilen.

§. 42.

Durch diese Statuten, welche mit dem Alpbriefe vom 15. Jänner 1781 im Wesentlichen im Einklange stehen, werden die bisher bestandenen und hievon abweichenden Uebungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Alpstatuten der Gemeinde Planken.

§. 1.

Jeder Bürger, ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts, welcher in die Kategorie der Nutzungsberechtigten der Gemeinde Planken gehört, in der Gemeinde wohnt und Eigenvieh unterhält, ist berechtigt, dieses auf das der Gemeinde Planken angehörige Maiensäß Oberplanken und die Hochalpe Gavadura zu treiben.

§. 2.

Auswärts wohnenden Bürgern der Gemeinde Planken ist nur dann gestattet, ihr eigenthümliches Nutzvieh auf den genannten Alpen zu sömmern, soferne sie zur Besorgung der Gemeindelasten einen Stellvertreter im Sinne des §. 18 des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 namhaft gemacht haben.

§. 3.

Fremdes Vieh darf nur mit Bewilligung des Gemeinderathes zur Weide zugelassen werden. Nutzungsberechtigte Bürger, welche im Orte Planken wohnen, und von dem Erträgnisse ihrer eigenthümlichen Grundstücke Vieh zu durchwintern im Stande sind, jedoch keines eingestellt haben, können ausnahmsweise während der Alpzeit eine Zinskuh auftreiben.

§. 4.

Die Obsorge für eine rationelle, dem Gemeindegesetze und dem Gesetze über Alpwirthschaft entsprechende Benützung der Plankener Gemeindealpen steht dem ständigen Gemeinderathe zu.

§. 5.

Die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse, sowie überhaupt die unmittelbare Aufsicht über die Alpen ist einem Alpvogte übertragen. Derselbe wird vom Gemeinderathe aus der wahlberechtigten Bevölkerung der Gemeinde auf die Dauer von 3 Jahren ernannt und bezieht für seine Dienstleistung von der Gemeinde eine Entlohnung, welche der Gemeinderath bei jedesmaliger Ernennung eines neuen Alpvogtes bestimmt.

§. 6.

Jeder Viehbesitzer hat den erforderlichen Stall auf seine Kosten entweder zu bauen und zu unterhalten, oder durch Kauf oder Abfindung von Anderen zu übernehmen. Deßgleichen obliegt ihm beim Stalle eine ordentliche Düngerstätte (Dungbehälter) anzubringen und dieselbe gehörig zu verwahren.

§. 7.

Um jenen Bürgern, welche zwar alpberechtigt sind, jedoch die Alpen in Ermangelung von Vieh nicht selbst benützen, entsprechenden Ersatz zukommen zu lassen, ist für jedes Stück Hornvieh, welches auf die Alpen getrieben wird, von dem Besitzer eine jährliche Auflage in die Gemeindekasse zu bezahlen.

§. 8.

Die Höhe der Auflage wird von 4 zu 4 Jahren vom Gemeinderathe nach dem Erträgnisse der Alpen bestimmt.

§. 9.

Die Auflage wird zunächst zur Berichtigung der Alpsteuer verwendet, der verbleibende Rest kommt aber alljährlich gleichmäßig unter die bezugsberechtigten Bürger, welche selbständige Haushaltungen führen, oder eigene Häuser im Orte Planken besitzen, zu vertheilen.

§. 10.

Außer der Auflage sind auch alle während der Alpzeit noch weiters sich ergebenden Auslagen und Arbeiten, als: Hirtenlohn, Düngung der Weideflächen, Ausbesserung der Zäune, Instandhaltung der Brunnen ꝛc. auf das sömmernde Vieh nach einem verhältnißmäßigen Maßstab (§. 12) zu repartiren und von den Viehbesitzern zu leisten. Jene Auslagen hingegen, welche durch die Säuberung der Alpen, durch die Herstellung neuer Wege, durch Rüfeschutzbauten oder durch den Bau gemeinschaftlicher Stallungen nothwendig werden, treffen hingegen die gesammte alpberechtigte Bürgerschaft und werden nach den bestehenden Haushaltungen oder Hausbesitzern umgelegt.

§. 11.

Da die gehörige zeitgemäße Düngung der Weideflächen zur Hebung des Erträgnisses der Alpen wesentlich beiträgt, so hat der Alpvogt dieser Arbeit seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ihm liegt ob, alljährlich die Plätze vorzuschlagen und die Zeit zu bestimmen, wo gedüngt und geräumt werden soll.

§. 12.

Die Umlegung der Alpauslagen auf das Vieh (§. 10) hat mit Rücksicht auf die verschiedenen Thiergattungen nach Füßen derart zu geschehen, daß

1 Kuh für	. . . . .	6 Füße
1 dreijähriges Rind für	. . . . .	5 „
1 zweijähriges „ „	. . . . .	4 „
1 einjähriges „ „	. . . . .	3 „
1 Kalb für	. . . . .	2 „

zu gelten hat. Hiebei ist es gleichgültig, ob ein Stück Vieh nur zeitweilig oder durch die ganze Alpzeit, ob nur auf die eine oder andere der Alpen allein oder auf beide aufgetrieben wurde.

§. 13.

Die Ziegen- und Schafweide darf sich nur auf jene Alpenkomplexe erstrecken, wo dem Wälderbestande kein Schaden zugefügt wird. Die Unterhaltung des Hirten bleibt lediglich die Sache der Schaf- und Ziegenbesitzer.

§. 14.

Jedes Schwein, das zur Alpweide zugelassen wird, muß geringelt sein.

§. 15.

Ueber sämmtliche Einkünfte und Ausgaben und Alpangelegenheiten hat der bestellte Alpvogt eine eigene Rechnung zu führen und diese alljährlich im Monate November dem Gemeinderathe zur Prüfung zu übergeben.

§. 16.

Die Einhebung der Viehauflage und die gegenseitige Verrechnung mit den Viehbesitzern hat der Alpvogt zu besorgen.

Statuten

für die Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg der Gemeinde Schan.

I. Abschnitt.

Von den Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg und ihren Verwaltungsorganen.

§. 1. Die Genossenschaften Gritsch und Guschg sind zwei abgesonderte Vereine von Bürgern der Gemeinde Schan, welche in ihren Alpbezirken gleichmäßig zum Genusse der Alpvortheile berechtigt, aber auch die mit den Alpen verbundenen Lasten zu gleichen Theilen zu tragen verpflichtet sind.

§. 2. Die unmittelbare Leitung des Alpwesens steht in jeder Alpgenossenschaft zweien Alpmeistern zu.

§. 3. Nebst den Alpmeistern hat ein Ausschuß von 3 Mitgliedern in jeder der beiden Alpengenossenschaften zu bestehen, welcher den Beirath der Alpmeister zu bilden, ungesetzliche oder statutenwidrige Amtshandlungen derselben hintanzuhalten und die alljährlich zu legende Rechnung zu revidiren hat.

§. 4. Die Alpmeister sowie die Ausschußmitglieder müssen mindestens 24 Jahre alt und von unbescholtenem Rufe sein, ferner ihren bleibenden Aufenthalt in der Gemeinde Schan haben. Die Alpmeister und Ausschüsse dürfen endlich auch nicht bis zum 3. Grade mit einander verwandt sein

§. 5. Die Alpmeister und Ausschußmitglieder werden in jeder Alpgenossenschaft abgesondert durch die Genossenschaftsmitglieder gewählt.

§. 6. Jeder zum Alpmeister oder Ausschuß gewählte Alpgenosse ist diesen Dienst zu übernehmen verpflichtet und es obliegt den Gewählten, die in diesem Statute bezeichneten Bestimmungen mit Redlichkeit und Eifer durch die im §. 7 bestimmte Amtsdauer zu besorgen.

§. 7. Die Dauer der Dienstzeit ist wenigstens 3 Jahre.

§. 8. Vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit kann ein freiwilliger Rücktritt vom Alpmeister oder Ausschußamte nur bei erwiesener zwischenweilig erfolgter Kränklichkeit begehrt und von der Alpgenossenschaft bewilliget werden.

§. 9. Die Entlassung eines Ausschusses oder Alpmeisters hat von Amtswegen stattzufinden:

a) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung schuldig erkannt und bei der diesfalls eingeleiteten strafgerichtlichen Untersuchung nur wegen Mangel der Beweismittel freigesprochen wurde;
b) wenn über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder vom Gericht über ihn die Curatel verhängt wurde;
c) wenn er in eine andere inländische Gemeinde übersiedelt oder sich im Auslande bleibend niederläßt oder eingetretener Verhältnisse wegen bemüßiget ist, seinen Erwerb außer Land zu suchen.

§. 10. Sobald eine Alpmeister- oder Ausschußstelle durch Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, durch Tod, durch freiwilligen Rücktritt oder durch Entlassung erlediget wird, ist allsogleich zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11. Auch die Vorstandsmitglieder haben während der Dauer ihrer Dienstzeit alle Alplasten gleich den übrigen Stafelgenossen zu tragen, sie beziehen aber für ihre Leistungen Taggelder, deren Höhe von der Genossenschaft bestimmt wird.

§. 12. Nach Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit soll ein Alpmeister oder Ausschuß gegen seinen Willen nicht verbunden sein, durch eben so lange Zeit, als er zuletzt der Genossenschaft in dieser Eigenschaft Dienste leistete, einen Alpmeister oder Ausschußposten anzunehmen.

Eine allfällige Gemeinde- oder andere Bedienstung befreit aber vom Alpvorsteheramte nicht.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Alpgenossen.

§. 13. Ein Alpgenosse der Alpe Gritsch oder der Alpe Guschg ist jeder Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes der Gemeinde Schan, welcher alpungsberechtiget ist und seinen Wohnsitz innerhalb der politischen Grenze der Gemeinde Schan und der die zwei Alpgenossenschaften scheidenden Marklinien (§. 1 des Anfangs) hat.

§. 14. Der volle Genuß der Alpvortheile d. h. die Mitbenützung der Alpen und ein Antheil vom Alperträgnisse (Grasmiethe) gebührt aber nur jenen Alpgenossen, welche die Alplasten tragen und eine eigene Familie bilden, dahin gehören: Mann und Weib, Wittwer und Wittwe mit oder ohne Kinder, elternlose unter Vormundschaft stehende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende Kinder und alle großjährigen männlichen Alpgenossen, welche ein eigenes abgesondertes Hauswesen haben.

§. 15. Jene Alpgenossen, die im Sinne des vorhergehenden §. als eine Familie nicht angesehen werden können, sind zwar auch berechtigt, ihr Vieh auf die Alpe zu treiben, sie haben aber keinen Anspruch auf das genannte Grasmieth, sind dagegen aber auch keine anderen als die mit der Sömmerung ihres Viehes verbundenen Lasten zu tragen, mithin auch keine Grasmieth zu bezahlen schuldig.

§. 16. Der volle Genuß der Alpvortheile bedingt andererseits die Mittragung aller Alplasten.

Letztere bestehen

a) in der Herstellung und Erhaltung der Wege, Zäune, Wasserleitungen und Trinkbrunnen;
b) in der Reinigung der Alpen von Gestrüpp und Steinen;
c) in der Lieferung der erforderlichen Lebensmittel für die Alpknechte, dann des Salzes für das Vieh;
d) in der Bestreitung der Beiträge zur Erhaltung der Alpgebäulichkeiten der Sennerei und des Grasmiethes;
e) in der Unterstützung der Alpknechte bei plötzlich eingetretenen Schneegewittern (Schneefluchten);
f) in der Berichtigung der Alpsteuer, der Hirtenlöhne, des Vogelmolken-Ablösungs-Kapitals;
g) in der Uebernahme des Alpmeister- und Ausschußamtes.

§. 17. Die auf das Alpungsrecht Bezug habenden Genossenschaftsrechte enthalten:

a) den Genossenschafts-Versammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen;

b) einen verhältnißmäßigen Theilbetrag von den zur Vertheilung gelangenden Geldern ansprechen zu können;

c) das selbst durchwinterte Vieh auf die Alpe zu treiben und

d) von dem jährlichen Erträgnisse der Alpen (von dem Grasmieth) einen Theilbetrag zu verlangen.

§. 18. Obgleich an dem Grundsatze festgehalten wird, daß ein Alpgenosse nur das selbstdurchwinterte Vieh auf die Alpen zu treiben berechtiget sein soll, so ist doch ausnahmsweise auch anderen Genossen gestattet, einzelne zum eigenen Bedarfe im Frühjahre angekaufte Rinder aufzutreiben, jedoch darf diese Begünstigung weder zur Spekulation noch zum Gewerbe ausarten.

§. 19. Der Genuß der Alprechte wird durch die wirkliche Ansäßigkeit in der heimathlichen Gemeinde und innerhalb der im §. 14 bezeichneten Gemarkung, sowie durch die Tragung der damit verbundenen Lasten bedingt. Wenn daher ein Alpgenosse in einer anderen Gemeinde sich ansäßig macht, ohne in dieser Gemeinde das Bürgerrecht zu erwerben, so wird sein Atzungsrecht zwar unterbrochen, er verliert aber dieses Recht nicht, sondern tritt bei einer späteren Rückkehr wieder in den Genuß desselben.

§. 20. Alpgenossen, welche aus der einen Genossenschaftsgemarkung in die andere haushäblich übersiedeln, verlieren in der ersteren Genossenschaft das Alprecht, sie erhalten aber dasselbe in der anderen Genossenschaftsabtheilung unentgeltlich. Uebersiedelt aber ein Alpgenosse nur von einer Gemarkung in jene der anderen Alpgenossenschaft, ohne daselbst ein Wohnhaus eigenthümlich an sich zu bringen, so verliert er das Alprecht in der Genossenschaft seines früheren Aufenthaltes nicht und übt es auch fortan daselbst aus.

§. 21. Baut ein Alpgenosse innerhalb der einen oder andern Genossenschafts-Gemarkung der Gemeinde Schan ein neues Wohnhaus, so erlangt er ebenfalls ein Alprecht unentgeltlich in jener Genossenschaft, in deren Gemarkung das Wohnhaus gebaut wurde.

§. 22. So lange die Genüsse eines Alpberechtigten aus was immer für einem Grunde unterbrochen werden, bleibt selbstverständlich derselbe von den Lasten enthoben.

§. 23. Mit dem Genusse der Alpnutzungen sind auch Pflichten verbunden. Die wesentlichsten Genossenschaftspflichten sind:

a) nach Kräften mitzuwirken, daß die Alpen auf einen möglichst hohen Grad ihrer Nutzbarkeit gebracht werden;

b) die Alplasten und alle mit der Verwaltung der Alpen, sowie mit der Erhebnng des Reinertrages derselben verbundenen Kosten verhältnißmäßig zu tragen;

c) den zum Besten des Alpwesens erfließenden Anordnungen sich zu unterziehen und nebst den Alpvorstandsbedienstungen auch noch alle persönlichen Leistungen zu übernehmen, welche zur Abwendung einer Gefahr von der Alpe nothwendig werden, oder welche mit der Benützung der Alpen verbunden sind.

III. Abschnitt.

Von der Erwerbung und dem Verluste des Alprechtes.

§. 24. Das Recht des Mitgenusses an den Alpen erlangen die ehelich erzeugten und die legitimirten Kinder eines Alpgenossen kraft ihrer Abstammung.

§. 25. Eine weitere Erwerbungsart dieses Rechtes besteht in der förmlichen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufnahme eines Nichtalpberechtigten als Alpgenossen auf Grund eines mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses der Mitglieder der betreffenden Alpgenossenschaft, jedoch bedingt eine derlei Aufnahme auch die Zustimmung der andern Genossenschaft, es sei denn, daß beide Genossenschaften den Einkaufsbetrag unter sich gleichmäßig theilen.

§. 26. Die entgeltliche Aufnahme geschieht gegen Erlag des festgesetzten Einkaufes (§. 28) bei der bezüglichen Alpgenossenschaftslade.

§. 27. Es können jedoch nur solche liechtensteinische Staatsbürger gegen oder ohne Entgelt als Alpgenossen aufgenommen werden, welche in der Gemeinde Schan das Bürgerrecht besitzen und in jener Genossenschaftsgemarkung, um deren Alprecht sie sich bewerben, ihren bleibenden Wohnsitz haben.

§. 28. Der Einkauf ist das für die Erwerbung des Alprechtes an die Genossenschaft zu zahlende Entgelt.

Derselbe hat bei Weibspersonen in dem $1^1/_2$ —, bei Haushältern ohne oder höchstens mit 2 Söhnen, in dem 5 — und bei Haushältern mit mehr Söhnen in dem 7prozentigen Kapitalsbetrage, der zur Zeit des Einkaufes gültigen Grasmiethe zu bestehen.

§. 29. Wittwen, soferne sie nicht schon Alpgenossinnen sind, oder gleich bei ihrer Verehelichung das Alprecht mittelst Einkauf durch Erlag des $1^1/_2$prozentigen Kapitalsbetrages der Grasmiethe erwarben, wird noch durch 3 Monate nach dem Todestage des alpberechtigten Gatten das Recht zugestanden, den Einkauf zu bezahlen und hiedurch nachträglich das Alprecht zu erwerben.

Rücksichtlich jener Weibspersonen hingegen, in deren Zuständigkeitsgemeinde der Erlag des Einkaufes gleich bei der Verehelichung verlangt wird, ist an dem Gegenrechte festzuhalten und bei diesen auf den Erlag des Einkaufes nach der Eingehung der Ehe zu dringen.

§. 30. Das Alprecht erlischt durch den Tod, durch die Auswanderung in's Ausland, durch die Ansäßigmachung in einer anderen in- oder ausländischen Gemeinde, durch die haushäbliche Uebersiedlung aus einer Genossenschaftsgemarkung in die andere, durch die Verehelichung einer Alpgenossin mit einem Nichtalpgenossen und durch freiwillige Verzichtleistung.

IV. Abschnitt.

Von den Alpen und deren Benützungsart.

§. 31. Um einerseits nicht die Alpen in fremde Hand verpachten zu müssen und anderseits jenen Alpgenossen, welche die Alpen in Ermanglung von eigenem Vieh nicht selbst benützen, entsprechenden Ersatz zukommen lassen zu können, ist für jede Alpe ein Reinerträgniß festzustellen, welches alljährig unter sämmtliche dazu berechtigten Alpgenossen unter der Benennung „Grasmieth" gleichmässig zu vertheilen kömmt.

Der Reinertrag der Alpen wird von 4 zu 4 Jahren durch 3 unparteiische Schätzmänner im Beisein der Alpmeister zu erheben sein.

Die Schätzmänner sind je einer von den viehbesitzenden, einer von den nicht viehbesitzenden Alpgenossen mit Stimmenmehrheit, der dritte als Obmann eintretende, aber vom Regierungsamte aus der inländischen Bevölkerung zu wählen.

§. 32. Der Betrag des kommissionell ermittelten Reinerträgnisses jeder Alpe kömmt sofort als Alplohn oder Grasmieth alljährlich auf das auf die betreffenden Alpen aufgetriebene Vieh umzulegen.

§. 33. Nebstbei werden auch alle während der Alpzeit noch weiters sich ergebenden Arbeiten und Auslagen, auf Hirtenlohn, Molkenproduktion, Kochsalz, Steuer, Lebensmittel für die Alpbedienstеten auf das aufgetriebene Vieh repartirt und von den Thierbesitzern nebst obiger Grasmieth bestritten.

Ebenso sind die jährlichen Ausbesserungen der Wege, Zäune und Wasserleitungen nebst den kleineren Anschaffungen zur Sennerei von den viehauftreibenden Alpgenossen zu berichtigen.

Die durch wichtigere Bauten und Nachschaffungen, dann durch Alpurbarisirung hervorgerufenen Auslagen haben alle Alpberechtigten zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 34. Ueber diese Ausgaben und Umlagen ist für jede einzelne Alpe von den Alpmeistern separat Rechnung zu führen.

§. 35. Da der gegenwärtig minder günstige Zustand der Alpen eine rationelle Bewirthschaftungsmethode wünschenswerth macht, und diese eine nachhaltige Urbarisirung der Alpen vor Allem bedingt, so hat alljährlich wenigstens Ein Tag von jedem Alpberechtigten zu solchen Arbeiten verwendet zu werden, welche eine größere Ertragsfähigkeit der Alpen erzielen.

§. 36. Wer diese Arbeiten nicht selbst leistet, dem wird von den Alpmeistern ein annehmbarer Stellvertreter gestellt und der dem letztern erfolgte Taglohn zur Last geschrieben und von seinem Grasmieth in Abschlag gebracht.

§. 37. Ebenso wie jenen Alpgenossen, welchen die auf ihr aufgetriebenes Vieh entfallenden Arbeiten nicht selbst verrichten, der für Lieferung dieser Alparbeit ausgesetzte Kostenbetrag zur Last geschrieben und vom Grasmieth in Abzug gebracht wird, desgleichen ist auch im umgekehrten Falle demjenigen, der mehr Arbeit verrichtet, als er für sein Vieh zu leisten verpflichtet wäre, der Mehrverdienst auf den schuldigen Alplohn zu Gute zu schreiben.

§. 38. Alle wichtigeren Alparbeiten, besonders aber die jährlich vorzunehmende Urbarisirung der Alpen haben in der Regel nur im Wege des Akkordes zu geschehen.

§. 39. Die Anzahl des Viehes, das auf die Alpen aufgetrieben werden kann, bestimmt die im §. 31 erwähnte Schätzungs-Kommission und muß mit der Ertragsfähigkeit der Alpen in einem angemessenen Verhältniß stehen.

§. 40. Soferne mehr Vieh zum Auftriebe in die Alpen einer Genossenschaft angemeldet werden sollte, als die Alpen zu sömmern vermögen, so ist die andere Genossenschaft, wenn sie anders ihre Alpen nicht mit Vieh übersetzt haben sollte, verpflichtet, die überzähligen Stücke gegen Bestreitung der auf die aufgetriebenen Thiere entfallenden Sömmerungskosten gleich einem Alpgenossen derselben Genossenschaft abzunehmen und alpen zu lassen.

§. 41. Sollte in einer Alpgenossenschaft der Fall eintreten, daß mehr Vieh zum Alpauftriebe angemeldet wurde als die Alpen zur Sömmerung zulassen und daß auch die andere Alpgenossenschaft wegen Uebersetzung ihrer Alpen kein Vieh abnehmen könne, so haben vorerst jene Alpgenossen, welche am meisten Vieh besitzen, einzelne Stücke von der Alpung zurückzubehalten.

§. 42 Der gleiche Vorgang ist auch zu beobachten, wenn es sich um die Frage handelt, welche Genossenschaftsmitglieder im Falle der Uebersetzung der Alpen ihr Vieh

an die Aushülfe leistende, andere Alpgenossenschaft abzugeben verpflichtet sind, soferne sich nicht die nöthige Anzahl Freiwilliger melden sollte.

Immerhin aber bleibt es die Sache der betreffenden Genossenschaft und nicht des einzelnen Genossen, die Auslagen für das der Nachbargenossenschaft zur Alpung abgetretene Vieh zu bestreiten, indem auch jene Genossen, die ihr Vieh bei der andern Alpgenossenschaft zu alpen verhalten werden, bezüglich der Alpungskosten den übrigen Alpberechtigten jener Genossenschaft, welche sie angehören, gleich zu halten sind.

§. 43. Verlangt eine Alpgenossenschaft auf diese Weise der andern Alpgenossenschaft Vieh zur Atzung zu übergeben, so hat sie solches spätestens bis Ende April eines jeden Jahres mit genauer Bezeichnung der Thiergattung, der Stückanzahl und des Alters derselben zur Kenntniß zu bringen.

§. 44. Keine der beiden Genossenschaften ist berechtiget, fremdes Vieh zur Alpung aufzunehmen, ehebevor nicht die andere Alpgenossenschaft durch die Alpmeister innerhalb des obigen Termines die Erklärung abgegeben hat, daß sie ihr kein Vieh zur Alpung zu übergeben gedenke.

§ 45. Die Verpflichtung der Abnahme von Vieh der einen Alpgenossenschaft tritt erst dann für die andere Alpgenossenschaft ein, wenn sämmtliche, einer Genossenschaft zur Benützung zugewiesenen Alpen von Vieh übersetzt erscheinen.

§. 46. Nachdem verschiedene Thiergattungen und unter diesen wieder Thiere von verschiedenem Alter auf die Alpen getrieben werden, so ist bei der Umlage der Alplasten auf die größere oder geringere Consumirung des Futters und auf die mehrere oder wenigere Nutzbarkeit der Thiere, sowie auf die Mühewaltung, welche für dieselben verwendet werden muß, Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung ist zwischen den Kuh- und Galtalpen zu unterscheiden.

§. 47. Betreffend die Kuhalpen werden das Grasmieth, dann die Alpsteuer und Vogelmolkenablösungsbetrag auf die aufgetriebenen Kühe gleichtheilig, die jährlichen Alpwirthschaftskosten aber zu 2 Dritttheilen auf die erzeugte Milch und zu 1 Dritttheil auf die Anzahl der aufgetriebenen Thiere umgelegt.

§. 48. Die Beischaffung der Lebensmittel, als: Brod, Mehl, Salz ꝛc. haben die Alpmeister im Einvernehmen mit dem Ausschusse zu besorgen und im Akkordwege auf die Alpen zu liefern. Von dieser Bestimmung darf nur ausnahmsweise und bei erhobener Nothwendigkeit auf Grund eines Beschlusses der Genossenschaftsmitglieder abgegangen werden.

§. 49. Die erzeugte Milch eines jeden Genossen muß täglich nach jedesmaligem Melken gewissenhaft gewogen, verzeichnet und das Molken bei der Alpfahrt auf die Milchquantitäten eines jeden einzelnen Genossen vertheilt werden.

§. 50. Auf den Galtalpen, woselbst nicht nur Rindvieh, sondern auch Pferde und zwar von verschiedenem Alter aufgetrieben werden, kommen sämmtliche Arbeiten und Auslagen als: das Grasmieth und die Alpwirthschaftslast alljährlich nach Stücken oder Füßen zu berechnen und auf das Vieh zu repartiren.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß:

a) eine Pferdestute mit Füllen als 12 Füße oder 3 Stück;

b) ein 3 und mehr Jahre altes Pferd ohne Füllen als 8 Füße oder 2 Stück;

c) ein 2jähriges Pferd als 6 Füße oder $1^1/_2$ Stück;

d) ein 1jähriges Füllen als 4 Füße oder 1 Stück;

e) ein 3 oder mehr Jahre altes Rindvieh ohne Rücksicht auf das Geschlecht als 4 Füße oder 1 Stück;

f) ein 2jähriges Rindvieh als 3 Füße oder $^3/_4$ Stück;

g) ein 1jähriges Rindvieh als 2 Füße oder $^1/_2$ Stück;

h) ein Kalb als 1 Fuß oder $^1/_4$ Stück zu zählen und zu behandeln ist.

§. 51. Alle zur Alpwirthschaft nöthigen Geräthschaften und Lebensmittel sind von den Alpmeistern im Namen der betreffenden Genossenschaft anzukaufen, und alle erforderlichen Arbeiten, die nicht von allen Genossen gleichmäßig geleistet werden können, sind im Taglohne oder wo möglich im Akkordwege verrichten zu lassen.

Eine reihenweise Umlegung der Naturalleistungen (auf der Rood) z. B. des Schneeflüchtens, des Brodtragens auf die Alpen, die Beischaffung der Kochgeschirre und des Bettgewandes für die Sennen ꝛc. bleibt für immer abgeschafft und untersagt.

V. Abschnitt.

Von den Rechten der Genossenschaften als solchen.

§. 52. Alle wichtigen, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gegenstände sind von den Alpgenossen in Versammlungen zu berathen und zu beschließen.

Dahin gehören:

1. die Wahl der Alpmeister und Ausschüsse, die Genehmigung angesuchter freiwilliger Resignationen;
2. die Aufnahme eines neuen Genossenschaftsmitgliedes;
3. beantragte Abänderungen in der bisherigen Benützungsart der Alpen;
4. Verhandlungen wegen Austausch, Abtheilung oder Veräußerung von dem Alpgebiete einverleibten Grundkomplexen:
5. die Gutheißung von neuen nützlichen Auslagen über 10 fl. oder von die Förderung der Alpwirthschaft bezweckenden Bauführungen;
6. die Genehmigung von Holzverkäufen aus den Alpen.

§. 53. Außerdem sind die Alpmeister nach ihrem Ermessen berechtiget, auch über andere auf die Alpwirthschaft Bezug habende Gegenstände Genossenschaftsversammlungen anzuberaumen.

§ 54. Zur Gültigkeit eines gefaßten Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der in Schan anwesenden stimmfähigen Genossenschaftsmitglieder und relative Stimmenmehrheit erfordert.

Sollte sich die Versammlung über einen berathenden Gegenstand nicht einigen können, so steht derselben frei, einen engeren Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen und diesem unter Zuziehung der Alpmeister die Schlußfassung zu übertragen.

Ein derlei gefaßter Ausschußbeschluß erwächst allsogleich in Wirksamkeit, soferne sich die Versammlung nicht ausdrücklich dessen Bestätigung vorbehielt.

§. 55. Die Alpmeister sind verpflichtet, jeden Beschluß der Versammlung oder des engeren Ausschusses in der von derselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen. Nur jene Beschlüsse, welche den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen, dem Genossenschaftswohle nachtheilig sind, oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder verletzen, dürfen von den Alpmeistern nicht in Vollzug gesetzt werden, sondern ist hierüber allsogleich die weitere Entscheidung des Regierungsamtes einzuholen. Deß-

gleichen steht auch den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft frei, falls sie sich durch einen Beschluß der Genossenschaftsversammlung in ihren Rechten gekränkt fühlen sollten, den Rekurs an die politische Behörde zu ergreifen.

§. 56. Wenn die Gebahrung der Alpmeister oder eines Ausschußmitgliedes den Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung bildet, so haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten und müssen der Versammlung, nur um die geforderten Auskünfte zu geben, beiwohnen.

§. 57. Ueber die Versammlungs- und Ausschußverhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches den Gegenstand der Berathung und den gefaßten Beschluß, sowie die Anzahl der Stimmen für und dagegen zu enthalten hat und von den Alpmeistern, einem Ausschußmitgliede und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

Der ältere Alpmeister führt bei den Versammlungen den Vorsitz.

§. 58. In der Regel ist der Alpgenosse verpflichtet, den Versammlungen beizuwohnen. — Nur die alpberechtigten Wittwen und Minderjährigen können sich hiebei vertreten lassen, und zwar erstere durch einen Bevollmächtigten, letztere hingegen durch ihren Vogt.

§. 59. Die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sind stets rechtzeitig und unter Bekanntgebung dessen, was berathen werden soll, von den Alpmeistern zu den Berathungen zu berufen.

Jene, welche auf eine solche Einladung nicht erscheinen, sind für den jedesmaligen Fall als Verzichtleister auf ihr Stimmrecht oder als den gefaßten Beschlüssen beistimmend zu behandeln. Das ungerechtfertigte Ausbleiben von rechtzeitig gebotenen Genossenschafts-Versammlungen hat aber noch überdies für das betreffende Mitglied eine Geldstrafe von 50 Neukreuzer zu Gunsten der Alpgenossenschaftskasse zur Folge.

VI. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Alpgenossenschafts-Vermögens.

§. 60. Die Alpmeister vertreten die Alpgenossenschaften als moralische Person nach außen, sowohl in Civilrechts- als Verwaltungsangelegenheiten.

Den Ausschußmitgliedern obliegt die Wahrung der Interessen der betreffenden Alpgenossenschaft und die Ueberwachung des statutengemäßen Vorganges der bestellten Alpmeister.

§. 61. Zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Verwaltung des Alpwesens wird den Alpmeistern das Recht eingeräumt, die nöthigen Maßregeln zu ergreifen, um die Vollzugssetzung der behördlichen Anordnungen und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen zu bewerkstelligen.

§. 62. Die Alpmeister und die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ein rationeller Alpwirthschaftsbetrieb angebahnt und das erträgnißfähige Alpvermögen derart verwaltet werde, daß die größte nachhaltige Rente daraus erzielt wird. Die Alpmeister sind auch verhalten, alle Alpangelegenheiten, soweit diese ihrer Natur nach sich nicht stets gleich bleiben, oder ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit dem Ausschusse zu berathen.

§. 63. Ein von den jährlichen Umlagen nach Deckung der vorgekommenen Jahresauslagen allfällig verbleibender Ueberschuß ist zur Verbesserung der bestehenden

Wasserleitungen und Wege zu verwenden. Die einfließenden Einkaufsgelder dagegen dürfen aber entweder nur zur Cultivirung der Alpen und zur Instandhaltung der Alpgebäude verwendet oder müssen fruchtbringend angelegt werden.

§. 64. Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpmeister über sämmtliche Einkünfte und Ausgaben der Genossenschaft dem Ausschusse gehörig Rechnung zu legen.

Neue, nicht alljährlich wiederkehrende Ausgaben dürfen die Alpmeister nur dann machen, wenn dieselben zum offenbaren Nutzen der Genossenschaft sind, den Betrag von 10 fl. nicht übersteigen und die Ausschußmitglieder sich hiemit einverstanden erklärten.

§. 65. Der dem Alter nach jüngere Alpmeister hat in jeder der beiden Genossenschaften zum Behufe der Rechnungslegung ein Tagebuch über die vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, dann ein Hauptbuch zu führen, in welchem für jedes Genossenschaftsmitglied alphabetisch eine eigene Blattseite zu eröffnen ist, und in welchem jedem Alpgenossen dessen Schuldigkeiten und die von ihm hierauf geleisteten Zahlungen mit Bezug auf die Blattseite des Tagebuches, wo sie vorkommen, einzutragen sind.

Dieses Hauptbuch hat auch die Stelle der Genossenschaftsmatrikel zu vertreten.

§. 66. Die dem Ausschusse bis längstens Lichtmeß eines jeden Jahres überreichte Abrechnung ist von diesem zu prüfen und soferne sie richtig befunden wurde, zu unterfertigen, oder wenn Anstände sich ergeben, sie zur Aufklärung oder Verbesserung zurückzustellen. —

Nach erfolgter Adjustirung der Jahresrechnung bleibt es die weitere Pflicht des Alpmeisters, mit jedem Genossenschaftsmitgliede abzurechnen und ihm einen Auszug aus der vorgeschriebenen Jahresrechnung und Schuldigkeit einzuhändigen.

§. 67. Die Einsicht in die Genossenschaftsrechnung darf keinem Alpgenossen verwehrt werden.

§. 68. Ausständige Genossenschaftsbeiträge sind durch die Alpmeister bei den betreffenden Mitgliedern einzumahnen und nach verstrichener Einmahnung beim Regierungsamte einzuklagen.

§. 69. In der Verpflichtung der Alpmeister ist es gelegen:

a) alljährlich im Monate Mai das Vieh der Genossen, welches im laufenden Jahre auf die Alpen aufgetrieben werden soll, zu verzeichnen und darüber zu wachen, daß nicht mehr, aber auch nicht weniger als die bestimmte Anzahl Stücke dahin getrieben werden, um entweder in Ermanglung der bestimmten Anzahl fremdes Vieh aufzunehmen oder im entgegengesetzten Falle den Auftrieb bis auf die kommissionell bestimmte Stückzahl zu beschränken;

b) ordentliche Hirten und Sennen aufzudingen;

c) für zweckmäßige Sennerei-Einrichtung, sowie für den Unterhalt sämmtlicher Alpgebäude zu sorgen und die Alpauffahrt zu bestimmen;

d) alle auf den Alpen nothwendigen Arbeiten anzuordnen und das Arbeitspersonal in der Ausführung derselben zu überwachen;

e) die Alpbediensteten bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen und allfällig entdeckte Gebrechen abzustellen;

f) das erzeugte Molken im Verhältniß der erhaltenen Milch unter die Alpgenossen zu vertheilen;

g) die rechtzeitige Beischaffung der Lebensmittel für die Alpknechte einzuleiten;

h) das Grasmieth und die Alpwirthschaftskosten nach Vorschrift auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zu repartiren; endlich

i) die Veterinärpolizeivorschriften in den Alpen genau zu handhaben, die Aeser umgestandener Rinder und Pferde, soferne sie nicht rechtzeitig von den Eigenthümern verscharrt werden sollten, auf Kosten der letzteren wegschaffen zu lassen.

§. 70. Durch dieses Statut werden alle bisherigen in den beiden Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg bestandenen Uebungen und Gewohnheiten, insoweit diese mit denselben nicht im Einklange stehen, außer Wirksamkeit gesetzt und schwebende Alpstreite sind hiernach zu entscheiden.

Anhang.

Uebergangsbestimmungen.

Um einen Uebergang von den in beiden Genossenschaften bisher gehandhabten Uebungen zu den Bestimmungen der vorstehenden Statuten anzubahnen, wird mit Rücksicht auf den Alpabtheilungsbrief vom Jahre 1805 und den zwischen den Alpvögten der Genossenschaften Gritsch und Guschg unterm 12. Juni 1861 geschlossenen Vergleich festgesetzt:

a) Die Grenzmarke zwischen den Alpgenossenschaften Gritsch und Guschg bildet die im Dorfe Schaan zwischen den Wohngebäuden Nro. 80 und 82 durchlaufende, von Osten nach Westen gezogen gedachte Scheidelinie. Alle alpberechtigte Schaaner Bürger, welche Häuser besitzen, die jenseits dieser Linie gegen Norden zu liegen, gehören zur Genossenschaft Gritsch, jene hingegen, deren Wohngebäude diesseits der Grenzmarke sich befinden, bilden die Genossenschaft Guschg.

Nur die alpberechtigten Bewohner des Hauses Nro. 9 werden der Genossenschaft Guschg einverleibt, ungeachtet dieses Haus im Rayon der Genossenschaft Gritsch gelegen ist.

b) Da im heurigen Jahre der Auftrieb des Viehes auf die Alpen bereits stattgefunden hat und mit der kommissionellen Erhebung des Reinertrages der Alpen erst im künftigen Jahre begonnen werden soll, so wird für das Jahr 1862 durch Beschluß der beiden Genossenschaften die Grasmiethe in der Genossenschaft Gritsch mit 4 fl. 30 kr. Reichswährung oder 3 fl. 95 kr. öst. W., und in der Genossenschaft Guschg mit 4 fl. R.-W. oder 3 fl. 50 kr. ö. W. festgesetzt.

Die Anzahl des Viehes, das auf die einzelnen Alpen getrieben werden kann aber

1. bei der Kuhalpe Gritsch auf 90 Stück Kühe —
2. „ „ „ Guschg „ 80 „ „
3. „ „ Galtalpe Vallorsch „ 130 „ Galtvieh und
4. „ „ „ Vallorsch und Stachler auf 110 Stück Galtvieh

bestimmt.

c) Alle jene Ortsbewohner von Schaan, welche das Bürgerrecht von jeher besaßen und das Alprecht in der jüngst abgelaufenen Zeitperiode durch Aussprüche der Alpvögte verloren haben oder nach der bisher bestandenen Uebung vom Alprechte ausgeschlossen waren, sollen je nach der Art der Verhältnisse entweder

unentgeltlich oder gegen Erlag eines billigen Entgeltes wieder als Alpgenossen aufgenommen werden, sobald sie darum ansuchen.

Zu diesem Behufe sind die Verhältnisse der einzelnen Nichtalpgenossen, auf welche Art sie das Alprecht verloren oder warum sie von der Benützung der Alpen ausgeschlossen waren, genau zu erheben und auf Grund dieser Erhebungen ist vom Regierungsamte von Fall zu Fall die Entscheidung zu erwirken, ob und welcher Alpgenossenschaft der betreffende Schaaner Gemeindebürger wieder einverleibt werde, dann ob und welche Einkaufstaxe derselbe zu entrichten habe.

Alpstatuten der Gemeinde Triesen.

§. 1. Die Triesner Alpen, bestehend aus der Kuhalpe Valüna und aus den Galtalpen Lavena, Münz, Platten und Wang sind nach den Alpbriefen von den Jahren 1818 und 1828 ein Eigenthum der Gemeinde Triesen, deren Benützung allen (in dieser Ortschaft wohnhaften) gemeindenutzungsberechtigten Bürgern ohne Rücksicht auf das Alter rücksichtlich ihres eigenen Viehes insoweit zusteht, als sie dasselbe mit eigenthümlichem Futter durchwinterten.

§. 2. Die Obsorge für eine rationelle, dem Gemeinde- und Alpgesetze entsprechende Benützung der Triesner Alpen hat der ständige Gemeinderath.

§. 3. Die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse sowie überhaupt der unmittelbaren Aufsicht über die Alpen und Leitung der Alpbeschlüsse ist einem Alpausschusse übertragen. Dieser zählt 4 Mitglieder und wird durch die stimmberechtigten Bürger auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 4. Wählbar ist jeder Bürger der Gemeinde Triesen, welcher nach §. 9 des Gemeindegesetzes überhaupt vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist.

§. 5. Die Mitglieder des Ausschusses haben während der Dauer ihrer Dienstzeit alle Alplasten gleich den übrigen Bürgern zu tragen und haben auch ihre Dienstleistungen in der Regel unentgeltlich zu verrichten, nur für jene Geschäfte, durch welche sie in Alpangelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes mehr als einen halben Tag in Anspruch genommen werden, beziehen sie Taggelder, deren Höhe vom Gemeinderathe bestimmt wird.

§. 6. Jeder Triesner Bürger, der einen Viehstand hat, ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl eines Alpausschusses anzunehmen, doch soll ein Ausschuß nach Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit gegen seinen Willen nicht verbunden sein, durch ebensolange Zeit als er zuletzt in dieser Eigenschaft der Gemeinde Dienste leistete, ein Alpausschußamt zu versehen.

§. 7. Alpberechtigt ist jeder Bürger der Gemeinde Triesen, welcher nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1867 ein solches Bürgerrecht besitzt, das den Antheil an den Gemeindenutzungen gewährt.

§. 8. Zur Ausübung dieses Alprechtes erscheint aber nur jener Bürger befugt, welcher im Orte Triesen wohnt und sein Vieh mit eigenthümlichem Futter durchwinterte.

§. 9. Wenn ein alpberechtigter Haushalter durch Unglücksfälle an seinem Viehstande einbüßte, oder das durchwinterte Vieh verkaufte und innerhalb Monatsfrist wieder neues in gleicher Anzahl einstellte, so wird in einem solchen Falle dem neu beigeschafften Vieh das Sommerungsrecht auf der Alpe zugestanden.

§. 10. Fremdes Vieh darf nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Gemeinderathes zur Alpweide zugelassen werden.

§. 11. Das Alprecht in Trieſen beſteht:

1. in dem Rechte den Ausſchuß zu wählen;
2. einen Antheil an der Alpauflage beanſpruchen zu können;
3. das durchwinterte Vieh auf jenen Alpen ſömmern zu dürfen, wohin vom Alpausſchuß die Zuweiſung erfolgt.

§. 12. Die dieſen Rechten entgegenſtehenden Pflichten ſind:

1. das durch die Wahl angefallene Amt eines Alpausſchuſſes durch die feſtgeſetzte Dienſtdauer zu verſehen;
2. an der Staatsſteuer für die Alpen zu partizipiren;
3. an den Alpbeiträgen für den Kirchenfond theilzunehmen;
4. die beſtehenden Wege und Zäune zu verbeſſern und wenn es nothwendig erkannt wird, neue Wege und Zäune zu erſtellen;
5. die Trinkbrunnen zu unterhalten;
6. die erforderlichen Neubauten und Reparaturen der Alpgebäulichkeiten vorzunehmen;
7. die Hirtenlöhnung zu beſtreiten;
8. die Düngung der Weideflächen auszuführen;
9. die Viehauflage einzuzahlen.

§. 13. Um jenen alpberechtigten Bürgern, welche die Alpen in Ermangelung von eigenem Vieh nicht ſelbſt benützen, entſprechenden Erſatz zukommen laſſen zu können, iſt für jedes Stück Vieh, Pferde, Schafe und Ziegen, welche auf irgend eine Trieſner Alpe getrieben werden, von dem Beſitzer eine jährliche Auflage in die Gemeindekaſſe zu bezahlen.

§. 14. Die Höhe des Auflagegeldes wird von 3 zu 3 Jahren nach dem Erträgniß der Alpen über Antrag des Alpausſchuſſes durch den Gemeinderath beſtimmt.

§. 15. Außer der Auflage ſind auch alle während der Alpzeit noch weiters ſich ergebende Arbeiten und Auslagen, als Hirtenlöhne, Ausbeſſerung der Wege, Zäune, Waſſerleitungen, Inſtandhaltung der Bauobjekte auf das aufgetriebene Vieh und Pferde nach einem verhältnißmäßigem Maßſtabe zu repartiren und von den Thierbeſitzern einzuheben;

§. 16. Die durch die jährliche Alpurbariſirung und durch Neubauten hervorgerufenen Auslagen treffen aber alle Bürger oder Nutzentheilhabenden gleichmäßig.

§. 17. Der Alpausſchuß iſt verpflichtet, alle Alpangelegenheiten, ſoferne dieſe ihrer Natur nach ſich nicht gleich bleiben und auf die Alpbenützung im Allgemeinen, dann auf die Rechte und Pflichten der geſammten alpberechtigten Bürgerſchaft Bezug haben, dem ſtändigen Gemeinderathe zur Entſcheidung anzuzeigen. Den diesfälligen Berathungen der Gemeindevertretung wohnen auch die Alpausſchüſſe mit berathender Stimme bei.

§. 18. Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpausſchüſſe über ſämmtliche Einkünfte und Ausgaben in Alpangelegenheiten Rechnung zu legen und längſtens bis 20. Jänner beim Gemeinderathe zur Prüfung vorzulegen.

§. 19. Nach erfolgter Prüfung der Jahresrechnung durch den Gemeinderath bleibt es die weitere Pflicht des Alpausſchuſſes, mit jedem alpberechtigten Bürger abzurechnen.

§. 20. Die Einſicht in die Jahresrechnungen darf Niemanden verweigert werden

§. 21. Ausständige Aufschlaggelder und Beiträge sind jedes Jahr bis 1. März einzuziehen und nach Einmahnung im Wege des Landgerichtes einzutreiben.

§. 22. In der Verpflichtung des Alpausschusses ist es gelegen, alljährlich das Vieh der Gemeindebürger, welches durchgewintert wurde und im laufenden Jahre auf die Alpen getrieben werden solle, zu verzeichnen, auf die rechtzeitige Aufnahme ordentlicher Hirten zu bringen, für die Alpgebäulichkeiten zu sorgen, die Alpauffahrt zu bestimmen, alle auf den Alpen nothwendigen Arbeiten anzuordnen und das Arbeitspersonal in der Ausführung derselben zu überwachen, die Alpbediensteten bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen, die Alpauflage von den viehauftreibenden Bürgern einzuheben, bei Elementarunfällen, namentlich bei Schneefluchten die geeigneten Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

Statuten der Alpgenossenschaft Vaduz.

I. Abschnitt.

Die Alpgenossenschaft und ihre Verwaltungsorgane.

§. 1. Die Alpgenossenschaft Vaduz ist ein Verein von Bürgern der Ortsgemeinde Vaduz, welche die Kuhalpe Melbun und Hahnenspiel, dann die Galtalpe Valorsch eigenthümlich besitzen und in diesem Alpbezirke untereinander gleichmäßig zum Genusse der Alpvortheile berechtigt sind, aber auch die mit den Alpen verbundenen Lasten zu gleichen Theilen zu tragen haben.

§. 2. Die unmittelbare Leitung des Alpwesens steht zwei Alpvögten zu.

Nebst den Alpvögten hat ein Ausschuß von 5 Mitgliedern zu bestehen, welcher den Beirath der Alpvögte zu bilden, ungesetzliche oder statutenwidrige Amtshandlungen derselben hintanzuhalten und die alljährlich zu legende Rechnung zu prüfen hat.

§. 3. Die Alpvögte sowie die Ausschußmitglieder müssen mindestens 24 Jahre alt und von unbescholtenem Rufe sein, ferner ihren bleibenden Aufenthalt in Vaduz haben.

§. 4. Die Alpvögte und Ausschußmitglieder werden durch die Genossenschaftsmitglieder nach relativer Stimmenmehrheit gewählt.

Jeder zum Alpvogte oder Ausschusse erwählte Alpgenosse muß seinen Dienst übernehmen. Die Dauer der Dienstzeit ist wenigstens 2 Jahre.

§. 5. Vor Ablauf der festgesetzten Dienstzeit kann ein freiwilliger Rücktritt vom Alpvogt oder Ausschußamte nur bei erwiesener Kränklichkeit begehrt und von der Alpgenossenschaft bewilligt werden.

§. 6. Die Entlassung eines Alpvogtes oder Ausschusses hat von Amtswegen zu erfolgen:

1. wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung (Betrug, Veruntreuung, Diebstahl) abgestraft wurde;
2. wenn über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder vom Gerichte über ihn die Kuratel verhängt wurde;
3. wenn er in eine andere inländische Gemeinde übersiedelt oder sich im Auslande bleibend niederläßt; oder eingetretener Verhältnisse wegen genöthigt ist, seinen Erwerb außer Land zu suchen.

§. 7. Sobald eine Alpvogt- oder Ausschußstelle durch Ablauf der festgesetzten

Dienstzeit, durch Tod, durch freiwilligen Rücktritt oder durch Entlassung erledigt ist, muß allsogleich zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 8. Die Vorstandsmitglieder haben während der Dauer ihrer Dienstzeit alle Alplasten zu tragen gleich den übrigen Staffelgenossen und haben auch ihre Dienstleistungen in der Regel unentgeltlich zu verrichten; nur für die Anfertigung der Alprechnung und für jene Geschäfte, durch welche sie in Alpangelegenheiten außerhalb ihrem Wohnorte mehr als einen halben Tag in Anspruch genommen werden, beziehen sie Taggelder, deren Höhe von der Alpgenossenschaft bestimmt wird.

§. 9. Nach Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit soll ein Alpvogt oder Ausschußmann gegen seinen Willen nicht verbunden sein, durch ebenso lange Zeit als er zuletzt der Alpgenossenschaft in dieser Eigenschaft Dienste leistete, einen Alpvogt- oder Ausschußposten anzunehmen.

Eine allfällige Gemeinde- oder andere Bedienstung befreit aber vom Alpvorsteheramte nicht.

II. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Alpgenossen.

§. 10. Ein Genosse der Alpgesellschaft Vaduz ist jeder Bürger männlichen oder weiblichen Geschlechtes der Ortsgemeinde Vaduz, welcher alpberechtigt ist (§ 16) und seinen Wohnsitz innerhalb der Gränzen dieser Gemeinde hat.

§. 11. Der volle Genuß der Alpvortheile, d. h. die Mitbenützung der Alpen und ein Antheil vom Alperträgniß (Grasmieth) gebührt aber nur jenen Alpgenossen, welche die Alplasten tragen und eigene Familie bilden und zwar: Mann und Weib, Wittwer und Wittwe mit oder ohne Kinder, elternlose unter Vormundschaft stehende und einen gemeinschaftlichen Haushalt führende Kinder, endlich alle großjährigen Alpgenossen männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche ein eigenes, abgesondertes Hauswesen haben.

§. 12. Die auf das Alprecht Bezug habenden Genossenrechte enthalten das Recht:

a) den Genossenschaftsversammlungen mit Sitz und Stimme beizuwohnen;
b) einen verhältnißmäßigen Theilbetrag von den zur Vertheilung gelangenden Geldern ansprechen zu können;
c) das selbst durchwinterte Vieh auf die Alpe zu treiben;
d) von dem jährlichen Erträgnisse der Alpen (Grasmieth) einen Theilbetrag zu verlangen.

§. 13. Obgleich der Grundsatz festgehalten wird, daß ein Alpgenosse nur das selbstdurchwinterte Vieh auf die Alpen zu treiben berechtigt sein soll, so ist doch ausnahmsweise auch andern Genossen gestattet, einzelne zum eigenen Bedarf im Frühjahre angekaufte Rinder aufzutreiben, jedoch darf diese Begünstigung weder zu Speculation noch zum Gewerbe ausarten. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 fl. für jedes aufgetriebene Rindvieh und von 15 fl. für jedes Stück Pferd.

§. 14. Der Genuß der Alprechte wird durch die wirkliche Ansäßigkeit in der heimathlichen Gemeinde, sowie durch die Tragung der damit verbundenen Lasten bedingt.

Wenn daher ein Alpgenosse in einer andern Gemeinde sich ansäßig macht, ohne jedoch in dieser Gemeinde das Heimathrecht zu erwerben, so wird sein Alpungsrecht

zwar unterbrochen; er verliert aber dieses Recht nicht, sondern tritt bei einer allfälligen späteren Rückkehr wieder in den Genuß desselben.

So lange die Genüsse eines Alpberechtigten aus was immer für einem Grund unterbrochen werden, bleibt selbstverständlich derselbe auch von den Lasten enthoben.

§. 15 Der volle Genuß der im §. 12 aufgezählten Alpvortheile bedingt andererseits die Mittragung aller Alplasten. Diese bestehen:

a) in der Herstellung und Erhaltung der Wege, Zäune, Wasserleitung und Trinkbrunnen;
b) in der Reinigung der Alpen von Gestrüpp und Steinen;
c) in der Lieferung der erforderlichen Lebensmittel für die Alpknechte, dann des Salzes für das Vieh;
d) in der Bestreitung der Beiträge zur Erhaltung der Alpgebäulichkeiten, der Sennerei;
e) in der Bezahlung des Grasmiethes;
f) in der Unterstützung der Alpknechte bei plötzlich eingetretenen Schneefluchten;
g) in der Berichtigung der Alpsteuer und der Hirtenlöhne;
h) in der Uebernahme des Alpvogt- und Ausschußamtes.

III. Abschnitt.

Von der Erwerbung und vom Verlust des Alprechtes.

§. 16. Das Recht des Mitgenusses an den Alpen erlangen die ehelich erzeugten und legitimirten Kinder eines Alpgenossen kraft ihrer Abstammung. Hierunter sind aber die an Kindesstatt (adoptirten) angenommenen nicht verstanden, solche sind unberechtigt. Eine weitere Erwerbungsart dieses Rechtes besteht in der förmlichen Aufnahme eines nicht alpberechtigten Vaduzer Gemeinde-Bürgers als Alpgenosse auf Grund eines durch Stimmenmehrheit von drei Viertheilen gefaßten Beschlusses der Genossenschaftsmitglieder, welche mittelst Stimmzettel geschehen muß.

Eine dritte Erwerbungsart ist die Verehelichung eines Alpgenossen mit einer nicht alpberechtigten Vaduzer Bürgerin oder mit einer auswärtigen Gemeindebürgerin, oder mit einer Ausländerin.

§. 17. Der Einkauf wird immer von Fall zu Fall nur durch die Genossenschaft bestimmt, sofern es sich um die Aufnahme eines neuen Alpgenossen männlichen Geschlechtes handelt. Bei Verehelichung eines Alpgenossen mit einer nicht alpberechtigten Vaduzer Bürgerin erfolgt die Aufnahme gegen Erlag von 15 fl. neue Währung. Verehelichungen mit auswärtigen, inländischen Bürgerinnen bedingen den Erlag einer Einkaufstaxe von 30 fl.; jene mit Ausländerinnen den Erlag von 50 fl. neue Währung. Die festgesetzten Einkaufstaxen sind entweder baar zu entrichten, oder mit 5 %tiger Verzinsung gehörig sicher zu stellen; in letzterm Falle aber bleibt der Genossenschaft eine halbjährige Aufkündigung vorbehalten.

§. 18. Das Alprecht erlischt durch den Tod, durch die Auswanderung in's Ausland, durch die Einbürgerung in einer andern in- oder ausländischen Gemeinde, durch die Verehelichung einer Alpgenossin mit einem Nichtalpgenossen und durch die freiwillige Verzichtleistung (wozu auch der Fall gehört, wenn von einem Alpgenossen bei dessen Verehelichung mit einer auswärtigen Bürgerin oder mit einer Ausländerin

oder mit einer nichtalpberechtigten Vaduzer Bürgerin die festgesetzte Einkaufstaxe nicht erlegt oder versichert wird).

IV. Abschnitt.

Von den Alpen und deren Benützung.

§. 19. Um jenen Alpgenossen, welche die Alpen in Ermangelung von eigenem Vieh nicht selbst benützen, entsprechenden Ersatz zukommen lassen zu können, ist für jedes Stück Hornvieh und für alle Pferde, welche auf die Alpen Melbun, Hahnenspiel und Valorsch getrieben werden, von dem Eigenthümer ein Alplohn zu bezahlen, welcher unter dem Namen „Grasmieth" alljährlich unter sämmtlichen bezugsberechtigten Alpgenossen gleichmäßig zu vertheilen kommt. Die Höhe der Grasmiethe wird von der Alpgenossenschaft mit Rücksicht auf das Erträgniß der Alpen von vier zu vier Jahren bestimmt.

§. 20. Außer der Grasmieth sind auch nachstehende, während der Alpzeit noch weiters sich ergebende Auslagen als Hirtenlöhne, Molkenproduktion, Kochsalz, Lebensmittel für die Alpbediensteten, auf das aufgetriebene Vieh zu repartiren und von den Thierbesitzern zu bestreiten. Ebenso kommen die jährlichen Ausbesserungen der Wege, Zäune und Wasserleitungen von den viehauftreibenden Alpgenossen zu berichtigen.

Die durch Bauten und Anschaffung von Sennerei-Einrichtungsgegenständen, dann durch Reinigung und Düngung der Weide-Flächen hervorgerufenen Auslagen, desgleichen die Steuern und die Verzinsung von Darlehen haben aber alle Alpberechtigte zu gleichen Theilen zu tragen.

§. 21. Die Anzahl und Gattung des Viehes, das auf die verschiedenen Alpengebiete aufgetrieben werden kann, bestimmen alljährlich die Alpvögte mit den Ausschüssen mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der Alpen.

§. 22. Sollte der Fall eintreten, daß mehr Vieh zur Alpweide angemeldet würde, als die Alpen zur Sömmerung nach der Bestimmung der Alpvögte zulassen, so haben vorerst jene Alpgenossen, welche am meisten Vieh besitzen, einzelne Stücke von der Alpung zurückzuhalten.

§. 23. In jenen Fällen, wo Alpgenossen mit nicht alpberechtigten Vaduzer Gemeindegliedern eine gemeinschaftliche Haushaltung führen, haben die Alpvögte das Erträgniß des eigenthümlichen Güterbesitzes der erstern zu erheben und hienach den zur Alpweide berechtigten Viehstand zu bestimmen.

§. 24. Die Grasmieth bleibt für alles aufgetriebene nach der verschiedenen Kategorie und nach der von der Genossenschaft in Gemäßheit des §. 19 bestimmten Höhe die gleiche, nur dann, wenn Vieh krankheitshalber von der Alpe abgetrieben werden muß, hat der Viehbesitzer die Berechtigung, eine Minderung der Alplasten überhaupt und sohin auch der Grasmieth nach der Zeit, als das erkrankte Thier die Weide kürzer benützte, anzusprechen.

§. 25. Nachdem verschiedene Thiergattungen und unter diesen wieder Thiere von verschiedenem Alter auf die Alpen getrieben werden, so ist bei der Umlage der Alplasten auf die mehr oder mindere Nutzbarkeit der Thiere, sowie auf die Mühewaltung, welche für dieselben verwendet werden muß, Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung ist zwischen den Kuhalpen und der Galtalpe zu unterscheiden.

§. 26. Betreffend die Kuhalpen werden die Grasmiethe, die Alpsteuer und die jährlichen Alpwirthschaftskosten auf die aufgetriebenen Kühe und Zeitkühe, die nach alter

Uebung auf Verlangen der betreffenden Eigenthümer auf die Kuhalpe aufgetrieben werden dürfen, gleichtheilig umgelegt.

Die Beischaffung der Lebensmittel hat durch die Alpvögte im Einvernehmen mit dem Ausschusse in der Regel lieferungsweise zu geschehen.

§. 27. Die erzeugte Milch eines jeden Genossen muß täglich nach jedesmaligem Melken gewissenhaft gewogen, verzeichnet, das Molken bei der Alpabfahrt auf die Milchquantitäten eines jeden einzelnen Genossen vertheilt werden.

§. 28. Auf der Galtalpe, woselbst nicht nur Rindvieh sondern auch Pferde und zwar von verschiedenem Alter aufgetrieben werden, kommen sämmtliche Arbeiten und Auslagen, als: Grasmiethe, die Alpwirthschaftskosten u. s. w. und sind jährlich nach Stücken oder Füßen zu berechnen und auf das Vieh zu repartiren.

Hiebei hat als Grundsatz zu gelten, daß:

a) eine Pferdestute mit Füllen als 10 Füße oder $2^1/_2$ Stücke;
b) ein mehr als 2 Jahre altes Pferd ohne Füllen 7 Füße oder $1^3/_4$ Stück;
c) ein 2jähriges Pferd 6 Füße oder $1^1/_2$ Stück;
d) ein 1jähriges Pferd 4 Füße oder 1 Stück;
e) ein über 4 Jahre altes Rindvieh (Ochs) 5 Füße oder $1^1/_4$ Stück;
f) ein 3 Jahre altes Rindvieh ohne Rücksicht auf das Geschlecht 4 Füße oder 1 Stück;
g) ein 2jähriges Rind 3 Füße oder $^3/_4$ Stück;
h) ein 1jähriges Rindvieh 2 Füße oder $^1/_2$ Stück;
i) ein Kalb 1 Fuß oder $^1/_4$ Stück

zu zählen und zu behandeln ist.

V. Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Alpgenossenschaft als solche.

§. 29. Alle wichtigeren, das Interesse der Genossenschaft berührenden Gegenstände sind von den Alpgenossen in Versammlungen zu berathen und zu beschließen. Daher gehören:

1. Die Wahl der Alpvögte und Ausschüsse, die Genehmigung der nachgesuchten, freiwilligen Resignationen auf derlei Dienstposten;
2. die Aufnahme eines neuen Genossenschaftsmitgliedes;
3. Abänderungen in der bisherigen Benützungsart der Alpen;
4. Austausch, Abtheilung oder Veräußerung von Grundcomplexen, welche dem Alpgebiete einverleibt sind;
5. Genehmigung von Holzverkäufen;
6. Gutheißung von neuen, nützlichen Auslagen von 10 fl. ab; oder von Förderung der Alpwirthschaft bezweckenden Bauführungen.

§. 30. Außerdem sind die Alpvögte nach ihrem Ermessen berechtigt, auch über andere auf die Alpwirthschaft Bezug habende Gegenstände Genossenschaftsversammlungen anzuberaumen.

§. 31. Zur Gültigkeit eines gefaßten Beschlusses wird die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der stimmfähigen Genossenschaftsmitglieder und relative Stimmenmehrheit erfordert.

Eine Ausnahme tritt bei der Aufnahme eines nicht alpberechtigten Baduzer Gemeindebürgers ein, da ein derlei Beschluß nach §. 16 die Anwesenheit aller Genossenschaftsmitglieder und die Zustimmung von drei Viertheilen der Erschienenen bedingt.

§. 32. Sollte sich die Genossenschaftsversammlung über einen berathenden Gegenstand nicht einigen können, so steht derselben frei, einen engern Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen und dieser unter Zuziehung der Alpvögte die Schlußfassung zu übertragen. Ein derlei gefaßter Ausschußbeschluß erwächst allsogleich in Wirksamkeit, soferne sich die Versammlung nicht ausdrücklich dessen Bestätigung vorbehält.

§. 33. Die Alpvögte sind verpflichtet, jeden Beschluß der Versammlung oder des Ausschusses in der von denselben angegebenen Art in Vollzug zu setzen.

Nur jene Beschlüsse, welche diesen vorliegenden Statuten zuwiderlaufen oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder verletzen, dürfen von den Alpvögten nicht in Vollzug gesetzt werden, sondern ist hierüber allsogleich die weitere Entscheidung der Regierung einzuholen.

Deßgleichen steht auch den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft frei, falls sie sich durch einen Beschluß der Genossenschaft oder durch eine Verfügung der Alpvögte in ihren Rechten gekränkt finden sollten, den Recurs an die Regierung zu ergreifen.

§. 34. In den Genossenschaftsversammlungen und bei den Ausschußsitzungen führt der ältere Alpvogt den Vorsitz.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§. 35. In der Regel ist jeder Alpgenosse verpflichtet, den Versammlungen persönlich beizuwohnen. Nur die alpberechtigten Wittwen und Minderjährigen können sich durch Bevollmächtigte oder durch ihren Vogt vertreten lassen.

Die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder sind stets rechtzeitig und unter Bekanntgebung dessen, was berathen werden soll, von den Alpvögten zu den Versammlungen zu berufen.

Das ungerechtfertigte Ausbleiben von rechtzeitig gebotenen Genossenschaftsversammlungen hat aber noch überdieß für das betreffende Mitglied eine Geldstrafe von 50 Neukreuzern zu Gunsten der Genossenschaftskassa zur Folge.

VI. Abschnitt.

Von der Verwaltung des Alpgenossenschafts-Vermögens.

§. 36. Die Alpvögte vertreten ihre Alpgenossenschaft als moralische Person nach außen sowohl in Civilrechts- als in Verwaltungsangelegenheiten.

Den Ausschußmitgliedern obliegt die Wahrung der Interessen der Genossenschaft, die Ueberwachung des statutenmäßigen Vorganges der bestellten Alpvögte und mit diesen die Obsorge zur Hebung der Alpwirthschaft auf die erträgnißfähigste Rente.

Die Alpvögte sind gehalten, alle Alpangelegenheiten, soweit nicht diese ihrer Natur nach sich stets gleichbleiben oder ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidung vorbehalten sind, mit dem Ausschusse zu berathen.

§. 37. Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpvögte über sämmtliche Empfänge und Ausgaben von der Genossenschaft, dem Ausschusse gehörig Rechnung zu legen.

Neue, nicht alljährlich wiederkehrende Ausgaben dürfen die Alpvögte nur dann machen, wenn dieselben zum Nutzen der Genossenschaft sind, den Betrag von 10 fl. nicht überschreiten und die Ausschußmitglieder sich hiemit einverstanden erklärten.

Einfließende Einkaufsgelder müssen entweder zur Cultivirung der Alpen oder zur Instandhaltung der Alpgebäude verwendet oder fruchtbringend angelegt werden.

§. 38. Nach erfolgter Adjustirung der Jahresrechnung bleibt es die weitere Pflicht der Alpvögte, mit jedem Genossenschaftsmitgliede abzurechnen und ihm einen Auszug aus der vorgeschriebenen Jahresguthabung oder Schuldigkeit einzuhändigen. Die Einsicht in die Genossenschaftsrechnung darf keinem Alpgenossen verweigert werden.

Ausständige Genossenschaftsbeiträge sind durch die Alpvögte rechtzeitig bei den betreffenden Mitgliedern einzumahnen und nach fruchtlos verstrichener Einmahnung beim Landgerichte einzuklagen.

§. 39. In der Verpflichtung der Alpvögte liegt:

a) alljährlich im Monate Mai das Vieh der Genossen, welches im laufenden Jahre auf die Alpen aufgetrieben werden soll, zu verzeichnen;
b) ordentliche Hirten und Sennen aufzudingen;
c) für zweckmäßige Sennerei-Einrichtung sowie für den Unterhalt der Alpgebäulichkeiten zu sorgen;
d) die Alpauffahrt zu bestimmen;
e) alle auf den Alpen nothwendigen Arbeiten anzuordnen und das Arbeitspersonal in der Ausführung derselben zu überwachen;
f) die Alpbediensteten bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen;
g) das erzeugte Molken im Verhältnisse der erhaltenen Milch unter die Alpgenossen zu vertheilen;
h) die rechtzeitige Beischaffung der Lebensmittel für die Alpknechte einzuleiten;
i) die Grasmiethe und die Alpwirthschaftskosten nach Vorschrift auf die einzelnen Genossenschaftsmitglieder zu vertheilen.

§. 40. Durch diese Statuten werden die bisher bestandenen Bestimmungen wie nicht minder die hievon abweichenden Uebungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Was die dritte Periode zur Erhöhung des Grundwerthes der Alpen beigetragen hat, mag am besten aus dem Schätzungswerthe*) des Jahres 1809, und des heute gültigen hervorgehen.

Alpname	1809 fl.	1878 fl.
Gapfahl	990	3280
Guschgfiel	1770	4787
Güschgle	700	5013
Guschg	1660	7812
Vord. Valorsch	528	2779
Mittl. „	792	4536
Gritsch	1260	3600
Valüna	2000	11,551
Lavena	2200	8520
Malbun (Bad.)	2400	10,647
	14,300	62,525

*) Soweit die Schätzungen von 1809 im Grundbuche eingetragen sind.

Wie schon im ersten Theile erwähnt wurde, repräsentirt der Schätzungswerth nur den achten bis zehnten Theil des landwirthschaftlichen; nehmen wir aber selbst für 1809 den gleichen Schätzungsmodus an, so ist die etwa $4^1/_2$fache Wertherhöhung seit dieser Zeit sehr hoch zu nennen.

Noch deutlicher erkennen wir die segensreichen Wirkungen der bestehenden Gesetze und Verordnungen an der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Alpen. Die Besetzung *) mit Vieh veränderte sich z. B. folgendermaßen:

Alpname	1809 Stöße oder Kuhrechte.	1878 Stöße oder Kuhrechte.
Valüna	100	186
Lavena **)	120	120
Ochsenalp	25	53
Malbun (Triesenb.)	100	161
Bargella u. Garsella	50	227
Hintere Valorsch	44	64
Malbun (Vad.)	120	190
	559	1001

Diese Zahlen sprechen für sich selbst.

Der Schätzungswerth sämmtlicher Alpen und Maisäße in Liechtenstein beträgt 110,735 fl., der wirkliche, landwirthschaftliche Werth wird aber sicher eine Million Gulden erreichen, wenn man berechnet, wie viel Kühe auf denselben erhalten werden können. 1809 besaßen dieselben Alpen laut Schätzung der Alpkommission das Recht zur Sommerweide für 1607 Kühe, 289 Jung- und Altvieh und 98 Schafe. Es darf hier nicht unterlassen werden zu bemerken, daß die geringere Besteuerung des Grundwerthes in den Alpen gegenüber dem Flachlande ganz am Platze ist, denn die Alpwirthschaft hat mit viel ungünstigeren Verhältnissen zu kämpfen und die Sicherheit ihres Besitzes ist von vielen Einflüssen beeinträchtigt.

Der heutige Zustand und Betrieb der Alpwirthschaft im Fürstenthum Liechtenstein sei nachstehend kurz beschrieben. Was zunächst das Alpareal betrifft, so ist es eingetheilt wie folgt.

---

*) Auch hier sind nur solche Alpen verglichen, für welche die älteren Zahlen im Grundbuche angeführt sind.

**) Die ungünstige Lage macht das Gleichbleiben dieser Alpe sehr leicht erklärlich.

Alpnamen.	gute Weide □Klafter	schlechte Weide □Klafter	unproduktive Flächen □Klafter	Wald □Klafter	Baufläche □Klafter	Summe *) □Klafter
Guschgfiel mit Mattla	422,005	344,206	279,780	877,385	162	1,903,538
Gapfahl	151,726	238,429	106,298	—	158	556,611
Gritsch	293,337	316,052	231,181	—	125	830,695
Guschg mit Stachler	579,492	162,304	255,374	253,067	200	1,249,437
Malbun (Bad.) mit Hahnenspiel	727,869	74,783	218,221	2,908	416	1,024,197
Valüna	313,201	856,767	283,364	60,694	250	1,514,276
Gavadura	203,642	64,617	294,131	150,714	125	513,229
Sicca	227,137	11,732	3,970	114,553	121	357,513
Gaflei	36,065	15,574	—	7,665	75	59,379
Malbun (Triesenberg)	430,230	206,630	288,939	6,201	— *)	932,000
Bargella	343,207	180,102	39,281	98,671	— *)	661,261
Aelple	65,651	132,937	280	59,302	203	391,427
Bergle	69,581	33,975	34,522	117,353	143	255,574
Garfella (Triesenberg)	102,198	429,420	409,511	343,095	24	1,284,248
Salum	98,740	3,858	4,935	4,500	— *)	112,033
Großsteg	108,259	41,371	20,634	264,079	— *)	434,379
Kleinsteg	13,075	185,780	55,933	155,156	—	409,968
Güschgle	145,053	63,592	10,846	53,261	10	272,762
Ziegerberg	—	799,825	13,870	—	—	813,695
Garfella (Planken)	3,642	64,617	294,131	150,714	—	513,104
Vordere Valorsch	120,432	76,071	34,493	135,654	11	366,661
Mittlere „	178,708	32,321	74,925	167,940	22	453,916
Hintere „	92,693	112,017	53,555	27,474	13	285,752
Lavena	586,546	794,668	326,477	—	124	1,907,315
In der Rente	61,286	—	—	—	—	61,286
Ochsenalp	202,496	—	2,365	—	—	204,861

*) incl. Wege u. s. w.

**) auf den mit einem *) bezeichneten Alpen ist die Baufläche nicht ausgeschieden.

Man hat an den obigen Zahlen einen brauchbaren Werthmesser für die liechtensteinischen Alpen, wenn man nebenbei noch ihre Besetzung mit Vieh berücksichtigt.

Ueber den Betrieb dieser Alpen, jedoch mit Ausschluß der später zu besprechenden Triesnerberger, sei Folgendes erwähnt.

Die ausgezeichneten Straßenverbindungen gestatten es, daß von den meisten Alpen wöchentlich ein- bis zweimal regelmäßige Botenfahrten geschehen, welche den Verkehr mit dem Flachlande besorgen; Malbun (Vaduz), Valüna und Sicca ist dieß sogar täglich geboten. Die Beweidung ist durch die beinahe vollständig durchgeführte Einzäunung der einzelnen Alpen sehr erleichtert und sind daher auch Grenzüberschreitungen und Streitigkeiten selten. Jede Alpe hat bei den Sennhütten und Stallungen frisches Quellwasser; außerdem aber auch noch auf den entfernteren Weideplätzen Tränkstellen und zwar entweder in Trögen gefaßtes oder durch Röhren geleitetes reines Quellenwasser; manchmal auch frische Gebirgsbäche. Es kann nicht genug hervorgehoben werden, wie sehr die Beschaffung frischen Tränkwassers allen Alpwirthen angelegen sein sollte. Ist es doch zur Genüge bewiesen, daß der Mangel daran gewöhnlich mit Epidemien im Zusammenhange steht, weil die Thiere dann gezwungen sind, aus Pfützen und Teichen zu trinken, deren Wasser durch allerlei mikroskopische Organismen verunreinigt ist.

Die so nothwendigen Räumungsarbeiten, welche jedes Jahr ausgeführt werden müssen, um den Weideboden von den herabgerollten Steinen, umgestürzten Bäumen, Gestrüpp u. s. w. zu befreien, geschehen größtentheils im Frühjahre und werden theils im Akkord, theils von den Benützern der Alpe selbst im Sinne des Gesetzes von 1867 ausgeführt. Die Kontrole über diese Arbeit wird von der Alpkommission ausgeübt. Die Vernichtung schädlicher Unkräuter, die auf Alpweiden oft sehr überhand nehmen, wird dagegen noch nicht besorgt. Für Einsammlung von officinellen Kräutern werden auf den Alpen Malbun und Valüna Pachtzinse gefordert, was für alle Alpengegenden nachahmenswerth wäre, um dem gegenwärtig überall bemerkbaren, sinnlosen Vernichten solcher Pflanzen Einhalt zu thun. Die Kräutersammler geben sich nicht leicht die Mühe, die gesuchten Kräuter abzupflücken, sondern reißen sie mit der Wurzel aus, wenn dieß schneller geht. Auf diese Weise wurde z. B. die heilsame Arnica schon ganzen Thälern geraubt.

Die Alpstraßen werden durch landschaftliche Pflege unterhalten und durch die Regierungsorgane beaufsichtigt; neue Fahrwege werden im Submissionsweg hergestellt. Triebwege und Fußsteige haben die Alpeigenthümer selbst auszubessern. Die Kosten der Anlage und Erhaltung der Straßen werden auf die betreffenden Genossenschaften und Gemeinden repartirt. Es ist gewiß richtig, die Sorge um diese wichtigen Verkehrsadern nicht den Gemeinden zu überlassen, weil die allgemeine Erfahrung dahin geht, daß sie nur in wenigen Fällen diese Frage würdigen. Nur zu leicht wird bei der Anlage am un-

rechten Orte gespart und die Erhaltung der Gemeindewege ist wohl überall ein unliebes Kapitel.

Besonders durch ihre Düngerwirthschaft zeichnen sich die liechtensteinischen Alpen aus. Das Ausfahren des Düngers auf die Weide mit Wägelchen oder Handkarren geschieht täglich oder doch einigemale in der Woche und in regelmäßigem Turnus auf günstig gelegene Weideplätze. Das Ausbreiten wird sofort ausgeführt. Der Streumangel macht sich wie auf beinahe allen Alpen leider auch hier geltend und kann deßhalb nicht eingestreut werden.

Die Auftriebs- und Abtriebszeiten werden nach langjährigem Usus eingehalten und sind auf jeder Alpe verschieden. Die drei ersten Juniwochen und manchmal noch eine Maiwoche wird auf den Gemeindeweiden oder auf den Maisäßen geweidet, dann folgt der Auftrieb auf die Hochalpen, welche in einigen Fällen (z. B. Valüna, Gapfahl, Vad. Malbun) noch eine höhere Staffel besitzen, die aber nur 1—3 Wochen benutzt wird. Im Herbste geht es wieder auf die Gemeindeweide und Maisäß zurück und zum Schluß handhabt der Einzelne die Strickl- oder Pflöckweide*) auf seinem eigenen Boden. Einzelne Alpen wie Vaduz-Malbun und Valüna haben noch Weidetheile, welche speziell für den Herbst oder Frühjahr und Herbst reservirt sind. Nur die Gemeinde Planken und die Triesenberger haben eigentliche Maisäße, die ersteren benützen das ihrige vom 1.—24. Juni bis 6.—29. September.

Das Vieh wird gewöhnlich um 6 Uhr Früh und 6 Uhr Abends in die Stallungen gebracht und nach dem Melken wieder ausgelassen. Zur Nachtzeit werden die den Sennhütten näher gelegenen und sicheren Weideplätze gesucht; über Tag hingegen die entfernteren benutzt. Das Vieh bringt daher in der Regel die ganze Sommerungszeit im Freien zu. Ausnahmen bestehen: 1) auf Sicca, wo bei Schneesturm oder sehr heftigem Regen das Vieh nach dem Melken im Stall verbleibt; 2) auf Gavadura, wo die Kühe im Hochsommer während der größten Hitze durch 6—8 Stunden im Stall gehalten werden und 3) auf Gaflei deßgleichen, bei schlechter Witterung oder großer Hitze. Nur auf Gaflei wird zeitweilig im Stalle gefüttert; auf den übrigen Alpen erhalten blos kranke Thiere Beifutter und Streu während der Alpzeit. Zur Gewinnung von Heu bestehen auf den meisten Kühalpen eingefriedete, gut gedüngte Wiesenplätze, welche gemäht und geheuet werden.

Wo das eigene Vieh nicht ausreicht, wird fremdes Vieh zur Sömmerung angenommen und dafür wurde z. B. 1877 bezahlt pro Kuh 6—12 fl., manchmal noch nebst Salz und Brod, pro Rind ca. 8 fl., pro Kalb 4 fl.; Vaduz-Malbun forderte den höchsten Preis, Guschg den niedersten.

Das Personal ist auf allen Alpen ausreichend; es besteht aus dem Senn, einem oder zwei Zusennen, einem bis zwei Kühern (Melker und Hüter), ebenso vielen Mistern, welche die Düngerwirthschaft zu besorgen haben, und

*) Identisch mit „tüdern".

Hüterbuben. Auf den Galtalpen versorgt die Thiere ein Galthirt. Z. B. besteht das Alppersonal auf Guschgfiel aus 5, auf Gapfahl aus 5, Gritsch 6, Guschg 5, Vaduz-Malbun 8, Valüna 10, Gavadura 3, Sicca 5, Gaflei 2 Mann.

Die Produktion der Alpen erstreckt sich zumeist auf Butter, sauren Käse und Zieger. Auf Vaduz-Malbun werden auch einige halbfette Schweizerkäse gemacht, von Sicca wird der größte Theil der Milch täglich frisch nach Vaduz, Triesen und Triesenberg geliefert und auf Gaflei werden Milch und Butter von den dort wohnenden Luftkur-Gästen verbraucht. Es muß speziell erwähnt werden, daß der saure Käse in der ganzen Gegend ein beliebtes Volksnahrungsmittel ist und deßhalb diese Art der Produktion nicht so unmittelbar verworfen werden darf. Hingegen ist es sicher, daß dieses Nahrungsmittel ein sehr theures ist und zwar erstens weil ein nicht unbedeutender Theil des Käses während der Reife in Fäulniß übergeht und so verloren wird und zweitens weil im sauren Käse das Casein in einer sehr unverdaulichen Form existirt, so daß es als Nahrungsmittel nur wenig ausgenützt wird.

Die Vertheilung der Produkte richtet sich bei den Genossenschaften selbstverständlich nach der Größe der Milchlieferung jedes Einzelnen. Um diese zu bemessen, wurde von Altersher einmal im Jahre Probemelken abgehalten und zwar in der Mitte der Alpzeit, um den Durchschnittsertrag ermessen zu können. Natürlich war aber dieser Maßstab ein sehr ungenügender und oft sehr ungerechter; aber z. B. in den Triesener Alpen wurde erst 1847 ein dreimaliges Probemelken, zu Anfang, Mitte und Schluß der Alpzeit eingeführt und dann 1877 zum Wiegen der Milch nach jedem Melken geschritten. Dies wird in der Weise ausgeführt, daß ein Hüterbub bei der Wage bleibt und die Kühe eines Besitzers nacheinander gemolken werden. Jeder volle Melkkübel wird dann an die Hebelwage gehängt und das Gewicht auf einer Tafel notirt, auf welcher die Namen der Viehbesitzer angegeben sind. Der geringe Arbeitsaufwand, welchen dies verursacht, wird von den Genossen mit allem Recht im Vergleiche zu der erzielten Genauigkeit der Abrechnung gar nicht in Anschlag gebracht.

Die genossenschaftlichen Abrechnungen finden alljährlich im Spätherbste statt; jeder Genosse hat sein eigenes mit Soll und Haben versehenes Alpbuchfolium. Für die Art der Vertheilung der Produkte, Arbeiten und Unkosten sind der §. 5 des Gesetzes vom 27. August 1867 und der Art. 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 1874, sowie die betreffenden Alpstatuten maßgebend, aus welchen die verschiedenen Gebräuche zu ersehen sind. Aus den Genossenschaftsrechnungen pro 1877 mögen folgende Durchschnittszahlen hier Platz finden.

	Guschgfiel	Gapfahl	Gritsch	Guschg	Malbun-Bad.	Valüna	Gavadura	
Jede Kuh lieferte pr. Tag	5	5½	6	5	5	5	5½	Kil. Milch.
Zu 1 Kil. saur. Käse waren erforderlich	15	16	12½	13½	14	14	13	„ „
Zu 1 Kl. Butter waren erforderlich	30	28	28	25	28	28	28	„ „

Die neugebauten Sennhütten sind aus Stein errichtet und mit Schindeldächern gedeckt. Sie sind geräumig und hoch, enthalten gewöhnlich Küche, Stube, Milchkeller und Käsekeller. Der Boden ist gestampft, und sind sogar Abzugskamine an den halboffenen Kesselfeuerungen angebracht. Die Milchkeller liegen unterirdisch und sind Ventilationen angebracht, die meist aus schief ansteigenden Luftkanälen bestehen.. Die alten hölzernen Sennhütten sind zwar nicht so gut eingerichtet, dürfen aber auch nicht schlecht genannt werden.

Die neuen Ställe sind Musteranlagen in ihrer Art. Sie sind aus Stein aufgeführt und mit Schindeldächern versehen. Stände und Mistgang sind mit Holz gedielt und die Abtheilungen sehr praktisch so eingerichtet, daß das Vieh rasch aus- und eingebracht werden kann. Die Düngerstätten liegen unmittelbar vor den Mistganglöchern und sind meist gut angelegt, größtentheils aus Holz, aber auch gemauert; Jauchegruben fehlen auf einigen Alpen, wo der Dünger täglich ausgefahren wird und deßhalb nicht nöthig sind.

Wir haben im I. und II. Abschnitte die Entwicklungsgeschichte der Alpwirthschaft Liechtensteins kennen gelernt und nun im III. gesehen, wie der bis jetzt unerreicht dastehende Aufschwung derselben in kurzer Zeit bewerkstelligt wurde. Dieses Meisterwerk sichert seinem Urheber, dem fürstlichen Landesverweser Carl Ritter von Hausen, welcher seit 1861 diese Stelle einnimmt, einen Ehrenplatz unter den um die Kultur der Alpen verdienten Männern. Mögen aber auch die umliegenden Alpen-Länder sich das Beispiel Liechtensteins zum Muster nehmen, welches gezeigt hat, was auf dem Gebiete der Alpwirthschaft geleistet werden kann, wenn es auf dem Wege der Gesetzgebung und Verordnung entwickelt und gepflegt wird.

Anhang.

Die Schneeflucht.

In den Hochalpen kommt es nicht selten vor, daß nach dem Auftrieb in die Hochalpen plötzlich kaltes Wetter wieder eintritt und statt Regen dichte Schneemassen auf die kaum entsproßte Frühjahrsvegetation herabfallen. Die Beweidung solcher Strecken ist damit plötzlich auf Stunden, im ungünstigen Falle aber auf Tage unterbrochen, und da auf Hochalpen nicht genügende Futtervorräthe geworben werden können, so müßten die Heerden in's Winterquartier zurückweichen. Dies ist aber selten thunlich und es handelt sich darum, in einer tieferen, geschützteren Lage solange Weidegrund zu suchen, bis das Schmelzen des Schnees den Auftrieb neuerdings gestattet, denn eine auch nur mehrere Stunden währende Unterbrechung der Weide, ohne Ersatz dafür, würde bedeutende Verluste an Milch nach sich ziehen. Diese Nothwendigkeit ist nun schon vor Jahrhunderten anerkannt und das Prinzip angenommen worden, daß das Nachbargebiet in solchen Fällen gegen Entschädigung benützt werden dürfe. Damit nun das Recht der Schneeflucht, oder, wie man es gewöhnlich nennt, die Schneeflucht nicht zum Vorwand bedenklicher Uebergriffe benützt werden könne, so haben die davon Betroffenen bei Zeiten dafür gesorgt, daß dieses Recht bestimmte Formulirung durch Spruchbriefe erhielt, als solche in Gebrauch kamen. Ich bin überzeugt, daß diese Servitute schon sehr alt sind, denn den vorhandenen Urkunden sieht man es an, daß bei ihrer Aufstellung die darin getroffenen Verordnungen schon lange vorher praktisch vorhanden und durch den Gebrauch gründlich ausgebildet worden waren; außerdem wird die Schneeflucht immer als von „altersher" bestehend bezeichnet. Die Formulirung der Bedingungen und die damit verbundene Aufstellung der Schneeflucht als verbrieftes Recht, resp. Servitut, fällt dagegen erst in das Mittelalter.

Aus den nachstehend angeführten Urkunden geht das Schneefluchtsrecht in so abgerundeter Form hervor, daß ich sie ohne weiteren Kommentar hier anreihe.

1) 1403 kaufen die Triesenberger die Alpe Aelpele und behalten sich das Schneefluchtsrecht nach Valüna vor. Aelpele war früher ein Bestandtheil der Alpe Valüna, die im Thale liegt, während Aelpele exponirt auf hohem Plateau gegen Osten sich befindet und deßhalb für eine Schneeflucht sorgen mußte.

2) 1440 heißt es in einem früher erwähnten Spruchbriefe bezüglich der Schneeflucht der Alpe Gapfahl nach der Alpe Valüna: „so soll auch den von Balzers behalten seyn ihr Flucht von Schneenswegen mit ihr Vieh hinab in Triesner Alpen als von Altersher gewöhnlich gewohnlich gewesen ist, und damit sollen die Alpen entscheiden *) sein."

3) Schon lange stritten die Gemeinden Schaan und Triesen wegen Gränzen und Schneeflucht auf ihren Alpen Gritsch (Garetsch) und Valüna (Vallülen); sie vertrugen sich nun und baten Sigmund von Brandis, zu siegeln. Die Urkunde ist von „Johann Jacob Beckh von Thuengen, freyer offenbarer, adprobirter vnd immatriculirter Notar, Landschreiber zu Vaduz", 1601 ausgestellt; er gibt Copie des Briefes von Sigmundt Freyherr von Brandiß vom Montag nach S. Ulrich 1474. Es werden darin die Marken zwischen beiden Alpen festgesetzt; die von Schaan behalten sich jedoch für Schneefluchte Weg und Steg vor, „wie dann daß von Alter herkhomen ist".

4) 1589 kaufen die „Gemeindsleut am Triesnerberg in der Alp Melbun" die Alpe am Steg „sambt der Schneeflucht"; ein bewaldetes Grundstück dieses Namens, welches angränzt. Hier bestand also bereits ein eigens für diesen Zweck designirtes Grundstück.

5) Die Gemeinden Balzers und Klein-Mels einerseits und Triesen anderntheils kommen um Entscheid ein, „von wegen etlichen streitigen Artikul der Waidung, Melchens vnd anderes dergleichen" die sich geltend machten, wenn die von Balzers bei den Triesnern Schutz gegen den Schnee auf der Alp suchen mußten. Der Spruchbrief sagt darüber:

„Erstlichen, was die Schneeflucht anbelangt, daß die Balzner bey denen von Triesen, ihren Vieh, neben denen von Schaan, nach waiden lassen, vnd nicht wider ihren Willen an ein besonder Ort ausschlagen, doch wann die Schneeflucht vollkommenlich eingenommen, vnd in die Melchzeit erreicht vnd füro die länger gebrauchen müssen, soll denen von Triesen die Milch zuständig seyn vnd blieben.

Zum anderen, wann es sich begebe, daß die Schneeflucht nit beharlichen, sondern eines Tags wiederum abgienge, und sie desselbigen Tags, wann sie zu ihnen denen von Triesen fahren, die Non-Zeit **) begreift, so sollen die von Balzers schuldig seyn, die von Triesen melchen zu lassen, dargegen die von Balzers auch Macht haben, mit ihrem Vieh bis auf den Abend in ihrer Alpen zu verbleiben, alsdann ihnen bevorstehen solle, mit ihrem Vieh nach ihrem Willen vnd Gefallen wiederum hinauszufahren, ohne Nachred oder Eintrag, vnd wann es sich begibt, daß die von Balzers wiederum

*) Geschieden.

**) = Melkzeit, d. h. Stunde, um welche gewöhnlich gemolken wird.

abfahren sollen, die Triesner ihr deren von Balzers Vieh über den ordentlichen Waidgang hinauf gehen vnd treiben lassen.

Zum dritten wofern die von Balzers ihr Schneeflucht auf ein Stund, zwo, drey, oder vier ohngefährlich nehmen vnd alsdann wieder zuruck in ihre Alpen fahren wurden, eher die rechte Melch- als Nonzeit vorhanden, so sollen alsdann die von Balzers denen von Triesen für dies Atzung oder Waidung ein billiger Abtrag nach beederseits deren von Triesen vnd Balzers Sennen Ermeßigung zu thun schuldig seyn.

Zum vierten was anbelangt, daß die von Triesen vermainen, denen von Balzers nit länger als drey Tag und nach Bartolomä gar kein Schneeflucht mehr zu gestatten, ordnen und sprechen Wir, daß die von Balzers dieser beiden Zeiten halber unvergreiflich seyn, sondern ihre Schneeflucht bei denen von Triesen nach Nothdurft haben vnd suchen sollen, es wäre denn, daß die von Triesen durch Brief, alte Gebräuch, oder zuläßige Kundschaften, anderst beweisen vnd darthun würden."

Zum Schlusse wird noch bemerkt, daß diese Urkunde keineswegs verbriefte Rechte ändern solle.

Dieser mustergiltige Bescheid ist von sachkundiger Feder erlassen worden. Seine Gerechtigkeit gegen beide Theile und seine vollständige Erledigung der ganzen Frage können nicht genug hervorgehoben werden.

6) Die Schneeflucht der Alpe Gritsch nach Valüna kommt nun noch einmal zur Sprache. Ludwig, Graf zu Sulz, Landdgraf zu Klegäu, des heiligen römischen Reichs, Erbhofrichter zu Rottweil, Herr zu Vaduz, Schellenberg und Blumenegg, Römisch Kaiserl. Maj. Hofkriegsrath, Obrister Feld- und Landzeugmeister und Obrister ꝛc. siegelt am 1. Mai 1602.

Der Theil der Gemeinde Schan, welcher die Alpe Gritsch gehört und die Gemeinde Triesen als Eigenthümer der Alpe Valüna suchen Entscheidung wegen der Schneeflucht, da „wiewohl beide Theil etliche mahl beisammen gewesen, haben sie sich doch dieser ihrer Mißverständnuß und Spän nie vergleichen können."

Die Triesner wollten nur drei Tage und nach Bartolomä gar keine Schneeflucht mehr gewähren; aber es wurde aus „einem alten Vertragsbriefle unter Weyland Herr Sigmund Freyherr von Brandis christseligen Gedächtnuß in anno 1474*)" ersehen, daß von Alters her Schneefluchten zwischen beiden Theilen gebraucht worden waren.

Es wird nun eine Gränze auf der Alpe Valüna festgesetzt, über welche die Schaner nur mit ausdrücklicher Genehmigung herabtreiben dürfen und der Weg bestimmt, auf welchem die Alpe Gritsch befahren werden darf. Ebenso wird der Weg genannt, auf welchem die Schneeflucht zu geschehen hat.

Den Gritschnern wird erlaubt, fremdes Vieh anzunehmen, wenn ihr eigenes zum Besatz nicht ausreichen sollte, jedoch müssen die ersteren Kühe sein, damit die Triesener bei Schneeflucht nicht an Milch verlieren. Hier wird aber folgende Ausnahme gemacht: — „es wäre dann da etwann einer ein Kuhe vier hinein thäte und dabey ungefährlich ein paar Rinderlein hätte

*) Siehe unten.

und anderwerts darmit nicht unterkommen möcht, ihme dasselbige wie auch einem der zwo Kühe hinein thäte, ein Rindlin mit hinein genommen und in der Schneeflucht passiert werden, doch Gefahr hierinnen ausgeschieden."

„Zum fünften Melchenshalber wann die Gritschner mit ihrem Vieh heraber in die Schneeflucht gefahren, und die Waidung bis auf die Melchens- oder Non-Zeit gebraucht, soll die Milch denen von Triesen zugehörig seyn. Wann aber die Schneeflucht nit lang währt, sondern die Gritschner nur ein kleine Weil auf ungefährlich eine Stund herabgefahren und nichts besonders oder namhaftiges geetzt sollen sie auch dafür nichts zu geben schuldig seyn; da sie aber darüber geetzt hätten und wieder hinauf in ihr Alp Gritsch fahren und droben Melchen wurden, sollen sie schuldig seyn sie mit denen von Triesen um die Milch der Gebühr nach zu vergleichen wie von Altershero, und als Wir in der Kundschaft gehört haben sie ungleich biesweilen ein halbs biesweilen ein ganzes Viertel Schmalz geben, auch ein, zwey, oder drey Käs ungefährlichen je nach dem sie die Waid lang gebraucht haben, daß sollen sie nachthun, und wann Sach wäre, das die Gritschner in die Schneeflucht heraber fahren müssen und vor Schnee nicht etzen könnten und also in Stafel selten auch den Morgen darnach ungeetzt hinweg fuhren, es wäre heimwerts oder wieder gestracks in ihre Alp, sollen sie nichts für die Herberg schuldig seyn; ob dann sich auch begebe daß die Gritschner gegen Abend heraber fuhren und etzten, sollen sie den Abend oder den Morgen darnach Melchen zu lassen schuldig seyn auch sich nit allein in diesen sondern allein andern daß sich zwischen ihnen zugetragen oder begeben möchte jedezeit nachbäuerlich schiedlich und friedfertig gegen einander erzeigen und halten wie ehrlichen Nachbauern und Unterthanen eines Herrn zu thun gebührt und wohl ansteht. — — —".

7) 1659 behalten sich die Käufer (Balzner) eines Stücks Alpweide den Weg über der Verkäufer (Triesner) Alp vor, um bei Schneefluchten auf einem geschützten Wege in das neu gekaufte Stück gelangen zu können.

8) 1717 wird zwischen den Alpen Guschgfiel und Güschgle ein streitiges Grundstück als gemeinschaftliche Schneeflucht bestimmt; wird es hiezu nicht gebraucht, so darf es erst in den letzten Tagen der Alpzeit gemeinschaftlich beweidet werden. Hiemit erhält die Vorsicht zur Herstellung von Schneefluchtsgebieten die höchste Ausbildung, nachdem ursprünglich eine solche Abgränzung nur eingerichtet worden war, um die Berechtigten zu verhindern, das ganze Gebiet der mit dem Schneefluchtsservitut belasteten Alpe nach Belieben zu beweiden.

9) Vergleich, die Schneefluchtsgrenze und die Zäunung nächst der Galtalpe Güschgle betreffend. Abgeschlossen von der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung, 7. September 1874. Wegen der großen Kosten, welche der laufende Prozeß verursacht, wird ein Vergleich angestrebt. Die Vertreter der Gemeinden werden gewählt und vergleichen sich wie folgt:

1) Die bisherigen Grenzen der Schneeflucht unterhalb Guschgfiel und Güschgle werden beibehalten; 2) gesteht die Alpgenossenschaft Guschgfiel der Alpgenossenschaft Gapfahl den ausschließlichen Weidebetrieb mit ihrem Galtvieh alljährlich drei Wochen nach dem allgemeinen Auftrieb durch acht Tage auf der gemeinschaftlichen Schneeflucht zu. Nach Ablauf dieser acht Tage ist

dann die Zäunung wieder in Stand zu bringen und dafür von der Genossenschaft Gapfahl zu sorgen, daß weiterhin kein Vieh die Schneeflucht betrete, wie nicht minder auch die Genossenschaft Guschgfiel ihr Vieh von der Schneeflucht fahren wird. — Sollte aber innerhalb drei Wochen nach dem Auftrieb ungünstige Witterung eintreten und zur Benützung der Schneeflucht bemüßigen, dann haben beide Genossenschaften die gemeinschaftliche Benützung der Schneeflucht zu Recht, ohne daß dieserwegen der Genossenschaft Gapfahl von der Genossenschaft Guschgfiel eine besondere Entschädigung zu leisten wäre; 3) im Spätherbst vor dem Abtrieb wird die Schneeflucht von beiden Genossenschaften gemeinschaftlich betrieben und geäzt.

Das Vogelrecht.

Die erste Nachricht über das Vogelrecht finde ich in der Bestätigung der Herrschaften Vaduz, Schellenberg und Blumenegg als Reichslehen, welche sich Graf Heinrich von Vaduz anno 1396 vom römischen König Wenzeslaus ertheilen ließ. Dort wird es unter den Gerechtigkeiten der Herrschaft aufgeführt*). Das Vogelrecht oder Alpmolken besteht darin, daß der Ertrag an Käse und Butter, welchen die Alpe an einem Tage erzeugt, jährlich an die Herrschaft abgeliefert werden muß. Warum dieses Servitut gerade den Namen Vogelrecht erhalten hat, ist mir unbekannt geblieben; ich konnte bis jetzt noch keine Erklärung dafür erhalten.

Die erste Ertragsaufschreibung dieses Rechtes finden wir im mehrerwähnten hohenemsischen Urbar der Grafschaft Vaduz (1614—1638) und sind damals die einzelnen Alpen in folgender Weise damit belastet gewesen.

Name der Alp.	Schmalz		Käse	
	Viertel**)	Pfd.	Stück***)	Pfd.
Walser Guschg, jetzt die von Mäls . . .	1/2	—	6	—
Schaner Gusch	1	—	7	—
Stafladiel der Walser (Bergle)	1/2	—	5	—
Vadutzer Melbun	2	—	13	—
Walser Melbun	2	—	23	—
Gritsch der Schaner	1	—	7	—
Falünen der Triesner (Valüna)	2	—	8	—
Der Wanger und der Gaßner Aelplin, jetzt der Walser Aelplin (Aelple)	—	13	4	—
Gampfahl der Balzner	—	6	6	—
Lasena der Triesner (Lavena)	1	—	6	—
Pargellen und Garsellen der Walser . . .	—	1	—	12 1/2
Salum der Walser	—	2	—	4
Wieße Flek der Walser (Wiesen am Triesnerberge)	—	1	—	2
Gafadura der Planker	—	1/2	6	—

*) Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein S. 190.
) Ein Viertel Schmalz = 22 Pfd. *) Ein Käse = 5—7 Pfd.

Im Urbarium des Reichsfürstenthums Liechtenstein vom Jahre 1701 wird das Vogelrecht wieder angeführt. Die Naturallieferungen sind unverändert geblieben; jedoch sind einstweilen kleine Abgaben an Geld hinzugeschlagen worden wie folgt: Walser Guschg zahlt 3 Kreuzer, Schaner Guschg 12, Staffladiel (jetzt das „Bergle" genannt) 12, Vaduzer Melbun 14, Walser Melbun 30, Gritsch 12, Valüna 12, Aelple 12, Gapfahl 10, Lavena 12, Bargella Garsella und Salum 14, Wiesen der Walser 2, Gavadura 12, Guschgfiel der Maurer 14 Kreuzer. Es ist noch der Zügenberg (Ziegerberg) mit 3 Pfd. Schmalz und Käse angegeben angeführt; aber dabei bemerkt: „soll ein Rinderalp seyn, gibt nichts mehr".

Am 26. April 1849 wurde die Aufhebung des Vogelrechts dekretirt, scheint aber nicht durchgeführt worden zu sein, denn erst 1861 wurde es von den Eigenthümern abgelöst; der zu diesem Zwecke verfertigte Anschlag folgt hier.

Alpe.	Belastung		(Gegenleistungen)			Beides kapitalisirt und abgezogen bleibt**)
	Butter Pfd.*)	Käse Pfd.	Hütergeld kr.	Trägerlohn fl.	kr.	fl. kr.
Gampfahl	27½	55	14		12	280. 10
Guschgfiel	27½	55	14		12	280. 10
Valüna	44	88	24	1	4	432. 40
Lavena	22	44	12		32	216. 20
Malbun	44	88	28	1	12	428. 40
Bargellen	22	44	12		36	215. —
Stafladiel	11	22	12		28	102. 10
Garsillen	13	26	12		30	122. 30
Salum	2	4	2		6	18. 20
Wiesfleck	1	2	—		—	10. 30
Malbun	44	88	24	1	12	430. —
Guschg	22	44	12		50	210. 20
Gritsch	22	44	12		50	210. 20
Gavadura	11	22	12		30	101. 30
	313	626	3. 10	8	14	3058. 40 = 2676. 33⅓ fl. ö.W.

Die Ablösung geschah durch eine Kapitalisirung mit 4 % und Zurückbezahlung durch die einzelnen Gemeinden oder Genossenschaften. Wie man sieht, hatte sich die Abgabe aus den Alpen zwischen 1600 und 1800 bedeutend gesteigert, die Geldabgaben sind zwar nicht mehr üblich gewesen und die Herrschaft verabreichte nun an Hütergeld und Trägerlohn kleine Trinkgelder, aber immerhin ist die Differenz eine absolut bedeutende, wenn sie auch relativ nicht von großem Belange ist, da man die Entwerthung des Geldes in Betracht ziehen muß.

*) 100 Pfd. leichtes Gewicht = 80 Wiener Pfd.

**) Einheitspreis für 1 Pfd. Käse 5 kr., für 1 Pfd. Butter 21½ kr.

Das Trattrecht.

Das Tratt- oder Atzungsrecht, ein Ueberbleibsel der freien Weidewirthschaft früherer Tage, mußte mit Zunahme der Bevölkerung und Vermehrung der Ansiedelungen immer lästiger werden. Es bestand darin, daß zu gewissen Zeiten im Frühjahre und Herbst das Abweiden sämmtlicher Privat- und Gemeindegrundstücke gestattet war, was natürlich viele Wirthschaftsstörungen im Gefolge hatte.

Am 20. Juni 1843 erließ Fürst Alois ein Gesetz, dessen Einleitung heißt: „In Erwägung, daß das in Unserm Fürstenthum althergebrachte und bisher sowohl auf Gemeinde- als auch auf Privatgründen ausgeübte Trattrecht oder die sogenannte Atzung, mit den Grundsätzen einer rationellen Bodenkultur unverträglich, und dem Privat-, sowie dem allgemeinen Wohlstande höchst nachtheilig ist, indem es den Besitzer des mit der Atzung belasteten Gutes in der freien und einträglichsten Benützung seines Eigenthumes und die Beurbarung der als Weide benützten kulturfähigen bedeutenden Gemeinheiten hindert, welche letztere bei theilweisem Anbau von Futterkräutern und Einführung der Stallfütterung nebst anderen werthvollen Produkten reichlichere Nahrung für den Viehstand liefern werden, als die darauf geübte Atzung gewährte, haben Wir aus landesväterlicher Fürsorge für das Wohl Unserer Unterthanen und aus landesherrlicher Machtvollkommenheit die Aufhebung und Ablösung des Trattrechtes oder der sogenannten Atzung beschlossen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen hat."

Ich füge dieses Gesetz im Auszuge an. Das von einzelnen Personen oder ganzen Gemeinden bisher auf privateigenthümlichen Gründen ausgeübte Tratt- oder Atzungsrecht wird im ganzen Fürstenthume vom 1. Jänner 1844 an aufgehoben und abgeschafft mit der Bestimmung, daß die Tratt- oder Atzungsberechtigten von den Besitzern der dem Tratte oder der Atzung unterlegenen Gründe angemessen zu entschädigen sind (§. 1). Nach diesem Datum braucht kein Besitzer den Tratt auf seinem Grunde zu dulden; er darf pfänden und Ersatz beanspruchen (§. 2). Jeder darf sein Grundstück beliebig bewirthschaften und die Kulturart ändern, mit Ausnahme von Waldungen (§. 3). Absichtliche Verletzungen des §. 1 haben für Hirt sowie Eigenthümer der Heerde Bestrafung, eventuell sogar nach dem Strafgesetzbuche zur Folge (§. 4). Die Art der Ausmittlung und Höhe der Entschädigung bleibt zunächst dem Grundeigenthümer und dem Trattbesitzer vorbehalten und zur Bestätigung dem Oberamte vorzulegen. Kommt kein gütliches Uebereinkommen zu Stande, so hat sie das Oberamt festzusetzen (§. 5). Das Atzungsrecht theilt sich in drei Klassen. a) Frühlingsatzung, b) Frühlings- und Herbstatzung, c) ganzjährige Atzung (§. 6). Umfang und Gattung des bisher ausgeübten Atzungsrechtes ist mit Zuziehung des Eigenthümers und Berechtigten festzusetzen. Einwände haben den Rechtsweg zu gehen (§. 7). Durch drei beeidete Schätz-

leute ist a) der Werth des mit der Atzung belasteten Grundstückes, b) des davon befreiten Grundstückes zu ermitteln und der Mehrwerth von b als Entschädigung des Trattberechtigten anzusehen. Ueber Einwendungen der Interessenten entscheidet das Oberamt (§. 9). Der Ablösungsbetrag wird Hypothek mit Vorzug vor allen Gläubigern und ist vom 1. Januar 1844 mit 5% bis zur Ablösung zu verzinsen (§. 11). Zur Abzahlung wird eine 10-jährige Frist gegeben (§. 12). Pächter, welche Trattrechte verlieren, können die Zinsen des Ablösungskapitales verlangen, Pächter, welche von Trattrechten auf ihrem gepachteten Grunde befreit werden, müssen sie dagegen erlegen (§. 14). Die für Aufhebung des Trattrechtes in den Gemeinden erlassenen Vorschriften (§§. 18, 19) entsprechen den obigen Bestimmungen.

Die Ausführung des Gesetzes geschah in vorgeschriebener Weise und war damit eine schwere Fessel der Landwirthschaft gebrochen.

Die Forstrechte und die Forstbewirthschaftung.

Der Wald war wohl sogar schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung insoferne kein freies Eigenthum mehr, als er verschiedene, für die damaligen Verhältnisse wichtige Nutzungen bot, worunter besonders Pech, Eicheln und Buchnüsse gerechnet werden dürfen. Der Wald, oder, richtiger gesagt, manche Waldungen hatten damals also schon einen gewissen Bedürfniß-Werth und bei der damals schon nicht unbedeutenden Bevölkerung wird diese gewiß gruppen- oder gemeindeweise den umliegenden Wald in Anspruch genommen und gegen Uebergriffe vertheidigt haben. Der Umstand, daß jedoch der Wald durch das Bedürfniß eines Jeden an Brenn- und Bauholz sich in vorzüglicher Weise zum Gemeingut eignete, ließ auch die Inanspruchnahme desselben durch Einzelne nicht zu und so ist es erklärlich, daß die Gemeinden ihren Wald meist auch bis auf die neueste Zeit als Gemeindegut bewahrt haben. Nicht uninteressant ist es, daß wir mit derselben Einstimmigkeit wie bei den Schneefluchtsrechten das Prinzip anerkannt sehen, daß in zwingenden Fällen der Nachbar mit seinem Gute aushelfen muß. Und dieß ist auch hier entschieden am Platze; nur muß es Verwunderung erregen, daß keine Entschädigung für geliefertes Holz gefordert wird. Dieser Umstand ist selbstverständlich nur darauf zurückzuführen, daß die Alpen in den nächstliegenden Wäldern ihren Holzbedarf von jeher entnommen haben, ehe noch die Grenzen ausgeschieden waren und ehe noch das Holz einen Geld-Werth hatte. Der letztere scheint in vielen Fällen erst ziemlich spät aufgetreten zu sein. In nicht allen der aufgeführten älteren Kauf- oder Lehensbriefe ist etwas über den Wald erwähnt; nicht einmal Holzungsberechtigungen oder Servituten dieser Art sind angegeben *).

*) Siehe die im II. Abschnitte erwähnten Urkunden über Käufe und Belehnungen.

1603 wird in einem Spruchbriefe bestimmt, daß das Holz zu einem Zaune mit „wenigistem schaden vnndt nachtail der Wäldt vnd Hölzer" genommen werden soll. Diese Bestimmung findet sich leider nur selten in alten Urkunden. Die hier in Betracht kommenden Parteien scheinen aber doch schon, wahrscheinlich in Feldkirch, Absatz für ihr Holz gehabt zu haben, wohin sie im Saminabach flößen konnten, was übrigens schon viel früher geschah, denn in einem Spruche des freien Landgerichts Rankweil von 1516 (S. 38) wird schon das Holzschlagen im Saminathale erwähnt und eine Stelle darin bezeichnet, welche nur auf den Transport durch den Saminabach schließen lassen kann.

Ein Brief *), das Zimmer- und Schindelholzhauen hinter dem Gulmen betr., gibt uns Nachricht über die ersten Streitigkeiten wegen des Holzbezuges. Rudolph Graf zu Sulz, Landvogt im Klegäu, des Reichs Hofrichter zu Rottweil, Herr zu Vaduz, Blumenegg und Schellenberg siegelte Micheli 1516.

Dorf Triesen klagt „Unsere Walliser gemeinlich am Triesnerberg gesessen" Zimmerholz, Holz und Schindelholz ohne Recht gehauen zu haben. Der Vogt von Vaduz Hanns von Pfyn wird beauftragt den Streit zu schlichten. Dieser hat den Ammann von Vaduz „und ander unparteyig Leüt" zu ihm genommen, und ist mit ihnen auf den Span **) gezogen und da ihre „Klag, Antwort, Red und Widerred und darzu ihren beedertheil Brief" gehört. Diese Kommission wurde, wie es scheint, nicht mit ihrer Aufgabe, eine gütliche Uebereinkunft zu Stande zu bringen, fertig und es wurden je 2 geschworene Urtelsprecher vom Gerichte von Vaduz und Eschnerberg auf den Span verordnet. Das gütliche Uebereinkommen kam nun zu Stande und sollen die Walliser laut ihres Briefs Holz, und Zimmerholz, und Schindelholz hauen, „doch also, daß ein jeder Walliser weder Zimmerholz noch Schindelholz soll wießlich ***) hauen, sonder allein zu seiner eigner Nothdurft und welicher also haut, es sey Zimmerholz oder Schindelholz, daß soll er bey der Walser kleinen Buß †), das ist nemlich 5 Pfund Pfennig ††) in zwayen Jahren verzimmern und verbauhen und welicher mehr dann zu seiner selbst Nothdurft Zimmerholz oder Schindelholz haut, es wär daß ers verschänken, verkaufen, oder sunst hingeben wollte, wie das wäre, oder es verfaulen ließe, oder es länger denn zwey Jahr liegen ließe und es in den zwey Jahren nit verwerchete oder verbaute, der soll den Wallisern klein Buß wie vorsteht zu geben verfallen sein."

---

*) Gemeindearchiv Triesen.

**) Zur Schlichtung an den strittigen Ort.

***) Nach Peetz vom Nibel. Verb. verwiezen, wiezen = mit Wissenheit.

†) Die Walser hatten also, wie es scheint, eine eigene Strafordnung oder ein Strafgesetz.

††) 145 fl.

Hier wird also die Nothwendigkeit eines freien Holzbezuges, der schon früher wie es scheint („laut ihres Briefes") anerkannt wurde, wiederholt ausgesprochen; einer Verschwendung aber nach allen Richtungen hin eine enge Grenze gezogen, deren Ueberschreitung ungemein strenge Strafen nach sich zieht.

Gelegentlich eines Streites zwischen den Gemeinden Triesen und Triesenberg schärft Graf Sulz, der Herr von Vaduz, den Triesnern in einem Briefe von 1584 (S. 30) ein, die Frohnwälder ordentlich zu befrieden, wie das von Alters her der Brauch gewesen sei. Diese Einfriedung konnte nur den Zweck haben, das Vieh daraus fern zu halten und dadurch die Besamung des Waldbodens zu erleichtern. Es gibt uns dies einen guten Eindruck von der damaligen herrschaftlichen Waldwirthschaft. Die Nothwendigkeit, das Vieh aus den besseren Wäldern auszuschließen, war schon darin begründet, daß damals noch wenig Areal geräumt und das Vieh deßhalb zum größten Theile auf Waldweide angewiesen war. Wo aber Vieh weidet kommt kein schöner Wald auf.

Warum die Triesner bald Mangel an Weide hatten, das ist früher (S. 33) erzählt worden und sie mußten sich durch Roden von Waldparzellen helfen. Solche Grundstücke, die man Neugereute nannte, wurden sofort grundzinspflichtig. Man nannte dies den Neugereutzins. Manchmal ließ die Herrschaft diesen Zins auf längere Zeit nach; oder erhob überhaupt keinen, so lange das Grundstück nur zur Weide benützt wurde; oder ließ sich ihn kapitalisirt ablösen.

In einem Kaufvertrage zwischen Triesen und Triesenberg finden wir die Bestimmung, daß letzteres einen Theil des erkauften Waldes nicht ausroden darf. Dies war eine weise Vorsichtsmaßregel, denn die naheliegende Triesner Alpe Valüna war mit Holzungsservituten schon nahezu überlastet.

Einen Einblick in die forstlichen Eigenthumsverhältnisse zu Anfang des 17. Jahrhunderts gibt uns das hohenemsische Urbar (1614—1638). Es führt unter dem Titel als der Herrschaft gehörig, an: „Item alle Hoch und Frohn-Wäld in der ganzen Grafschaft (Vaduz).

Darunter: Guggerboden Wald, darum die Triesner und Triesnerberger lang gestritten. Das Menschen Wäldle auf dem Triesnerberg, der Herrschaft ganz eigen. Von dem Gulmen in Trießner Jagen, der Herrschaft vorzeiten ganz eigen, darumen sollen Sie Trießner ein Brief *) haben. Das Hochholz hinderm Gulmen, stoßt aufwerz an Milbuner Weg, abwerth an Bach, hinderſich an Stein, darin hat ein Herrschaft allein Macht und Gewaldh zu Besetzen und Entsetzen."

Sonst sind alle größeren Wälder aufgeführt, jedoch nicht mit der obigen Bemerkung eigen und das muß uns darauf führen, daß in den nicht eigen-

*) Nicht mehr vorhanden.

thümlich besessenen Wäldern die Herrschaft das Holzungsrecht hatte. Dies wird auch durch die bei der später erfolgten Ablösung gepflogenen Erhebungen bestätigt.

Eine sehr weitgehende Maßregel zum Schutze der Waldungen, die natürlich durch das von jedem Bürger ausgeübte Holzungsrecht ziemlich mitgenommen wurden, ist die Waldordnung vom Jahre 1658, welche in Copie *), wie es scheint, zufällig, der Abschrift **) des hohenemsischen Urbars beigeheftet wurde. Sie lautet:

„Wir Franziskus Wilhelm Graf zu Hohem-Embs, Gallara und Vaduz, Herr zu Schellenberg, Dorenbieren und Lustnau, der Chur Fürstlich. Dchlt. in Bayern auch Erzfürstl. Dchlt. zu Oesterreich Kammerer p. p. Entbieten Unser lieben getreuen Unterthanen, unser Grafschaft Vaduz, unser Gnad, und dabey zu vernemmen p. Demnach Wir von vielen Jahren hero vermerkt, und befunden haben, daß sowohl in den Auen, als andern Hölzern und Wäldern, dieser unser Grafschaft, große unordnung, mit abhauung Zimmer und Brenn Hölzern erscheinnt, daß wo wir nicht zeitlich führsehung thätten, dieselbigen gar verderbt, verwüßt, und verschwendet wurden, welches nicht allein der ganzen Landschaft zwar ganz schädlich und unnützl. angestellt, sondern uns selbsten, an unserer forstlichen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, abbrüchlich, beschwärlich und unnachtheilig sein will, und gänzlich zuwider ist, auch unsern zuvor deßhalben ausgangenen verboth, und Geboth, ungehorsamlich, fürsatzlich und eigen Muthwilliger weis zu wider gehandelt würdet; derohalben wir nicht ein geringes, sondern Ungnädiges Gestalten tragen und haben, und dahero genugsammlich veruhrsacht und bewegt worden, dieses mit allem Ernst, und guter nachfolgender Ordnung abzustellen, Wollen als daß ebenselbigen gehorsammlich, und Unterthäniglich gelebt und würklich nachkommen werde, bey denn Strafen, so jedem Artikul besonders angehängt seynd.

Erstlichen, Was die Auen anbelangt, sollen dieselbigen in Geboth, und Verbott gelegt werden, wie von allters hero, darauf den jetzige und Künftige Waldvögt ihr fleißige auffsehen haben sollen, also wo fürderhin, einen oder mehr ohne unsere oder unser Oberamtliches vorwissen, Bewilligung, in solchen Auen Reuten, und zu sinem Gefallen holzen würde, solle von obgedachten Waldvögten, unseren Oberamtleuten ein solches angezeigt, und ein jeder nach gestaltsammen dieser sachen abgestraft werden.

Zu den andern, demnach um jetzo ein Zeit her, durch große Wassergussinen die Hölzer- und Güter-Wuhr und Weid verwüstet, verderbt, hingerissen, und zu unnütz gelegt worden, und zu errettung desselben, so in gefahr gestanden, mit Schlagstöck und anderen Wuhren ein Merklich Holz-Werch gebraucht, und erfordert hat und wohl sobald mehr Holz abgehauen Da man darzu gebraucht hat und bedürftig gewesen ist damit aber dieser Noth thägl.

*) und **) im Besitze des Herrn Dr. R. Schädler in Vaduz.

zu erwarten, in ein Weeg als den andern mit Nothwendigen Holz begegnet, und nicht wüstlich gehandelt werde, so sollen wir sofern solche Wassergüssinen ohne geferder einfallen, und man Holz darzu Nothwendig daß weder einer noch mehr kein einzig Holz nicht abhauen, noch fällen solle, es geschehe dann mit vorwissen und willen auch besichtigen deren Waldvögten, welche dann was die Nothdurft erfordert, ihnen zeigen, vergunnen und zulassen mögen, doch in allweg zum wenigsten Schaden.

Zum Dritten, befindet sich auch, daß gleichermaßen zu Berg sowohl als herunden im Land, die Pannhölzer, unsauberlich, wüestlich, abgehauen und gar verderbt und geschwemmt werden, daß zu besorgen, wo den also weiter gestattet, unsern unterthanen zu Berg und zu Thal, an Zimmer und Brennholz, künftig ja in bälde Mangelbar sein wurden, darum wir dan bei zeiten vor sein, und vermiten haben wollen, dero wegen was und wie viel die Beholzung, so ein jeder zu seiner Haushaltung täglich nothwendig ist, und wurdet, belangen thut, solle solches durch gemelten Waldvogt, mit zuziehung eines Forstknechts einer jeden Gemeind In sonderheit gezeigt, gewiesen, und ausgemarket werden, darüber koiner nicht schreiten, sondern sich dessen ordentlicher weiß behelfen solle, jedesmal bey Straf — 3 Pfund Pfennig.

Zum Vierten solle sich ein jeder Inwohner nicht anderst beholzen, damit nicht mehr dann 2 Fuder allte Scheiter nach Mitten-Morgen, bey ihnen bestünden, und so aber mehr bey ihnen befunden wurden, der solle von den geschwornen Waldvögten um jedes Fuder Pr. 5 Schilling Pfennig gestraft werden.

Wie auch zum Fünften, so einer nach bestimmten Mitten-Morgen, auch gehauen Holz, in Rissern, oder sonst in den Wäldern und Hölzern zu Berg und zu Thäll ausgemacht oder unausgemacht am Schaden, oder zu Verderben liegen ließ, dasselbig solle einem jedem Mangelhaftigen zu verbrennen, oder in ander weg, Preiß und erlaubt sein, und darzu der solch Holz zu Wüst und unnütz niedergehauen, von den Wald Vögten von jedem Fuder um 5 Schilling Pfennig gestraft werden.

Zu dem Sechsten, daß keiner kein Fruchtbaren Baum, er sey wild oder Zahmm, auf der allgemein abhaue, auch daß keiner kein kleinen noch großen Ulmen abhauen als mit Pasten, oder in anderweg verderbe, allein hierin ausgeschlossen, der zu Rädern gebraucht werden solle, die mag ein jeder mit vorwissen und Bewilligung der Waldvögten zu brauchen unverwüstlich abhauen.

Zum Siebenten, daß keiner kein Fohren so Teuchhels gröβe und kleinere dazu Erwachsende abhaue, bey verwürkung jeden Stumpen 5 Schilling Pfennig Straf, auch daß keiner in den Rhein-Auen keinen Alber*), der sey klein oder groß, niederhauen, oder zum vorderben Abstummle. —

*) Schwarzpappel, populus nigra.

Zum Achten soll auch ernstlich und zum höchsten verbothen sein, daß keiner wer der sey, kein Zimmer noch Bauholz mit selbst Gewaldt, oder ohne Erlaubniß der Geschwornen Waldvögte niederhauen, oder umschlagen lassen solle, sie die Waldvögt aber sollen auf Bitt und Begehren, so anderst, der Anrufent dessen augenscheinlich Mangelhaft und bedürftig ist, schuldig sein an bequemlichen Orten, und daß es am wenigsten Schaden, Holz nach zimlicher und gebührlicher Nothdurft zu verordnen, und verfahren zu lassen, welche aber hierüber Ungehorsamm, gegen dem demselben wollen wir mit der Straf ohnnachläßlich verfahren, in nach gestalt des verbrechens.

Zum Neunten, daß auch keiner dem andern kein Holz, ohne Vorwissen und Bewilligung der Waldvögten zu kaufen geben solle, bey Straf jedes Fuder Pr. 5 Schill Pfennig.

Zum Zehnten. Was in den Buchwäldern Windfällig, oder dürr ist, daß solle unter der Gemeind ausgetheilt werden, ist aber einer oder der ander sonst Holz aus, zu einem Pflug, Wägen, Torggel, oder Brunnen von nöthen, solle selbiger die geschwornen Waldvögt darum ansprechen und begrüßen, und gebührenden Beschеyd darüber erwarten, sonst bey Straf nach ermeßigung des verbrechens, nicht zu hauen macht haben.

Zum Eilften. Was sonsten einer oder der ander außerhalb der Bau-Hölzer, etwan Stengeln zu einen Trütter *), oder sonsten andere kleinfügige Hölzer vonnöthen, solle ihme zu Nothdurft und nit weiter zu hauen erlaubt, und vergunnt sein. Und welcher dann deren vorgeschriebenen Artikeln einen oder mehr übertritt und zu widerlebt, derselbe solle durch die geschworenen Waldvögt, so viel der Gemeinden eigen Hölzer und kein unsere Panwälder betrift unnachläßlich nach verdienung und aufweisung der Artikeln gestraft werden, und was also zu strafgeld aufgehebt, solle der halbe theil den Waldvögten, und das andere halbe theil den Gemeinden gedienen und verfallen sein, und im Fall so sich der Straf würdig nicht an der Waldvögten Straf ergeben, verwiedern wolte, solle alsdann solches uns, oder unsern Oberamtleuthen angezeigt, und folgend von dennselben nach der Gebühr abgestraft werden.

Zu dem Zwölften und letzten. Demmnach wir in Erfahrenheit kommen, daß in unsern Forstlichen Obrigkeit und Wildfuhren durch fremde Ehrvergessene Wildpret-Schützen, großer Eintrag und Schaden beschieht, und das Wildpret hinweg getragen wurdet, wan wir aber zu erhaltung unserer Hochheit, und Forstlichen Gerechtigkeit länger nicht zusehen könten noch Wöllen; derowegen an euch alle und jede, unsre Unterthanen zu Berg und Tahl unser Ernstlicher Befelch, daß ein jeder, wo einer einen solchen Wildpret-Schützen, in dieser unserer Grafschaft betretten, oder gesehen, es wäre gleich in Alpen, Hölzern, oder anderen Gelegenheiten, derselbe solle durch einem

*) ?

jedwederen, der Obrigkeit angezeigt und, offenbar gemacht, auch gefänglichen angriffen und weder durch jung noch alte nicht verhalten, noch verschweigen werden.

Daß alles haben wir euch, als unsern getreuen, gehorsammen Unterthannen denen wir mit allen Gnaden wohlgewogen zu einer Wahrnung Ofenbar machen wollen, hier uf weißt sich Männiglichen zu richten von unserer Ungnad und Straff zu verhüten.

Geben, und mit unsern angebohrnen Gräfl. Sekret Insigel bekräftiget.

Vaduz d. 20 May Anno 1658.

Diese Maßregeln für den Forstschutz werden manchen Forstmann von heutzutage mit Neid erfüllen!

1842 entschloß sich Fürst Alois sein Holzungsrecht, das er bisher auf allen Alpen und in allen Gemeindewäldern besessen hatte, aufzugeben und sich mit den Gemeinden und Alpgenossenschaften abzufinden. Die Schätzung geschah von den Vorständen der oben genannten Korporationen im Vereine mit einer fürstlichen Kommission und wurden die ermittelten Summen in Form eines jährlichen Zinses gebracht. Der Fürst erließ nun folgendes Dekret: „Der unterhandelte jährliche Zins wird angenommen und kommt von heiligen drei König 1843 an zu entrichten. Die Ablösung desselben gegen 20fachen Erlag des Zinses steht nur im ersten Jahr frei, später nicht mehr. Der ins freie Eigenthum jeder Gemeinde oder Alpgenossenschaft übergehende Wald muß sogleich in gesetzmäßige Behandlung genommen werden. A. F. L. m. p." Die Gemeinden zogen die Kapitalisirung vor und erhielten somit das sofortige ewige Eigenthum ihrer Alpwaldungen. Sie bezahlten folgende Summen: Balzers 2100 fl., *) Triesnerberg 1840 fl., Vaduz 600 fl., Schaan 1600 fl., Planken 300 fl. **) Nun kam es aber zu einem Streite innerhalb der Gemeinde Schaan zwischen den Genossenschaften Guschg nnd Gritsch, die sich wegen der Theilung in die Ablösungssumme nicht einigen konnten. Erst nachdem alle Einflüsse geltend gemacht worden waren, gelang es, sie zum Vergleiche zu bringen. Für die obenerwähnten, geringen Summen erhielten die Gemeinden das ausschließliche Eigenthum werthvoller Waldbestände.

Am 26. April 1849 hob der Fürst die Neugereutzinse auf und damit war abermals eine Schranke gefallen, welche die freie Wirthschaft erschwerte.

*) Südd. W.

**) Triesen hatte nichts abzulösen, weil seine Wälder in Lavena, Ochsenalp und Valüna ihm stets eigenthümlich gehört hatten.

Die Alpwirthschaft der Walser am Triesnerberge.

Westlich von Triesen erhebt sich ein verhältnißmäßig sanft ansteigender Abhang, der häufig von größeren und kleineren Plateaus unterbrochen ist. Er gehörte früher der Gemeinde Triesen und wie ich schon früher (S. 10) bemerkte, ist seine partielle Kultur sicher sehr alt. Urkundlich erscheint er zuerst in den Käufen der Walliser, welche mit der Zeit eine Gemeinde dort bildeten und dann als die „Gemaindsleuth am Thrysnerberg" bezeichnet wurden. Während in der ganzen Umgegend die Dörfer in geschlossener Ordnung gebaut sind, finden wir den Triesnerberg allein mit Einzelhöfen überstreut und ist diese Eigenthümlichkeit so zähe festgehalten, daß kaum die Kirche und die Straße den Hausbau angezogen zu haben scheinen, während diese beiden doch gewöhnlich Kryställisationszentren für die Bildung von Dörfern sind. Wir können die Häuser am Triesnerberge höchstens nach den Plateaus gruppiren, auf welche sie durch die Terrainverhältnisse einigermaßen zusammengedrängt wurden und diese Gruppen führen die Namen: Frommenhaus, Rothenboden, Maseschen, Gnalp, Lavadina, Steinort, Wangerberg, Guggerboden, Litze und als Hauptgruppe Triesenberg. Dieses eigenthümliche Bestreben nach Erbauung des Gehöftes in Mitte des Grundeigenthums, ohne Rücksicht auf die Annäherung an bereits bestehende Niederlassungen, die sonst beinahe instinktiv ist, läßt uns schließen, daß es ein eigener Volksstamm ist, der hier seinen Sitz aufgeschlagen hat. Die Triesnerberger sind auch Fremde, die über fünfhundert Jahre lang in Sitten, Wesen, Kleidung und Sprache*) ihre Stammeseigenthümlichkeiten mit seltener Treue bewahrt haben und ich kann es nicht unterlassen, ihre Einwanderungsgeschichte hier einzuflechten, soweit als sie zu erforschen war.

Die Walser, seien sie nun am Triesnerberg oder an einem der vorarlbergischen Orte seßhaft, wo Familien dieses Stammes Kolonien gebildet haben, bezeichnen sich ihrer eigenen Ueberlieferung nach als Vertriebene oder Flüchtlinge aus der Schweiz. Ihr Name, Walser, den sie sich selbst gaben oder vielmehr den sie durch Ueberlieferung behielten, mußte darauf führen, daß sie aus dem Wallis stammten und auch der Dialekt berechtigte zu dieser Annahme.

Bergmann gelang es, die urkundliche Bestätigung dieser Ansicht aufzufinden.**) Er traf im „**Vallesiae descriptio cum commentario de Alpibus Josia Simlero Auctore, Tiguri 1574, pag. 51** eine Stelle***), wonach

*) Auch ihren Schutzpatron, den heiligen Theodul, welcher zur Zeit der Karolinger Bischof in Sitten (Wallis) war, und welchen die Legende mit einem Teufel an der Kette abbildet, der ihm eine Glocke nachträgt, haben alle Walserkolonien beibehalten.

**) Jahrb. d. Lit. Wien CVI, S. 51.

***) Circa hae tempora (seculo XIII) Vallesiani aliquot a Vatiensibus in Rhetiam evocati, regionem Davosianam, quae tum adhuc inculta et sylvestris

es außer allem Zweifel ist, daß die Walliser auf das Ansuchen der Freiherren von Vatz von ihren bisherigen Herren, den Baronen von Raron aus Oberwallis nach Davos gesandt wurden, um das damals noch unbewohnte Davos zu kolonisiren. Die ausbedungene jährliche Abgabe von 24 Pfund Silber oder 28 rhein. Goldgulden ist so hoch, daß wir schließen müssen, es sei die Einwanderung zahlreich gewesen.

Lutz*) sagt, daß die Einwohner des Wallisischen Zehnten Raron so von ihren Burgherren gedrückt wurden, daß sie sich 1262 empörten und die Zwingburg brachen.

Die Verbindung dieser beiden Zitate liegt nahe. Die empörten Bauern blieben natürlich nicht lange im Besitze der Gewalt und dies mag zur Folge gehabt haben, daß sie freiwillig oder gezwungen auswanderten.

Da nun ein Bündniß von Rätien und Wallis seit langer Zeit bestand, so ist ihre Auswanderung in das Nachbarland**) leicht erklärlich. Hier scheint ihnen das erst neu entdeckte, waldige Davoser Thal zur Kultur angewiesen worden zu sein und stimmt hiezu auch die Angabe v. Salis***), daß das Davos um 1250 von Oberwallisern angebaut worden sein soll. Es wird allerdings diese Jahreszahl wenigstens auf 1262 abzuändern sein. Die Walliser im Davos sowie alle, welche zu ihnen zogen, erhielten, um den Anbau des Thals zu fördern, volle Freiheit, mit Ausnahme von Kriminalgerichtsbarkeit, Kriegsdienst und einigen Naturalienlieferungen, durch Walther III von Vatz zugesprochen†). Diese weisen Maßregeln ermöglichten ein rasches Aufblühen der Kolonie, die nach allen Richtungen hin Zweige aussandte. So zogen nach Belfort††), im Rheinthale zwischen Alvenen und Brienz gelegen,

---

erat, excolere et inhabitare coeperunt. Crediderunt hos a Raroniis baronibus illuc missos, petenti Joanni Donato Vatiensi domino: hi postea anno 1289 ab eodem Vatiensi, et praeterea Hugone Werdenbergensi comite, qui ipse quoque nonnihit juris illic habebat, possessionem perpetuam illius loci fiduciario jure acceperunt, ea conditione, ut quotannis domino fundi 24 pondo argenti, quae 28 aureis Renensibus aestimantur, persolverent. Quare Davosiani, qui principem locum in tertio Rhetorum foedere tenent, Vallesianorum coloni sunt, atque quum finitimi omnes patrum memoria Rhetice loqunti sint, soli Davosiani germanica lingua usi sunt, quae ab illis accepta multi Rhucantiorum seu Prettigoviorum nunc utuntur, qui Vallesianorum dialectum magna ex parte servant et crassius plerasque voces exprimunt, ideo a Curiensibus et aliis vicinis, qui paulo elegantius loquuntur, lingua eorum Valesiana nominatur.

*) Geogr. stat. Handlexikon der Schweiz 1827, Bd. II, S. 392.

**) Damals gränzten beide Länder aneinander, da Urseren zu Rätien gehörte.

***) v. Salis, Abth. I, 30.

†) Bergmann, Untersuchungen über die freyen Walliser oder Walser in Graubündten und Vorarlberg. Jahrb. d. Lit. Wien 1844 CV—CVIII, S. 2.

††) l. c. S. 4.

freie Walser, Abkömmlinge von Davos. Später finden wir sie im Prättigau, zu Flins bei Räzüns, in Langwies und auf Mutten in Obervatz; ebenso auf Gütern, die nicht den Freiherrn von Vatz gehörten, z. B. in Stürfis bei Seewis „da die Walliser uff seßhaft sind".*) Ildefons von Arx, der Geschichtsschreiber des Kantons St. Gallen, führt einige Stellen aus alten Satzungen des Klosters Pfäfers an**), welche die Heirathen von „eingewanderten, freien Walliſern" mit Leibeigenen behandeln. Diese Stellen gehören dem 14. Jahrhundert an und heißen die Walliser da noch „advena Wallisense" (fremde Walliser). Daß sie frei waren, wird durch den wiederholt gebrauchten Ausdruck Walisense vel alias libera (Walliser oder sonstige Freie) bestätigt.

Wir haben also gesehen, wie die Walserkolonie des Davoserthales sich mit großer Schnelligkeit ausbreitete, und schon bald wieder neue Kolonisten in die Umgegend hinaussandte. Bergmann***) glaubt, daß die Walser im Vorarlberg durch die Grafen von Werdenberg gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts aus dem Wallis herangezogen wurden, weil Davos noch nicht übervölkert sein konnte. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen, denn erstens läßt sich nicht ein einziger urkundlicher oder traditioneller Beweis dafür beibringen, daß die Einwanderung derselben nach Vorarlberg schon in eine so frühe Zeit fällt und zweitens braucht man sich doch auch keine Masseneinwanderung zu denken, sondern immer nur die Uebersiedelung einiger Familien, die bei dem damaligen Verhältnisse zwischen Weide und Wald immerhin schon ausreichten, um die Hülfsquellen eines Thales vollständig in Anspruch zu nehmen. Daß aber die ursprüngliche Auswanderung nach der Mutterkolonie Davos eine zahlreiche war, das darf wohl durch die schon so bald von dort wieder ausgegangene Weiterwanderung als erwiesen betrachtet werden. Es ist demnach gerechtfertigt, wenn man das Davos als Ausgangspunkt für die Walserkolonien Liechtensteins und Vorarlbergs annimmt, wie es beim Prättigau, Schanfigg und Rheinthal auch thatsächlich der Fall war, umsomehr als sich von keiner der erstgenannten Kolonien auch nur der geringste Beweis einer früheren Ansiedelung erbringen läßt und es ist ebenso richtig, wenn man den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts als die Zeit ihrer Gründung bezeichnet.

Auch für die weitere Annahme Bergmann's, daß es Hugo von Werdenberg gewesen sei, welcher die Walliser zur Einwanderung in seine Gebiete veranlaßt habe, läßt sich kein Grund finden; viel wahrscheinlicher ist es, daß sein Sohn, Graf Hartmann I von Werdenberg-Sargans-Vaduz (1328—1354) diese Rolle übernahm, welcher das Prättigau, die Grafschaft Vaduz, die

*) Anno 1352 S. v. Salis II. 65.

**) S. Steub die Walser im Voralberg. Beil. z. Allg. Ztg., 29. Dez. 1843.

***) Jahrb. d. Lit. CVI, S. 51.

Herrschaft Blumenegg, sowie einen Theil von Bludenz und Montafon besaß. Dieses Gebiet begreift den Sitz dreier Walserkolonien, Triesnerberg, Großes Walserthal und Silberthal, von denen aus wohl die übrigen Walsersitze in Vorarlberg bevölkert wurden, wie dies auch traditionell ist. Auch der Zeit nach stimmt es am besten, wenn wir die Regierungsperiode des Hartmann I (1338—1354) als den Zeitraum annehmen, innerhalb dessen die ersten und meisten Walliserkolonien in der Grafschaft Vaduz und im Vorarlberg gegründet wurden und dürfen wir als Mutterkolonie das Prättigau oder das Davos annehmen, welch' letzteres damals dem Grafen Rudolph von Werdenberg Sargans († 1362) gehörte, dem es aus der Erbschaft seines Schwiegervaters des Freiherrn von Vatz († 1333) zugefallen war. Rudolph war der Bruder des Hartmann I.

Bis hieher waren die Schicksale der vaduzischen und vorarlbergischen Walliser zu enge verflochten, um sie auseinanderhalten zu können; nun werden wir uns aber nur mehr mit den ersteren beschäftigen.

Was speziell die Walliser im Liechtensteinischen betrifft, so ist ihre erste Niederlassung nicht absolut sicher zu fixiren. Wie wir gesehen (S. 37), haben Einige von Gartnalp (wohl das jetzige Gnalp am Triesnerberge) und Maseschen, die ausdrücklich als Walliser bezeichnet werden, 1355 Melbun und Bergle zu Lehen erhalten, daher die Sage, daß die Walliser sich zuerst in Melbun niedergelassen hätten, während es thatsächlich nur ihr erster Alpenbesitz war. Aus derselben Urkunde geht aber auch unzweifelhaft hervor, daß 1355 bereits Walliser an verschiedenen Stellen des Triesnerberges angesiedelt waren und dürften wir alle dortigen Orte mit deutschen Namen als Walliserkolonien annehmen.

Die Walliser nannten sich früher „freie Walser" und der Stolz, den heute noch ihre Nachkommen haben, und mit dem sie uns versichern, daß sie Walliser seien, wird wohl bloß auf diese Ursache zurückzuführen sein. Das Gefühl der Ueberlegenheit über ihre Nachbarn ist geblieben, die Ursache aber wurde vergessen, wie sie z. B. heute auch nicht mehr wissen, warum ihre Frauen in der Kirche das Vorrecht haben, zuerst zum Opfer gehen zu dürfen, obgleich ihnen bewußt ist, daß dieses ein Vorrecht ist.

Ich bin nicht der Ansicht derjenigen, welche glauben, daß die Walliser ihre Freiheit erst später verloren haben; sondern glaube vielmehr, daß sie schon bei ihrer Ansiedelung im Vaduzischen und Vorarlberg diese Begünstigung aufgeben mußten, welche sie erst durch ihre Einwanderung nach dem Davos durch Freiherrn von Vatz erhalten hatten. Bei den Triesnerbergern steht dies entschieden fest. Weder in der ersten (1355) noch in irgend einer anderen Urkunde werden die Walliser als „freye", sondern stets als die „Waliser vom Triesnerberg" bezeichnet und als Bestätigung ihres sofortigen Uebertrittes in die Leibeigenschaft dürfen auch mehrere Urkunden angesehen werden.

So wird ausdrücklich in einer Urkunde*) 1513 von Graf Rudolph von Sulz bestimmt, daß jeder Einziehende, sei er Walliser, ein freier Mann, oder ein Unfreier der Herrschaft hulden und Dienst leisten soll wie die anderen Gemeindemitglieder. Und im hohenemsischen Urbar (1614—1638) steht: „Ein Jeder, der in dieser Grafschaft haushäblich wohnt, der ist oder wird der Herrschaft leibeigen, darum auch die Triesnerberger, so sich freie Walser nennen, in solche Leibeigenschaft ergeben. Dagegen man ihnen die Gemeindsrecht, wie anderen Unterthanen ertheilt." In den Urbarien von 1658 und 1701 sind bei den Verpflichtungen stets die Walliser speziell genannt; die anderen Gemeinden aber nicht. Sie haben nicht nur alle Lasten wie die übrigen Gemeinden, sondern auch noch: Stets jagddienstpflichtig zu sein (die Anderen nur zwei Tage jährlich), sowie Wild ins Schloß zu tragen und Holz zu hauen und zu transportiren für die Herrschaft. Dies alles scheint mir darauf hinzudeuten, daß die Walliser unter gewissen, im Urbarium nicht genannten Bedingungen aufgenommen wurden, welche die Leibeigenschaft erleichterte. Eben diese Bedingungen mögen sie veranlaßt haben, sich in der Erinnerung an frühere Zeiten hie und da als frei zu bezeichnen. Daß sie dies thaten, erscheint mir als Beweis ihrer Abstammung von den Davosern oder Prättigäuern. Es war damals nicht selten, die Freiheit aufzugeben, um unter mächtigen Schutz zu gehen; so z. B. suchten schon 1277 die Freien im Rheinwalde den Schutz Walthers V von Vatz nach, wogegen sie sich ihrer Freiheit begaben. Kriegsdienstpflichtig waren ja auch die freien Walser gewesen, dem Lehensherrn zu dienen zu seiner „Notdurfft vnnd Eren mit schilten und spiessen nach Walserrecht" und dieses Walserrecht bestand darin, daß der Mann von der Herrschaft verpflegt wurde und sich nicht mit Proviant für drei Monate versehen mußte, wie der Leibeigene. Daß sie aber einzelne Vorrechte mit in die Leibeigenschaft hinüber nahmen resp. sich ausbedungen hatten, daran liegt kein Zweifel, denn sie hatten z. B. ein eigenes Strafgesetz. In einer Urkunde von 1516 wird als Uebertretungsstrafe der „Walser kleinen Buß" = 5 Pfund Pfennige (S. 102) Erwähnung gethan.

Ich habe den Erwerbungsgang der Triesnerberger Alpen bereits zusammengestellt (S. 47) und will hier nur noch auf das ausgezeichnete Kolonisationstalent aufmerksam machen, welches die Walliser besaßen. In verhältnißmäßig kurzer Zeit errangen sie einen bedeutenden Alpbesitz und überflügelten darin alle längst bestehenden Gemeinden. 1355 nahmen einige Walliser**) die Alpen Melbun und Bergle als Lehen, 1371 werden Guschg und Guschgfiel von einigen desselben Stammes gekauft, 1403 wird das Aelple von einem

*) Kaiser S. 319.

**) Also nicht etwa die Gemeinde Triesnerberg; diese existirte als solche damals noch nicht.

Walliser gekauft und 1562 besitzen die Walliser nicht weniger als fünf Alpen, Melbun, Bergle, Guschg, Aelple und Bargelle, während Guschgfiel schon wieder an Balzers verkauft worden war. Vom Anfange des 16. Jahrhunderts an werden die Walliser erst als Gemeinde betitelt.

Das Jahr 1562 ist denkwürdig für die Entwicklungsgeschichte der liechtensteinischen Alpen. Die Walliser legen ihre Privatalpen zusammen und bilden Genossenschaftsalpen. Die betr. Urkunde*) ist leider in sehr schlechtem Zustande. Die Schrift ist vielfach mehr oder weniger ausgelöscht; Flecken und Löcher erschweren die Entzifferung dieses höchst interessanten Pergaments. Ueberdies ist die Schreibweise die denkbar schlechteste in Orthographie und Styl. Ich führe das Wichtigste des Schriftstücks im Auszuge hier an.

Dieser Spruchbrief ist von Alwig, Grafen von Sulz ausgestellt am Montag nach Mittfasten 1562. Die Geschworenen und Gemeindeausschüsse erscheinen vor dem Grafen und bringen vor, daß sie unter sich und mit Anderen etliche Alpen besäßen, worin der eine mehr, der andere weniger und viele Gemeindemitglieder gar Nichts haben, obgleich sie, wie männiglich bekannt, „von dem Vieh Jr pesste nuezung vnnd vnnderhaltung anhaben mussten." Es seien auch bereits durch Erbschaft oder Kauf Alprechte in die Hände von Bewohnern benachbarter Orte gelangt, was große Uebelstände im Gefolge habe, indem das Vieh außerhalb der Alpen von den Wiesengütern seine Nahrung nicht erhalten könne. Zur Wohlfahrt der Gemeinde hätten sie nun eine öffentliche Gemeindeversammlung abgehalten und dabei „ainparlich" beschlossen, aus ihren Alpen eine „Recht Gemaine Ewige Alppniessung" zu bilden. Die Leute des Triesnerbergs besäßen fünf Alpen, an denen Plankener, Triesener und Balzner den „wenigisten" Antheil hätten. Diese Alpen seien nach Sömmerungen oder Kuhweiden sowie auf den Werth derselben geschätzt worden und zwar wie folgt:

Aelpele	zur Besetzung	mit	41½	Kuhweiden.	Werth	pro	Kuhweide	5	Pfund Pfennig.
Bargella	„	„	125	„	„	„	„	5	„ „
Bergle	„	„	51½	„	„	„	„	4	„ „
Guschg	„	„	25	„	„	„	„	4	„ „
Melbun	„	„	224½	„	„	„	„	5	„ „

Die Gemeindeleute seien nun ihrem Besitze nach in neun „Roden" oder Klassen getheilt worden. Die erste (ärmste) Klasse erhalte 1½ Kuhweiden, die zweite 2, die dritte 2½, die vierte 4, die fünfte 5, die sechste 5½, die siebente 6, die achte 6½, die neunte 7. Diejenigen, welche durch dieses Arrangement überhaupt erst Kuhweiden erhielten, oder mehr bekamen, müßten dieselben nach den obigen Ansätzen bezahlen, je nachdem sie in eine oder die andere Alp eingewiesen würden und diejenigen, welche an Kuhrechten verlören, würden in demselben Maßstabe das dafür erhaltene Geld einnehmen.

*) Gemeindearchiv Triesenberg.

Die Gemeindsleute seien von den fünf Geschworenen, die jährlich nach altem Gebrauch von der Herrschaft eingesetzt werden, in die Alpen einzuweisen. Ferners dürfe ein Jeder so viel von seinem Vieh auftreiben, als er bei sich oder einem anderen Gemeindemitgliede überwintern könne. Im Frühjahre gekauftes Vieh bleibt von der Sömmerung auf den Alpen ausgeschlossen. (Der nun folgende Artikel III. der Urkunde ist beinahe gänzlich ausgelöscht, so daß selbst der Sinn desselben nur unvollständig zu entziffern ist. Derselbe scheint jedoch dahin zu gehen, daß bei einer Zunahme des Viehes am Triesnerberge die Alpen, welche nicht vollständig besetzt sind, bis zu einer gewissen Grenze zum Ersatz herangezogen werden können.)

Weiterhin wird erwähnt, daß die Triesener im Aelpele $3\frac{1}{2}$, die Plankener auf Bargella $15\frac{1}{2}$, die Balzner auf dem Bergle $5\frac{1}{2}$ und in Melbum 1 Kuhweide besäßen, denen aber diese Uebereinkunft nicht zum Schaden sein solle. Im Falle aber diese Rechte abgekauft werden könnten, so würde der Kaufschilling nach Ordnung der „neuen Roden" umgelegt werden. Die Zinsen und Lasten, welche auf den Alpen lägen, verblieben darauf und würden auf die Anzahl der Kuhweiden der betr. Alpen repartirt. Ebenso würde es mit den Kosten des Reutens oder Schwemmens geschehen, wenn sich dies auf einer oder der anderen Alpe als nothwendig erzeige.

Streitigkeiten sollten von den 5 Geschworenen erledigt und Solche, welche sich denselben nicht fügen, von der Herrschaft gestraft werden.

Dieser Vertrag kam zur Verhandlung vor das Bann-Gericht zu Vaduz und in öffentlicher Sitzung erschienen vor dem damaligen Amman der Herrschaft, Hans Schierser, die Geschworenen und Gemeindeausschüsse des Triesnerbergs, welche „nach Form Rechtens verfuersprecht vnnd in Recht gedingt auch diesen Brief Gerichtlichen eingelegt mit pith vnnd begeren, denselben nach erkhanndtnus zu uerlesen vnnd darüber zu erkhennen, ob sy daran Recht oder vnrecht thuen, auch befuegt oder nit befuegt seyen." Da Niemand dagegen Einsprache erhob, als der Waibel dazu aufforderte, wurde in der üblichen Form der Vertrag als zu Recht bestehend erklärt.

Der Gang der übrigen Alperwerbungen und Vorkommnisse am Triesnerberg ist bereits angeführt worden und verweise ich auf die dießbezüglichen Stellen auf S. 37 und 47. Es geht daraus hervor, daß die Walliser rasch zu einem bedeutenden Wohlstande gelangten und ihre Lasten an Zinsen bald abtrugen. Nur die Absonderung von der benachbarten Gemeinde Triesen, mit welcher sie lange gemeinsame Nutzungen betrieben, dauerte sogar noch bis in unser Jahrhundert herein (S. 29, 31, 33). Erst vor etwa 55 Jahren ist*) die Frühjahrs- und Herbstweide auf den Triesnerberger Wiesen von den Triesnern aufgegeben worden und die Aufhebung des Trattrechtes vernichtete 1843 die letzten Reste dieses alten Gebrauchs.

*) Nach den Aussagen des Alpvogtes Walser.

Hier folgen die Alpstatuten, welche gegenwärtig in Gültigkeit sind; man kann daraus ersehen, daß sie auf Grund des Vertrages von 1562 ausgebaut worden sind.

Statuten

über die Art der Benützung der Alpen im Gemeindebezirk Triesenberg.

1. Die Triesnerberger Alpen, bestehend aus den Kuhalpen Malbun, Bergle, Aelpele und Bargellen, dann aus den Galtalpen Garselle und Grat*) sind nach dem Alpbriefe vom Jahre 1562 ein Eigenthum der Gemeinde Triesenberg, deren Benützung allen Bürgern dieser Gemeinde, ohne Rücksicht auf das Alter, rücksichtlos ihres eigenen Viehes insoweit zusteht, als letzteres mit solchem Futter durchwintert wurde, welches innerhalb des Triesnerberger Gemeindebezirkes und den Alpwiesen wächst.

2. In der Regel hat Niemand das Recht sein Vieh, das er nicht nach obiger Bestimmung mit dem innerhalb des Gemeindebezirkes und den Alpwiesen gewachsenen Futter gehalten hat, auf die Alpe zu treiben.

3. Wenn eine alpberechtigte Haushaltung durch Unglücksfälle an ihrem Viehstande einbüßte, oder das überwinterte Vieh verkauft, und innerhalb Monatsfrist wieder neues in gleicher Anzahl einstellt, so wird in einem solchen Falle dem neu beigeschafften Vieh das Sömmerungsrecht auf den Alpen zugestanden.

4. Fremdes Vieh darf nur ausnahmsweise mit Bewilligung des Gemeinderathes zur Weide zugelassen werden.

5. Die Obsorge für eine rationelle, den Statuten und dem Gemeindegesetze entsprechende Benützung der Triesnerbergeralpen hat der ständige Gemeinderath.

6. Die Ausführung der einschlägigen Beschlüsse, sowie überhaupt die unmittelbare Aufsicht über die Alpen und Leitung der Alpgeschäfte ist einem Alpausschuß übertragen. Dieser zählt 5 Mitglieder, wird durch die stimmberechtigten Bürger, welche großjährig und männlichen Geschlechtes sind, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und hat je einer der verschiedenen vier Alpgenossenschaften (13) anzugehören.

7. Wählbar ist jeder Bürger der Gemeinde Triesnerberg, welcher nach §. 49 des Gemeindegesetzes nicht überhaupt vom passiven Wahlrechte ausgeschlossen ist. Doch dürfen die Ausschußmitglieder nicht auch Mitglieder des ständigen Gemeinderathes und unter einander nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sein.

8. Vor Ablauf der festgesetzten 3jährigen Dienstzeit kann ein freiwilliger Rücktritt vom Ausschußamte nur bei erwiesener Kränklichkeit begehrt und vom Gemeinderathe bewilliget werden.

9. Die Entlassung eines Ausschußmitgliedes von Amtswegen hat zu erfolgen:

1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung abgestraft wurde;

2) wenn über das Vermögen desselben der Concurs eröffnet, oder von Gericht über ihn die Curatel verhängt worden ist;

---

*) Die Alpe Grat liegt östlich von der Alpe Malbun auf vorarlbergischem Boden. Ueber die Art ihrer Erwerbung ist mir nichts bekannt.

3) wenn er in eine andere inländische Gemeinde übersiedelt oder sich im Auslande bleibend niederläßt, oder eingetretener Verhältnisse wegen bemüßiget ist, seinen Erwerb außer Land zu suchen;

4) wenn er den Anordnungen des Gemeinderathes und der Behörden standhältig keine Folge leistet.

10. Die Mitglieder des Ausschusses haben während der Dauer ihrer Dienstzeit alle Alplasten gleich den übrigen Bürgern zu tragen und haben auch ihre Dienstleistungen in der Regel unentgeltlich zu verrichten; nur für jene Geschäfte, durch welche sie in Alpangelegenheiten außerhalb ihres Wohnortes, wenngleich in ihrem Alpgenossenschaftsbezirke mehr als einen halben Tag in Anspruch genommen werden, beziehen sie Taggelder, deren Höhe vom Gemeinderathe bestimmt wird.

11. Jeder Bürger von Triesnerberg ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl eines Alpausschusses anzunehmen, doch soll ein Ausschuß nach Vollendung der vorgeschriebenen Dienstzeit gegen seinen Willen nicht verbunden sein, durch eben so lange Zeit, als er zuletzt in dieser Eigenschaft der Gemeinde Dienste leistete, einen Ausschußposten anzunehmen.

12. Alpberechtiget ist jeder Bürger der Gemeinde Triesnerberg, welcher nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1864 ein solches Bürgerrecht besitzt, das den Antheil an den Gemeindenutzungen sichert.

Zur Ausübung dieses Alprechtes erscheint aber nur jener Bürger befugt, welcher überhaupt Vieh mit solchem Futter durchwintert, das innerhalb des Triesnerberger Gemeindebezirkes und auf den Alpwiesen wächst.

13. Jeder Bürger, welcher einen eigenen Viehstand unterhält, wird auf Lebenszeit vom Ausschusse einer Kuh- und Galtalpe zugewiesen.

Die Berufung gegen diese Zuweisung (Beralmung) geht an den Gemeinderath.

14. Die ein und derselben Alpe zugewiesenen viehauftreibenden Bürger bilden rücksichtlich der ihnen zustehenden Rechte und Pflichten eine Genossenschaft.

15. Der Alptausch zwischen einzelnen Bürgern verschiedener Genossenschaften erscheint insoweit zulässig, als dadurch die eine oder andere Alpe hiedurch nicht zu viel Besatzung erhält und als der Betrieb einer gemeinschaftlichen Sennerei hiedurch erzweckt wird.

Sobald aber nach realisirtem Alptausche eine dieser beiden Voraussetzungen entfällt, hat der betreffende Bürger mit seinem Vieh in jene Alpgenossenschaft zurückzukehren, wohin er vom Alpausschusse zugewiesen wurde.

16. Führt ein Bürger, welcher Vieh neu einstellt, mit einem anderen Bürger, der schon länger im Besitze von Vieh ist, gemeinschaftliche Haushaltung und gehören beide mit ihrem Vieh nicht auf die gleiche Alpe, so hat zu gelten, daß beide ihren Viehstand auf die Alpe des älteren auftreiben dürfen.

War dagegen der Aeltere kein Viehbesitzer, so hat der auf seinen Genossenschaftsbezirk zu treiben.

17. Jedem Bürger ist gestattet, nach vorausgegangener Anmeldung beim Alpausschusse, Zinskühe zu halten und sie auf der Alpe seines Genossenschaftsbezirkes zu sommern, sofern dieselben überhaupt nur mit in der Gemeinde gewachsenem Heu durchwintert wurden, und die Alpe, auf die der Pachtnehmer angewiesen ist, dadurch nicht übersetzt wird.

18. Ein viehbesitzender Bürger kann nur einer Genossenschaft als Mitglied angehören.

19. Jeder Viehbesitzer hat auf der Kuhalpe, welcher er zugewiesen wurde, den erforderlichen Stall auf seine Kosten entweder neu zu bauen, oder durch Abfindung, oder Kauf von anderwärts her zu übernehmen. Deßgleichen obliegt ihm beim Stalle eine ordentliche Düngerstätte (Düngbehalter) anzubringen und dieselbe gehörig zu verwahren.

20. Das Alprecht auf Triesnerberg besteht:

A. Für jeden Bürger als nutzungsberechtigtes Gemeindeglied überhaupt.
   1) in dem Rechte, den Ausschuß zu wählen,
   2) einen Antheil an der Alpauflage nach der in §. 21 bestimmten Art beanspruchen zu können.

B. Für die viehhaltenden Bürger als Alpgenossen insbesonders in der Berechtigung:
   3) Das durchwinterte Vieh auf jenen Alpen durchsömmern zu dürfen, wohin vom Ausschusse die Zuweisung erfolgte.

21. Die diesem Rechte entgegenstehenden Pflichten sind:

a. Für jeden Bürger überhaupt;

1) das durch die Wahl angefallene Amt eines Alpausschusses durch die festgesetzte Dienstdauer zu versehen;

2) an der Staatssteuer für die Alpen und

3) an der Pfarrerleistung zu partizipiren.

b. Für die Viehauftreibenden insbesonders und zwar innerhalb ihres Genossenalbezirkes;

4) die bestehenden Wege und Zäune zu verbessern, als nothwendig erkannte neue Wege und Zäune zu erstellen und beide in Stand zu erhalten;

5) die nothwendigen Neubauten und Reparaturen an den Genossenschaftsbauobjekten vorzunehmen;

6) die Hirtenlöhnungen zu bestreiten;

7) die Düngung der Weideflächen auszuführen;

8) die Viehauflage einzuzahlen;

9) die Wasserleitungen und Trinkbrunnen zu unterhalten.

22. Um jenen alpberechtigten Bürgern, welche die Alpen in Ermanglung von eigenem Vieh nicht selbst benützen, entsprechenden Ersatz zukommen lassen zu können, ist für jedes Stück Pferd-, Horn-, Borsten- und Schafvieh, dann für jede Ziege, welche auf irgend eine der Triesnerberger Gemeinde-Alpen getrieben wird, von dem Besitzer eine jährliche Auflage in die Gemeindekasse zu bezahlen.

23. Die Höhe des Auflaggeldes wird von 4 zu 4 Jahren nach dem Erträgnisse der Alpen über Antrag des Alpausschusses durch den Gemeinderath bestimmt.

24. Außer der Auflage sind auch alle während der Alpzeit noch weiters sich ergebenden Arbeiten und Auslagen als: Hirtenlohn, Ausbesserung der Wege, Zäune und Wasserleitungen, Instandhaltung der Bauobjekte ꝛc. auf die aufgetriebenen Pferde, Kühe, Rinder und Kälber nach einem verhältnißmäßigen Maßstab (§. 30) zu repartiren, und von den Thierbesitzern einzuheben.

Die durch die jährliche Alpenurbarisirung und durch Neubauten hervorgerufenen Auslagen treffen aber alle viehauftreibenden Bürger einer Genossenschaft gleichmäßig.

25. Da die gehörige und zeitgemäße Düngung der Weideflächen zur Hebung des Erträgnisses der Alpen wesentlich beiträgt, so hat jeder Viehbesitzer die Pflicht:

1) von der Alpauffahrt an die ersten 14 Tage hindurch sein Vieh zur Nachtzeit einzustellen, um einerseits die Weiden zu schonen, andererseits das Düngerquantum zu vermehren.

2) Nach geendeter Alpzeit den Dünger seiner Stallung auf den vom Alpausschusse bestimmten Platz zu bringen.

26. Die Ausbreitung des Düngers auf die bezüglichen Weideflächen des betreffenden Genossenbezirkes liegt den Genossenschaftsmitgliedern nach der Anzahl der aufgetriebenen Hornviehstücke ob.

In der Alpe Malbun hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben, daher als Grundsatz zu gelten, daß so lange die dortigen Wiesenbesitzer den von den Alpgenossen erzeugten Dünger für sich beanspruchen, das Vieh daselbst auch auf die Weide eingelassen werden muß. Der Eintrieb darf aber erst Tags vor Maria Himmelfahrt geschehen. Sollte bis dahin wegen Witterungsumständen das Heu von den Wiesen noch nicht weggeschafft sein, so hat der Auftrieb bis zur vollendeten Arbeit zu unterbleiben.

27. Um bei dem gegenwärtigen minder günstigen Zustande der Alpen für die Zukunft eine rationellere Bewirthschaftungsmethode zu ermöglichen, welche vor Allem eine nachhaltige Reinigung der Weidekomplexe bedingt, so hat sich jeder viehauftreibende Bürger alljährlich wenigstens durch einen Tag zu solchen Arbeiten verwenden zu lassen, welche nach dem Ermessen des Alpausschusses oder in Folge behördlicher Weisung zu Erzielung einer größeren Ertragsfähigkeit der Alpen angeordnet werden.

Wer diese Arbeiten nicht selbst leitet, dem wird vom Ausschusse ein annehmbarer Stellvertreter gestellt, der dem Letzteren erfolgte Taglohn ihm zur Last geschrieben.

28. Die Gemeinde- und Genossenschaftsarbeit in den Alpen hat während der Maiensäßzeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 4 Uhr und während der Alpzeit von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr zu dauern.

29. Der arbeitsfähige Mann kann, die Mittagsstunde ausgenommen, auf die Stunde 10 kr. ö. W., das weibliche Geschlecht 5 kr. verrechnen. Solche aber, welche wegen jugendlichen Alters oder wegen physischer oder geistiger Gebrechen zur selbständigen Betreibung eines Viehstandes sich nicht eignen — sind, außerordentliche Elementarunfälle ausgenommen, zurückzuweisen und bleiben von der Löhnung ausgeschlossen.

30. Nachdem auf den verschiedenen Alpen unterschiedliches Vieh aufgetrieben wird, so hat in jenen Genossenschaftsbezirken, wo gegenwärtig schon eigene Hirten unterhalten werden, die Umlegung der diesfälligen Auslagen auf den Viehstand der Genossenschaft nach Stücken oder Füßen für eine bestimmte Anzahl von Jahren zu geschehen.

Für die Zeitperiode von 4 Jahren kömmt die Vertheilung vorzunehmen nach folgendem Maßstab:

a. auf der Kuhalpe Malbun:

1. eine Kuh für	3	Füße
2. ein frühes Rind das vor Weihnachten kalbert	4	„
3. ein spätes Rind	20	„
4. ein frühes Kalb	25	„
5. ein spätes Kalb	1	„

6. ein Schaf . . . . . 10 Füße
7. ein altes Schwein . . . . . 6 „
8. ein junges Schwein . . . . . 3 „

b. auf der Gallalpe hinterm Grat:

1. ein Rind für . . . . . 2 Füße
2. ein Kalb . . . . . 1 „
3. ein Pferd unter 2 Jahren . . . . . 10 „
4. „ „ über 2 Jahren . . . . . 5 „

Geschieht der Auftrieb erst nach Verlauf der ersten Hälfte der Sommerungszeit, so hat nur die halbe Auflage zu gelten.

c. auf der Kuhalpe Bargellen:

1. eine Kuh für . . . . . 3 Füße
2. ein Kalb . . . . . 1 „
3. ein altes Schwein . . . . . 1 „
4. ein junges Schwein . . . . . 1/2 „
5. ein Schaf . . . . . 10 „

d. auf der Gallalpe Garselle:

1. ein Rind für . . . . . 2 Füße
2. ein Pferd über 2 Jahre . . . . . 10 „
3. „ „ unter 2 Jahren . . . . . 5 „

mit gleicher Berücksichtigung der halben oder ganzen Sömmerungszeit.

31. Die Ziegen- und Schafweide darf sich nur auf jene Alpkomplexe erstrecken, wo dem Wälderbestande kein Schaden zugefügt wird.

Während der Maiensäßzeit fahren die Ziegenhirten alle Wochen 3 Tage auf die Alpe Bargellen, 2 Tage auf Malbun, 1 Tag auf's Aelple, 1 Tag auf das Bergle, haben jedoch bei sonstiger Bestrafung die Pflicht den grasreichen Boden zu schonen.

32. Jedes Schwein, das zur Alpweide zugelassen wird, muß ohne Nachtheil für die Alpe und das Hornvieh gehalten werden und geringelt sein; im entgegengesetzten Fall verfällt der Schweinehalter für jeden Tag von der Kenntniß an in eine Geldstrafe von 20 kr.

33. Das Mähen des Grases und Riedes an solchen Stellen, wo das Vieh weiden kann, wird, soferne dies außer einer dringenden Noth vor dem Viehabtriebe geschieht, mit 2 fl. — geahndet.

34. Das sogenannte Nachalpen auf allen 4 Kuhalpen ist nach dem gemeinsamen Viehabtriebe bei sonstiger Strafe bis zu 5 fl. — gänzlich verboten.

Der gemeinsame Viehauf- und Abtrieb soll zur Tages- und nicht zur Nachtzeit geschehen.

35. Der Alpausschuß, welchem die Aufgabe gestellt ist, dafür zu sorgen, daß die Statuten genau eingehalten und die einschlägigen Verfügungen des Gemeinderathes und der Behörden pünktlich durchgeführt werden, faßt innerhalb seines Wirkungskreises die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

36. Der Alpausschuß ist verpflichtet, alle Alpangelegenheiten, soferne diese ihrer Natur nach sich nicht gleich bleiben und auf die Alpbenützung im Allgemeinen, dann

auf die Rechte und Pflichten der gesammten alpberechtigten Bürgerschaft Bezug haben, dem ständigen Gemeinderathe zur Entscheidung anzuzeigen.

Den diesfälligen Berathungen der Gemeindevertretungen wohnen auch die Alpausschüsse mit berathender Stimme bei und wird dem Ausschusse das Recht der Berufung an die Regierung eingeräumt, so bald er durch einen Gemeinderathsbeschluß die Alpinteressen der Gemeinde beeinträchtiget erachtet.

37. Obwohl den einzelnen Genossenschaften überlassen bleibt, die gegenseitigen Rechte und Obliegenheiten ihrer Genossenmitglieder innerhalb der gezogenen Grenzen der vorliegenden Statuten unter sich festzustellen, so obliegt doch jeder Genossenschaft von den getroffenen Vereinbarungen jederzeit dem Alpausschusse die Anzeige zu machen.

38. Entstandene Streitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern hat der Alpausschuß entscheidungsweise zu schlichten.

39. Nach Ablauf eines jeden Jahres haben die Alpausschüsse über sämmtliche Einkünfte und Ausgaben in Alpangelegenheiten Rechnung zu legen und längstens bis zum Monat Februar beim Gemeinderathe zur Prüfung einzubringen.

40. Nach erfolgter Adjustirung der Jahresrechnung durch den Gemeinderath bleibt es die weitere Pflicht des Alpausschusses, mit jedem alpberechtigten Bürger abzurechnen.

41. Die Einsicht in die Jahresrechnungen darf Niemanden verweigert werden.

42. Ausständige Auflagsgelder und Beiträge sind durch den Ausschuß rechtzeitig einzunehmen und nach fruchtlos verstrichener Einmahnung im Wege des Landgerichtes einzutreiben.

43. In der Verpflichtung des Alpausschusses ist es gelegen:

1. alljährlich vor der Alpauffahrt das Vieh der Gemeindebürger, welches durchwintert wurde und im laufenden Jahre auf die Alpen aufgetrieben werden soll, zu verzeichnen;
2. die neu zugewachsenen Viehbesitzer zu verebnen;
3. bei den betreffenden Genossenschaften auf die rechtzeitige Aufnahme ordentlicher Hirten zu dringen;
4. für den Unterhalt der Alpgebäulichkeiten, Brunnen, Wasserleitungen zu sorgen;
5. die Alpauffahrt zu bestimmen,
6. alle auf den Alpen nothwendigen Arbeiten anzuordnen und das Arbeitspersonale in der Ausführung zu überwachen,
7. die Alpbediensteten bei der Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu beaufsichtigen,
8. die Alpauflage von den viehauftreibenden Bürgern einzuheben,
9. bei Elementarunfällen namentlich bei Schneefluchten die geeigneten Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen;
10. in den Alpen Malbun und Grat die Vieharten abzusondern und darauf zu sehen, daß die Rinder der Alpgenossenschaft Bargellen nur auf Garselle gesömmert werden.

Vorstehende Statuten werden ihrem vollen Inhalte nach genehmigt.

Vaduz, den 8. Februar 1867.

Fürstl. liechtenst. Regierung.

(L. S.)

v. Hausen m. p.

Die Alpwirthschaft der Triesnerberger ist eine ganz eigenthümliche, aber keineswegs rationelle. Alle Bemühungen der Regierung, den Starrsinn dieses Bergvölkchens zu überwinden und sie zu einer besseren Wirthschaft zu veranlassen, trugen bisher keine Früchte. Das zähe Festhalten am Alten, welches die Walliser im höchsten Grade besitzen, hat eben auch seine Schattenseiten. So ist es leider dazu gekommen, daß die Triesnerberger, deren Alpwirthschaft sonst auf der obersten Stufe stand, durch Zurückbleiben in der alpwirthschaftlichen Entwicklung nun tief unter allen Nachbargemeinden stehen. Es ist dies um so unbegreiflicher, als sie die großartigen Erfolge der verbesserten Wirthschaft täglich sehen, wie sie sonst im ganzen Fürstenthume verbreitet ist.

In der Pflege ihrer Alpen muß man ihnen das Zeugniß geben, daß sie mit großem Fleiße auf Erhaltung und Verbesserung der Wiesen und Weiden bedacht sind; aber diese Vortheile werden wieder beseitigt durch die ungeheuere Verschwendung von Arbeitskraft, deren sie sich schuldig machen.

Jeder nutzungsberechtigte Bauer besitzt seine eigene Hütte und zu welcher Vergeudung an Grund, Baumaterial, Erhaltungskosten und Brennmaterial dies führt, mag aus folgender Zusammenstellung hervorgehen:

Kleinsteg	trägt	45	Alphütten	und	Städel.
Großsteg	„	62	„	„	„
Melbun	„	85	„	„	„
Bergle	„	11	„	„	„
Garsella	„	2	„	„	„
Bargella	„	33	„	„	„
Aelple	„	14	„	„	„

Anstatt dieser 252 Hütten wäre der zehnte Theil bei genossenschaftlichem Betriebe genügend.

Jeder Bauer macht auf seiner Alpe Butter und sauern Käse, benützt die Molke zur Schweinefütterung und nährt sich und seine Familie von der Milch, die er täglich früh aus der Alpe oder dem Maiensäß in sein Haus auf dem Triesnerberge trägt, nachdem er die Nacht in der Alphütte zugebracht hat. Aus jeder bewohnten Hütte wandert somit eine Person täglich zwei oder drei Stunden weit in die Heimath und wieder zurück, um einige Liter Milch hinabzutragen*). Es braucht wohl kaum berechnet zu werden, daß wenn man die verlorene Zeit in Geld anschlägt, Milch für die Triesnerberger das denkbar theuerste Nahrungsmittel wird; aber um diese grenzenlose Zeitverschwendung in eine greifbare Form zu bringen, will ich nur annehmen, daß 130 Personen die Arbeit von höchstens dreißig thun; dies macht bei

*) Seit etwa 55 Jahren behalten die Triesnerberger nämlich im Sommer kein Vieh mehr zu Hause, früher dagegen vernünftiger Weise eine Kuh pro Haushaltung. (S. 31.)

einer dreimonatlichen Alpzeit einen Entgang von 9000 Arbeitstagen. Fügen wir nun hinzu, daß die Trieſnerberger in der benachbarten Schweiz während des ganzen Sommers einen guten und einträglichen Arbeitsmarkt haben, ſo iſt der Verluſt der einzelnen Familien und des Allgemeinwohlſtandes ein enormer, wenn wir auch in Betracht ziehen, daß es auch nicht ausſchließlich jüngere männliche Arbeiter ſind, die durch eine Vereinfachung der Wirthſchaft disponibel würden.

Mögen die Walliſer vom Trieſnerberge ſich bald den Gemeinſinn, den ihre Vorväter im Jahre 1562 an den Tag legten, zum Muſter dienen laſſen und durch genoſſenſchaftlichen Betrieb ihrer Sennereien und das Zurückbehalten einer Kuh für jede Familie während des Sommers wieder zu ihrer früheren wirthſchaftlichen Höhe gelangen.

Inhalt.

Die Entwicklung der Alpwirthschaft in Liechtenstein.

Seite

Erste Periode. Vor 1355 1
Vorgeschichte 1
Erste historische Nachrichten 5
Das liechtensteinische Alpgebiet 9
Besiedelungsperioden 11

Zweite Periode. 1355 bis 1861 12
Balzers und Kleinmels 12
Planken 22
Schan 25
Triesen 27
Triesenberg 37
Vaduz 42
Erwerbungsgang der liechtensteinischen Alpen 45
Nachträge 48

Dritte Periode. 1861 bis 1878 49
Alpgesetz 49
Anhang zu demselben 53
Rüfengesetz 54
Waldordnung 55
Stallbauten 55
Straßenbauten 55
Steuerkataster 56
Schlichtung strittiger Holzungsservituten u. s. w. 56
Alpstatuten der Gemeinde Balzers 58
" " " Planken 67
" " " Schan 69
" " " Triesen 79
" " " Vaduz 81

Seite

Grundwerth der Alpen 87
Leistungsfähigkeit der Alpen 88
Eintheilung des Alpareals 89
Betrieb der Alpen 90

Anhang.

Die Schneeflucht 94
Das Vogelrecht 98
Das Trattrecht 100
Die Forstrechte und die Forstbewirthschaftung 101
Die Alpwirthschaft der Walser am Triesnerberge 108

(f1.98c)

YC 59120

a -